



2024/1663

14.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1663 DER KOMMISSION**

**vom 12. Juni 2024**

**über den anfänglichen Austausch von Informationen über den Flugweg im Zuge des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 festgelegten ersten gemeinsamen Vorhabens**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission <sup>(2)</sup> werden die Grundlagen für die SESAR-Errichtung (ATM-Forschung im einheitlichen europäischen Luftraum) geschaffen. Darin sind die Anforderungen an den Inhalt gemeinsamer Vorhaben sowie an deren Einrichtung, Annahme, Durchführung und Überwachung festgelegt.
- (2) Das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission <sup>(3)</sup> eingerichtete erste gemeinsame Vorhaben (CP1) umfasst sechs Funktionen des Flugverkehrsmanagements (ATM) und deren jeweilige Unterfunktionen, darunter die ATM-Funktion für den anfänglichen Austausch von Informationen über den Flugweg (im Folgenden „AF6“).
- (3) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 müssen die in einem gemeinsamen Vorhaben festgelegten Funktionen und Unterfunktionen umsetzungsreif sein und eine synchrone Umsetzung erfordern. Die Umsetzungsreife wird unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der während der SESAR-Entwicklungsphase durchgeführten Validierung, des Industrialisierungsstatus und einer Interoperabilitätsbewertung sowie im Zusammenhang mit dem globalen Luftfahrtplan der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und dem einschlägigen ICAO-Material bewertet.
- (4) Nach Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 kann ein gemeinsames Vorhaben auch ATM-Funktionen oder ATM-Unterfunktionen umfassen, die zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinsamen Vorhabens noch nicht umgesetzt werden können, aber einen wesentlichen Bestandteil des betreffenden gemeinsamen Vorhabens darstellen, sofern davon auszugehen ist, dass ihre Industrialisierung innerhalb von drei Jahren nach Annahme des betreffenden gemeinsamen Vorhabens abgeschlossen sein wird.
- (5) AF6 galt zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 nicht als umsetzungsreif, wurde jedoch als wesentlicher Bestandteil des CP1 betrachtet und mit den Zielterminen 31. Dezember 2023 für die Industrialisierung und 31. Dezember 2027 für die Umsetzung darin aufgenommen.
- (6) Nach Ablauf des Zieltermins für die Industrialisierung von AF6 hat die Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden „Agentur“) überprüft, ob die Funktion AF6 normiert wurde und umsetzungsreif war.

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/550/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Festlegung gemeinsamer Vorhaben, zum Aufbau von Entscheidungsstrukturen und zur Schaffung von Anreizen für die Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 123 vom 4.5.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/409/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/409/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 der Kommission vom 1. Februar 2021 über die Festlegung des ersten gemeinsamen Vorhabens zur Unterstützung der Durchführung des europäischen Masterplans für das Flugverkehrsmanagement gemäß der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 409/2013 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 716/2014 der Kommission (ABl. L 36 vom 2.2.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2021/116/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/116/oj)).

- (7) Hierzu hat die Agentur eine vorläufige Bewertung der Industrialisierung und Umsetzungsreife von AF6 vorgenommen und anschließend das CP1-Industrialisierungsforum eingerichtet und koordiniert, das sich aus Vertretern des Errichtungsmanagements, des Gemeinsamen Unternehmens SESAR 3, Eurocae, des Netzmanagers, der Luftfahrzeughersteller und der Hersteller von Luftfahrt-Bodenausrüstung zusammensetzt, vertreten durch den Europäischen Verband der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie (ASD). Ziel des Forums war es, die im Hinblick auf den Zieltermin für die Industrialisierung von AF6 (31. Dezember 2023) notwendigen koordinierten Maßnahmen festzulegen und deren Umsetzung zu gewährleisten.
- (8) Das CP1-Industrialisierungsforum war über das gesamte Jahr 2023 tätig und einigte sich auf die Maßnahmen, die von jeder Gruppe von Beteiligten im Hinblick auf die Normierung und Umsetzungsreife von AF6 ergriffen werden müssen.
- (9) Am 12. Dezember 2023 konsultierte die Agentur die Vertreter der Luftfahrzeugbetreiber zur Umsetzung der AF6-relevanten Avionik. Mit Ausnahme des EBAA (*European Business Aviation Association*), der die Betreiber von Geschäftsreiseflugzeugen vertritt, haben alle im Industrialisierungsforum vertretenen gewerblichen Luftfahrzeugbetreiber die Umsetzungsreife von AF6 bestätigt.
- (10) Am 1. Dezember 2023 bekräftigten das Errichtungsmanagement, der Netzmanager, die Gruppe „A4 Airline“ (Air France, easyJet, Lufthansa Group und Ryanair) und das Gemeinsame Unternehmen SESAR 3 gegenüber der Kommission ihre Zusage, die AF6 bis zum 31. Dezember 2027 umzusetzen.
- (11) Am 26. Januar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission ihre Ergebnisse. Auf der Grundlage der eingeholten Informationen und der durchgeführten Untersuchungen kam die Agentur zu dem Schluss, dass AF6 umsetzungsreif war. Unter Anerkennung der Bemühungen der Mitglieder des CP1-Industrialisierungsforums und deren schriftlichen Zusagen zur Umsetzung von AF6 empfahl die Agentur zudem unverbindliche flankierende Maßnahmen, die von Normungsgremien und am Betrieb Beteiligten zur Unterstützung der Umsetzung von AF6 durchgeführt werden sollten. Die Agentur erklärte sich auch bereit, die Kommission bei der Überwachung dieser flankierenden Maßnahmen und der Aufsicht hierüber zu unterstützen.
- (12) Angesichts der Schlussfolgerungen der Agentur und der Stellungnahmen und Zusagen der Beteiligten hält die Kommission AF6 für umsetzungsreif.
- (13) Bei der Bewertung der Einhaltung des AF6-Umsetzungstermins 31. Dezember 2027 prüft die Kommission, ob die Beteiligten, die AF6 umsetzen müssen, die entsprechenden AF6-Investitionen geplant und die für die rechtzeitige Beschaffung der umsetzungsrelevanten Ausrüstung, Software oder Dienstleistungen erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/116 im Zuge des ersten gemeinsamen Vorhabens eingeführte ATM-Funktion für den anfänglichen Austausch von Informationen über den Flugweg (AF6) gilt als umsetzungsreif und wird bis zum 31. Dezember 2027 umgesetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN



2024/1672

14.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1672 DER KOMMISSION**

**vom 13. Juni 2024**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juli 2018 reichte Nordkalk Oy Ab bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission<sup>(2)</sup> auf Unionszulassung des gleichen Biozidprodukts gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „Nordkalk QL 90“ der Produktarten 2 und 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-RY041435-05 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Vorgangsnummer des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA oxi-lime 23“, das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2703 der Kommission<sup>(3)</sup> zugelassen und im Register mit der Nummer BC-VJ038509-19 eingetragen wurde.
- (2) Das Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“ enthält den Wirkstoff Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk, der für die Produktarten 2 und 3 in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 6. September 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 eine Stellungnahme<sup>(4)</sup> sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk QL 90“.
- (4) In der Stellungnahme zieht die Agentur den Schluss, dass sich die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“ und dem betreffenden Referenz-Biozidprodukt „EuLA oxi-lime 23“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission<sup>(5)</sup> sein können, und dass das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“ gestützt auf die Bewertung des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA oxi-lime 23“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/414/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2703 der Kommission vom 4. Dezember 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „EuLA oxi-lime 23“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2703, 5.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2703/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2703/oj)).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 6. September 2022 zur Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/354/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj)).

- (5) Am 22. Januar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den überarbeiteten Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Nordkalk QL 90“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „Nordkalk QL 90“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum dieser Zulassung wird an das Ablaufdatum der Zulassung für das betreffende Referenz-Biozidprodukt „EuLA oxi-lime 23“ angeglichen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Nordkalk Oy Ab erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029368-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „Nordkalk QL 90“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 4. Juli 2024 bis zum 30. November 2033.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

Nordkalk QL 90

**Produktart(en)**

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

**Zulassungsnummer:** EU-0029368-0000

**R4BP-Assetnummer:** EU-0029368-0000

Kapitel 1. **ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **Handelsbezeichnung(en) des Produkts**

Handelsname(n)	Nordkalk QL 90
----------------	----------------

1.2. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Nordkalk Oy Ab
	Anschrift	Skräbbölevägen 18 21600 Parainen FI
Zulassungsnummer		EU-0029368-0000
R4BP-Assetnummer		EU-0029368-0000
Datum der Zulassung		4. Juli 2024
Ablauf der Zulassung		30. November 2033

1.3. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Nordkalk Oy Ab
Anschrift des Herstellers	Skräbbölevägen 18 21600 Pargas Finnland
Standort der Produktionsstätten	Nordkalk Oy Ab, Tytyri Nordkalk Oy Ab, Tytyri, Tytyrinkatu 7 Fi-08100 Lohja Finnland Nordkalk Oy Ab, Parainen Nordkalk Oy Ab, Pargas, Kalkhamnsvägen 5 21600 Pargas Finnland

1.4. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Nordkalk AB
Anschrift des Herstellers	Box 901 SE-731 29 Köping Schweden
Standort der Produktionsstätten	Nordkalk AB, Köping Kungsängsvägen 22 SE-731 36 Köping Schweden

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Nordkalk Oy Ab
Anschrift des Herstellers	Skräbbölevägen 18 21600 Pargas Finnland

Standort der Produktionsstätten	Nordkalk Oy Ab, Tytyri Nordkalk Oy Ab, Tytyri, Tytyrinkatu 7 Fi-08100, Lohja Finnland Nordkalk Oy Ab, Parainen Nordkalk Oy Ab, Pargas, Kalkhamnsvägen 5 Fi-21600, Pargas Finnland
---------------------------------	--

## Kapitel 2. PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG

### 2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Calciumoxid/Kalk/ gebrannter Kalk/Branntkalk		Wirkstoff	1305-78-8	215-138-9	100

### 2.2. Art(en) der Formulierung

DP Staub

## Kapitel 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen. EUH014: Reagiert heftig mit Wasser.
Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P321: Spezifische Behandlung (siehe Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P501: Behälter in gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen. P405: Unter Verschluss aufbewahren.

Kapitel 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Table 1.

**Desinfektion von Klärschlamm**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung  Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird in den Klärschlamm dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Trockenprodukt wird in einem offenen Mischer mit dem Klärschlamm vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 0,15 - 1,5 kg Produkt / kg Trockengewicht der Substanz; typischer Trockenfeststoffgehalt - 12-25 % im Klärschlamm  Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt  Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:  <b>Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert von &gt; 12 und eine Temperatur von &gt; 50 °C aufrechtzuerhalten.</b>  Kontaktzeit: 24 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver  Big Bags oder Säcke (mit Innenschicht aus Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE)): 500 - 1 200 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der 24-stündigen Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 50 °C aufrechtzuerhalten.
- Aufwandmenge: 0,15 – 1,5 kg Produkt / kg Trockengewicht des Untergrundes; typischer Trockensubstanzgehalt - 12-25 % im Klärschlamm.
- Das Verhältnis kann je nach Anwendungs- und Kläranlagendesign variieren. Der Anwender muss die Wirksamkeit der Behandlung durch vorläufige Labortests sicherstellen, die die Wirksamkeit gemäß der jeweils geltenden Gesetzgebung garantieren.

#### 4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Big Bags oder Säcke (500 - 1200 kg) muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Verladen des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - ein Atemschutzgerät (RPE) mit mindestens dem Schutzfaktor (APF) 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß der Europäischen Norm (EN) 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - Chemikalienbeständige Handschuhe EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Während der Behandlung von Klärschlamm wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.
- Tragen Sie beim manuellen Umgang mit behandeltem Klärschlamm Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Klärschlammes.
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.

#### 4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

#### 4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

#### 4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2.

**Desinfektion von Gülle und Stallmist**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Sonstige: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird mit der Gülle oder dem Stallmist vermischt. Das Produkt wird in die Gülle oder den Stallmist dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: -  Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt  Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:  Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 60 °C aufrechtzuerhalten.  Kontaktzeit: 24 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver  Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1200 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Die Auftragsmenge muss ausreichend sein, um während der 24-stündigen Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 60 °C aufrechtzuerhalten.
- Nicht mehr als 100 kg Produkt/m<sup>3</sup> Gülle bzw. Stallmist ausbringen.
- Die Mischung sollte angefeuchtet und eine eventuell auftretende Selbstentzündung mit Wasser gelöscht werden.
- Nach der erforderlichen Einwirkzeit die behandelte Gülle bzw. den behandelten Stallmist aus dem Stall entfernen. Verwendung der aufbereiteten Gülle bzw. des behandelten Stallmists gemäß der örtlichen Gesetzgebung.

#### 4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel bzw. Säcke muss mit einem Teleskoplader (einschließlich geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Während der Güllebehandlung wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.
- Tragen Sie beim manuellen Umgang mit aufbereitetem Mist Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Mists.
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
- Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzungen aus Tierställen oder aus Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

#### 4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

#### 4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

#### 4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabella 3.

**Desinfektion von Bodenflächen in Innenräumen von Tierunterkünften und Transportmitteln**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	<p>Wissenschaftlicher Name: Bakterien                      Trivialname: Bakterien                      Entwicklungsstadium: Sonstige: -                      Wissenschaftlicher Name: Hefen                      Trivialname: Hefen                      Entwicklungsstadium: Sonstige: -                      Wissenschaftlicher Name: Pilze                      Trivialname: Pilze                      Entwicklungsstadium: Sonstige: -                      Wissenschaftlicher Name: Viren                      Trivialname: Viren                      Entwicklungsstadium: Sonstige: -</p>
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	<p>Methode: direkte Anwendung</p> <p>Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf den Boden von Tierställen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).</p>
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	<p>Aufwandmenge: 800 g Produkt / m<sup>2</sup></p> <p>Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt</p> <p>Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung:                      Häufigkeit im Tierstall: vor jedem Produktionszyklus.                      Häufigkeit bei Tiertransportern: nach jedem Tiertransport.</p> <p>Kontaktzeit: 48 Stunden</p>
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	<p>Schüttgut Pulver                      Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1200 kg                      Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg</p>

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Das Produkt wird manuell oder automatisiert auf den Böden von Tierunterkünften und Transportmitteln verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).

- Für die manuelle Streuanwendung muss eine langstielige Schaufel verwendet werden.
  - A. Auf Betonböden:
    1. Waschen Sie die Oberfläche mit fließendem Wasser;
    2. Etwa 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen;
    3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.
  - B. Auf gestampfter Erde:
    1. Oberfläche abbürsten und anfeuchten;
    2. Etwa 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen;
    3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.

#### 4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags oder Säcken (500-1200 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Beutel oder Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um die Pulverreste zu minimieren.
- Falten Sie den kleinen Beutel sorgfältig zusammen, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung etwaiger Produktreste nach der Anwendung:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.
- Wenden Sie das Produkt nicht an, wenn Freisetzungen aus Tierställen, Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen oder Tiertransport-Desinfektionsbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

-

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

— Nach der Behandlung ist das Produkt durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall entsprechend den örtlichen Anforderungen.

Nur für den Tiertransport: Fahrzeug nach dem Bürsten abspülen und reinigen.

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

-

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Table 4.

**Desinfektion von Böden von Tierfreigehegen**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Sonstige Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: -  Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung  Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf die Oberflächen (Böden) von Tiergehegen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 600 - 800 g Produkt /m <sup>2</sup>  Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt  Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit 48 Stunden Häufigkeit: maximal zwei Anwendungen pro Jahr.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1200 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg
---	--

#### 4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Vor der Einführung neuer Tiere:

- Den Boden abbürsten und anfeuchten.
- 600 - 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf dem Boden verteilen und dann 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen.
- Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.

Nicht bei Wind oder Regen anwenden.

#### 4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Tragen Sie beim Beladen, beim Auftragen des Produkts auf den Boden und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags oder Säcken (500-1200 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Beutel oder Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um Pulverreste zu minimieren.
- Falten Sie den kleinen Beutel sorgfältig zusammen, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Zwei Anwendungen pro Jahr nicht überschreiten.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.

- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

- Nach der Behandlung ist das Produkt durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall entsprechend den örtlichen Anforderungen.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

Kapitel 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG<sup>(1)</sup>**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

- Beachten Sie die Anwendungsbestimmungen.
- Beachten Sie die Nutzungsbedingungen des Produkts.
- Beachten Sie den vorhandenen Hygieneplan, um sicherzustellen, dass die erforderliche Wirksamkeit erreicht wird.
- Im Außenbereich nicht bei Regen oder Wind anwenden

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

- Lassen Sie während der gesamten Behandlungsdauer (einschließlich Beladung, Anwendung des Produkts, Entsorgung leerer Beutel und Säcke, während der Kontaktzeit und Entfernung des Produkts und seiner Rückstände vom Boden) keine unbeteiligten Personen (einschließlich Personal und Kinder) und Haustiere in den Behandlungsbereich.
- Nur in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Aminen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

**5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufen, in Rohren (z. B. Waschbecken, Toiletten) oder in die Kanalisation.
- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Vorschriften.

**5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Nicht bei einer Temperatur über 30°C lagern.
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Haltbarkeit: 15 Monate.

**Kapitel 6. SONSTIGE ANGABEN**

Vollständige Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften, auf die in den Abschnitten 4.1.2 – 4.4.2 Bezug genommen wird:

EN 149 – Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 374 – EN ISO 374-1:2018: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken;

EN 13982 – Schutzkleidung zum Einsatz gegen feste Partikel – Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung zum Schutz des gesamten Körpers vor festen Partikeln in der Luft;

EN 14387 – EN 14387:2021: Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 14126 – BS EN 14126: 2003 – Schutzkleidung. Leistungsanforderungen und Prüfmethode für Schutzkleidung gegen Infektionserreger;

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

---

(<sup>1</sup>) Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.



2024/1674

14.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1674 DER KOMMISSION**

**vom 13. Juni 2024**

**zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „SANICALCO Q“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. April 2018 reichte CARMEUSE EUROPE S.A. bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission<sup>(2)</sup> auf Unionszulassung des gleichen Biozidprodukts gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 mit der Bezeichnung „SANICALCO Q“ der Produktarten 2 und 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-PV038808-97 in das Register für Biozidprodukte eingetragen. Der Antrag enthielt auch die Vorgangsnummer des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA oxilime 23“, das mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2703 der Kommission<sup>(3)</sup> zugelassen und im Register mit der Nummer BC-VJ038509-19 eingetragen wurde.
- (2) Das Biozidprodukt „SANICALCO Q“ enthält den Wirkstoff Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk, der für die Produktarten 2 und 3 in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist.
- (3) Am 8. September 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 eine Stellungnahme<sup>(4)</sup> sowie den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „SANICALCO Q“.
- (4) In der Stellungnahme zieht die Agentur den Schluss, dass sich die vorgeschlagenen Unterschiede zwischen dem Biozidprodukt „SANICALCO Q“ und dem betreffenden Referenz-Biozidprodukt „EuLA oxilime 23“ auf Informationen beschränken, die Gegenstand einer verwaltungstechnischen Änderung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission<sup>(5)</sup> sein können, und dass das gleiche Biozidprodukt „SANICALCO Q“ gestützt auf die Bewertung des betreffenden Referenz-Biozidprodukts „EuLA oxilime 23“ bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 414/2013 der Kommission vom 6. Mai 2013 zur Festlegung eines Verfahrens für die Zulassung gleicher Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 7.5.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/414/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/414/oj)).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/2703 der Kommission vom 4. Dezember 2023 zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „EuLA oxilime 23“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2703, 5.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2023/2703/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2703/oj)).

<sup>(4)</sup> Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 8. September 2022 zur Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „BIOCALCO Q“, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/354/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj)).

- (5) Am 26. Januar 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 die überarbeitete Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „SANICALCO Q“ in allen Amtssprachen der Union.
- (6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das gleiche Biozidprodukt „SANICALCO Q“ erteilt werden sollte.
- (7) Das Ablaufdatum der Zulassung sollte an das Ablaufdatum der Zulassung für das betreffende Referenz-Biozidprodukt „EuLA oxi-lime 23“ angeglichen werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

CARMEUSE EUROPE S.A. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0029399-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts „SANICALCO Q“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Die Unionszulassung gilt vom 4. Juli 2024 bis zum 30. November 2033.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINES BIOZIDPRODUKTS

SANICALCO Q

**Produktart(en)**

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT03: Hygiene im Veterinärbereich

**Zulassungsnummer:** EU-0029399-0000

**R4BP-Assetnummer:** EU-0029399-0000

1. **ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **Handelsbezeichnung(en) des Produkts**

Handelsname(n)	SANICALCO Q SANICALCO CODECAL
----------------	----------------------------------

1.2. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	CARMEUSE EUROPE S.A.
	Anschrift	Boulevard de Lauzelle , 65 1348 Ottignies Louvain-La-Neuve BE
Zulassungsnummer		EU-0029399-0000
R4BP-Assetnummer		EU-0029399-0000
Datum der Zulassung		4. Juli 2024
Ablauf der Zulassung		30. November 2033

1.3. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Carmeuse Chaux
Anschrift des Herstellers	215 route d'Arras 62320 Bois Bernard Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Chaux site 1 215 route d'Arras 62320 Bois Bernard Frankreich

Name des Herstellers	Carmeuse Czech Republic s.r.o.
Anschrift des Herstellers	Mokrá 359, Mokrá 664 04 Mokrá, Tschechien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Czech Republic s.r.o. site 1 závod Vápenka Mokrá, Mokrá 359 664 04 Mokrá, Tschechien

Name des Herstellers	Carmeuse Holding Srl
Anschrift des Herstellers	Str.Carierei Nr.127A 500047 Brasov Rumänien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Holding Srl site 1 Str Garii 2 135100 Fieni Rumänien Carmeuse Holding Srl site 2 Str Principala 1 337457 Com. Soimus Rumänien Carmeuse Holding Srl site 3 Valea Mare Privat 117805 Campulung Rumänien
Name des Herstellers	Carmeuse Hungaria kft
Anschrift des Herstellers	HRSZ 064/1 7827 Beremend Ungarn
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Hungaria kft site 1 HRSZ 064/1 7827 Beremend Ungarn
Name des Herstellers	Carmeuse SA
Anschrift des Herstellers	Rue du Château 13a 5300 Seilles Belgien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse SA site 1 Rue de Boudjesse 1 5070 Aisemont Belgien Carmeuse SA site 2 Rue du Val Notre Dame 300 4520 Moha Belgien Carmeuse SA site 3 Rue du Château 13a 5300 Seilles Belgien
Name des Herstellers	Carmeuse Slovakia s.r.o.
Anschrift des Herstellers	- 04911 Slavec Slowakei
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Slovakia s.r.o. site 1 závod Vápenka Košice, Vstupný areál U.S. Steel 04454 Košice Slowakei Carmeuse Slovakia s.r.o. site 2 závod Vápenka Slavec, Slavec 179 049 11 Slavec Slowakei

#### 1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse Chaux
Anschrift des Herstellers	215 route d'Arras 62320 Bois Bernard Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Chaux site 1 215 route d'Arras 62320 Bois Bernard Frankreich
Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse Czech Republic s.r.o.
Anschrift des Herstellers	závod Vápenka Mokrý, Mokrý 359, 664 04 Mokrý Tschechien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Czech Republic s.r.o. site 1 závod Vápenka Mokrý, Mokrý 359, 664 04 Mokrý Tschechien

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse Holding Srl
Anschrift des Herstellers	Str.Carierei Nr.1 27A, 500047 Brasov Rumänien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Holding Srl site 1 Str Garii 2, 135100 Fieni Rumänien Carmeuse Holding Srl site 2 Str Principala 1, 337457 Com. Soimus Rumänien Carmeuse Holding Srl site 3 Valea Mare Pravat, 117805 Campulung Rumänien

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse Hungaria kft
Anschrift des Herstellers	HRSZ 064/1, 7827 Beremend Ungarn
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Hungaria kft site 1 HRSZ 064/1, 7827 Beremend Ungarn

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse SA
Anschrift des Herstellers	Rue du Château 13a, 5300 Seilles Belgien
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse SA site 1 Rue de Boudjesse 1, 5070 Aisemont Belgien Carmeuse SA site 2 Rue du Val Notre Dame 300, 4520 Moha Belgien Carmeuse SA site 3 Rue du Château 13a, 5300 Seilles, Belgien

Wirkstoff	Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk
Name des Herstellers	Carmeuse Slovakia s.r.o
Anschrift des Herstellers	závod Vápenka Slavec 179, 04911 Slavec Slowakei
Standort der Produktionsstätten	Carmeuse Slovakia s.r.o site 1 závod Vápenka Slavec 179, 04911 Slavec Slowakei Carmeuse Slovakia s.r.o site 2 závod Vápenka Košice, Vstupný areál U.S. Steel 0455 Košice Slowakei

2. **PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Calciumoxid/Kalk/gebrannter Kalk/Branntkalk		Wirkstoff	1305-78-8	215-138-9	100

2.2. **Art(en) der Formulierung**

DP Staub

3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE**

Gefahrenhinweise	H315: Verursacht Hautreizungen. H318: Verursacht schwere Augenschäden. H335: Kann die Atemwege reizen. EUH014: Reagiert heftig mit Wasser.
Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P321: Spezifische Behandlung (siehe Anweisungen auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Ärztlichen Rat einholen hinzuziehen. P362 + P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P312: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P501: Behälter in gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgen. P405: Unter Verschluss aufbewahren.

4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

**Desinfektion von Klärschlamm**

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird in den Klärschlamm dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Trockenprodukt wird in einem offenen Mischer mit dem Klärschlamm vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 0,15 - 1,5 kg Produkt / kg Trockengewicht der Substanz; typischer Trockenfeststoffgehalt - 12-25 % im Klärschlamm Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 50 °C aufrechtzuerhalten. Kontaktzeit: 24 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit Innenschicht aus Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE)): 500 - 1 200 kg

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Dosis muss ausreichen, um während der 24-stündigen Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 50 °C aufrechtzuerhalten.
- Aufwandmenge: 0,15 – 1,5 kg Produkt / kg Trockengewicht des Untergrundes; typischer Trockensubstanzgehalt - 12-25 % im Klärschlamm.
- Das Verhältnis kann je nach Anwendungs- und Kläranlagendesign variieren. Der Anwender muss die Wirksamkeit der Behandlung durch vorläufige Labortests sicherstellen, die die Wirksamkeit gemäß der jeweils geltenden Gesetzgebung garantieren.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Big Bags oder Säcke (500 - 1 200 kg) muss mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Verladen des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - ein Atemschutzgerät (RPE) mit mindestens dem Schutzfaktor (APF) 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß der Europäischen Norm (EN) 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);

- Chemikalienbeständige Handschuhe EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
  - Während der Behandlung von Klärschlamm wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.
  - Tragen Sie beim manuellen Umgang mit behandeltem Klärschlamm Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Klärschlammes.
  - Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
  - Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
  - Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
- 4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*
- 
- 4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*
- 
- 4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*
- 

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

**Desinfektion von Gülle und Stallmist**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Endoparasiten Trivialname: Parasitäre Würmer (Wurmeier) Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung

Anwendungsmethode(n)	Methode: automatische Direktanwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird mit der Gülle oder dem Stallmist vermischt. Das Produkt wird in die Gülle oder den Stallmist dosiert und mit einem Mixer vermischt. Das Produkt sollte vollautomatisiert verladen werden.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: - Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Die Aufwandmenge muss ausreichend sein, um während der Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 60 °C aufrechtzuerhalten. Kontaktzeit: 24 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1 200 kg

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Die Auftragsmenge muss ausreichend sein, um während der 24-stündigen Kontaktzeit einen pH-Wert von > 12 und eine Temperatur von > 60 °C aufrechtzuerhalten.
- Nicht mehr als 100 kg Produkt/m<sup>3</sup> Gülle bzw. Stallmist ausbringen.
- Die Mischung sollte angefeuchtet und eine eventuell auftretende Selbstentzündung mit Wasser gelöscht werden.
- Nach der erforderlichen Einwirkzeit die behandelte Gülle bzw. den behandelten Stallmist aus dem Stall entfernen. Verwendung der aufbereiteten Gülle bzw. des behandelten Stallmists gemäß der örtlichen Gesetzgebung.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Das Laden des Produkts in die Behandlungseinheit und die Anwendung müssen vollautomatisiert erfolgen.
- Die Beladung der Behandlungseinheit und die Entsorgung leerer Beutel bzw. Säcke muss mit einem Teleskoplader (einschließlich geschlossener Kabine) erfolgen.
- Tragen Sie beim Laden des Produkts und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Während der Güllebehandlung wird das Tragen von Atemschutzgeräten (ASG) speziell für Ammoniakgas gemäß EN 14387 (oder gemäß einer gleichwertigen Norm) empfohlen, sofern eine Exposition gegenüber diesem Gas nicht ausgeschlossen werden kann, deren Konzentration den EU-Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) von 14 mg/m<sup>3</sup> überschreitet.
- Tragen Sie beim manuellen Umgang mit aufbereitetem Mist Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig und einen Schutzanzug gemäß EN 14126 oder gleichwertig zum Schutz vor den inhärenten Eigenschaften des Mists.

- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Die Reinigung der Behandlungseinheiten muss mit einem automatisierten Verfahren, ohne die Anwesenheit von Beschäftigten, erfolgen.
- Das Produkt nicht anwenden, wenn Freisetzen aus Tierställen oder aus Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

-

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

**Desinfektion von Bodenflächen in Innenräumen von Tierunterkünften und Transportmitteln**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf den Boden von Tierställen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 800 g Produkt / m <sup>2</sup> Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit im Tierstall: vor jedem Produktionszyklus. Häufigkeit bei Tiertransportern: nach jedem Tiertransport. Kontaktzeit: 48 Stunden

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1 200 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

- Das Produkt wird manuell oder automatisiert auf den Böden von Tierunterkünften und Transportmitteln verteilt. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).
- Für die manuelle Streuanwendung muss eine langstielige Schaufel verwendet werden.
  - A. Auf Betonböden:
    1. Waschen Sie die Oberfläche mit fließendem Wasser;
    2. Etwa 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen;
    3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.
  - B. Auf gestampfter Erde:
    1. Oberfläche abbürsten und anfeuchten;
    2. Etwa 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf den feuchten Boden streuen und 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen;
    3. Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

- Tragen Sie während der Beladung, der Anwendung des Produkts und der Entsorgung leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags oder Säcken (500-1 200 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Beutel oder Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um die Pulverreste zu minimieren.
- Falten Sie den kleinen Beutel sorgfältig zusammen, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung etwaiger Produktreste nach der Anwendung:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.

- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.
- Wenden Sie das Produkt nicht an, wenn Freisetzungen aus Tierställen, Stallmist- bzw. Güllelagerbereichen oder Tiertransport-Desinfektionsbereichen in eine Kläranlage oder direkt in Oberflächengewässer geleitet werden können.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

- Nach der Behandlung ist das Produkt durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall entsprechend den örtlichen Anforderungen.

Nur für den Tiertransport: Fahrzeug nach dem Bürsten abspülen und reinigen.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4

**Desinfektion von Böden von Tierfreigehegen**

Produktart	PT03: Hygiene im Veterinärbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Hefen Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Sonstige Pilze Trivialname: Pilze Entwicklungsstadium: Sonstige: - Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: Sonstige: -
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: direkte Anwendung Detaillierte Beschreibung: Das Produkt wird manuell oder automatisiert direkt auf die Oberflächen (Böden) von Tiergehegen aufgetragen. Manuelles Ausbringen mit einer Schaufel oder halbautomatisiertes Ausbringen mit einem Streugerät (z.B. Kreiselstreuer).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 600 - 800 g Produkt /m <sup>2</sup> Verdünnung (%): - Gebrauchsfertiges (RTU) Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontaktzeit 48 Stunden Häufigkeit: maximal zwei Anwendungen pro Jahr.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Schüttgut Pulver Big Bags oder Säcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 500 - 1 200 kg Papiersäcke (mit PP- oder PE-Innenschicht): 25 kg
---	---

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Vor der Einführung neuer Tiere:

- Den Boden abbürsten und anfeuchten.
- 600 - 800 g Produkt/m<sup>2</sup> auf dem Boden verteilen und dann 0,9 Liter/m<sup>2</sup> Wasser hinzufügen.
- Mindestens 48 Stunden einwirken lassen.

Nicht bei Wind oder Regen anwenden.

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

- Tragen Sie beim Beladen, beim Auftragen des Produkts auf den Boden und beim Entsorgen leerer Beutel oder Säcke:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Bei der Verwendung von Big Bags oder Säcken (500-1 200 kg) muss die Beladung mit dem Produkt und die Entsorgung leerer Beutel oder Säcke vollautomatisiert mit einem Teleskoplader (inkl. geschlossener Kabine) erfolgen.
- Beim Verladen kleiner Säcke (25 kg) die Säcke gründlich entleeren, um Pulverreste zu minimieren.
- Falten Sie den kleinen Beutel sorgfältig zusammen, um ein Verschütten zu vermeiden.
- Tragen Sie bei der Entsorgung des Produkts nach der Anwendung:
  - RPE von mindestens APF 40 (luftdichtes Gesichtsteil, das Augen, Nase, Mund und Kinn gemäß EN 149 mit einem P3-Filter oder einem gleichwertigen Filter bedeckt);
  - chemikalienbeständige Handschuhe gemäß EN 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben);
  - ein Schutzanzug gemäß EN 13982 oder gleichwertig (Overallmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).
- Die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstung gelten unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- Die vollständigen Titel der EN-Normen und -Gesetze finden Sie in Abschnitt 6.
- Zwei Anwendungen pro Jahr nicht überschreiten.
- Tiere dürfen während der gesamten Behandlungsdauer nicht anwesend sein.
- Entfernen Sie Produktrückstände auf dem Boden durch gründliches Fegen, bevor Sie den Tieren den Wiedereintritt ermöglichen.
- Futter und Trinkwasser müssen während der Anwendung des Produktes sorgfältig abgedeckt bzw. entfernt werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

-

#### 4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

- Nach der Behandlung ist das Produkt durch Bürsten zu entfernen. Sammeln Sie den anfallenden Trockenabfall und verwerten Sie ihn in der Landwirtschaft zur Kalkdüngung oder entsorgen Sie den Trockenabfall entsprechend den örtlichen Anforderungen.

#### 4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

-

### 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG<sup>(1)</sup>**

#### 5.1. **Gebrauchsanweisung**

- Beachten Sie die Anwendungsbestimmungen.
- Beachten Sie die Nutzungsbedingungen des Produkts.
- Beachten Sie den vorhandenen Hygieneplan, um sicherzustellen, dass die erforderliche Wirksamkeit erreicht wird.
- Im Außenbereich nicht bei Regen oder Wind anwenden

#### 5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

- Lassen Sie während der gesamten Behandlungsdauer (einschließlich Beladung, Anwendung des Produkts, Entsorgung leerer Beutel und Säcke, während der Kontaktzeit und Entfernung des Produkts und seiner Rückstände vom Boden) keine unbeteiligten Personen (einschließlich Personal und Kinder) und Haustiere in den Behandlungsbereich.
- Nur in einem gut belüfteten Bereich verwenden.

#### 5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.
- NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)
- NACH AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Hinweis für medizinisches Personal: Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Amininen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

#### 5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt nicht auf den Boden, in Wasserläufen, in Rohren (z. B. Waschbecken, Toiletten) oder in die Kanalisation.
- Entsorgen Sie unbenutztes Produkt, seine Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Vorschriften.

#### 5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Nicht bei einer Temperatur über 30°C lagern.
- Vor Feuchtigkeit schützen.
- Haltbarkeit: 15 Monate.

**6. SONSTIGE ANGABEN**

Vollständige Titel der EN-Normen und Rechtsvorschriften, auf die in den Abschnitten 4.1.2 – 4.4.2 Bezug genommen wird:

EN 149 – Atemschutzgeräte – Filtrierende Halbmasken zum Schutz vor Partikeln – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 374 – EN ISO 374-1:2018: Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen. Teil 1: Terminologie und Leistungsanforderungen für chemische Risiken;

EN 13982 – Schutzkleidung zum Einsatz gegen feste Partikel – Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung zum Schutz des gesamten Körpers vor festen Partikeln in der Luft;

EN 14387 – EN 14387:2021: Atemschutzgeräte – Gasfilter und Kombinationsfilter – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung;

EN 14126 – BS EN 14126: 2003 – Schutzkleidung. Leistungsanforderungen und Prüfmethode für Schutzkleidung gegen Infektionserreger;

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

---

(<sup>1</sup>) Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.



2024/1675

14.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1675 DER KOMMISSION**

**vom 16. Februar 2024**

**über die staatliche Beihilfe SA.62829 (2023/C) Rumäniens zugunsten der Blue Air Aviation SA**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 910)*

**(Nur der rumänische Text ist verbindlich)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 108 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen<sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**1. VERFAHREN**

- (1) Am 20. August 2020 beschloss die Kommission, keine Einwände gegen die geplante Beihilfe zugunsten der Blue Air Aviation SA (im Folgenden „Blue Air“) in Form einer staatlichen Garantie für ein Darlehen in Höhe von insgesamt 300 775 000 RON (62,13 Mio. EUR)<sup>(2)</sup> zu erheben, wovon 28,29 Mio. EUR (136,9 Mio. RON) als Beihilfe zur Beseitigung von Schäden gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und 33,84 Mio. EUR (163,8 Mio. RON) als Rettungsbeihilfe auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (im Folgenden die „Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien“)<sup>(3)</sup> und Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV (im Folgenden der „Rettungsbeihilfebeschluss“) gewährt worden waren<sup>(4)</sup>.
- (2) Rumänien gewährte die staatliche Garantie am 20. Oktober 2020. Blue Air rief das Darlehen der EximBank S.A. am 23. Oktober 2020 ab. Am 22. April 2021 übermittelte Rumänien der Kommission erstmals einen Umstrukturierungsplan von Blue Air, der mit einer Verlängerung der staatlichen Garantie auf insgesamt sechs Jahre gestützt wurde.
- (3) Am 12. August 2021 legten die rumänischen Behörden Informationen für die Bewertung der Umstrukturierungsbeihilfe zur Unterstützung des ursprünglichen Umstrukturierungsplans vor.
- (4) Am 20. August 2021 legte die Kommission eine vorläufige Bewertung der Umstrukturierungsbeihilfe vor und forderte zusätzliche Informationen an.
- (5) Am 16. November 2021 übermittelte Rumänien der Kommission den geänderten Umstrukturierungsplan von Blue Air (im Folgenden der „Umstrukturierungsplan“) und legte Informationen für die Bewertung der Umstrukturierungsbeihilfe zur Unterstützung des Plans vor.
- (6) In einer Videokonferenz vom 17. Mai 2022 forderte die Kommission Klarstellungen an und wies auf die wichtigsten Informationen hin, die für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe noch erforderlich waren. Am 18. Mai 2022 bestätigte die Kommission schriftlich die erörterten Hauptpunkte und wies auf die wichtigsten noch offenen Fragen in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilfe hin, die von Rumänien zu klären waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 195 vom 2.6.2023, S. 18.

<sup>(2)</sup> Der Wechselkurs RON/EUR = 0,20656 wird in diesem Beschluss zur Veranschaulichung verwendet.

<sup>(3)</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss der Kommission vom 20. August 2020 in der Sache SA.57026 (2020/N) — Rumänien — COVID-19 — Beihilfe für Blue Air (AbI. C 430 vom 11.12.2020, S. 2).

- (7) Am 8. Juli 2022 forderte die Kommission von den rumänischen Behörden Informationen über den Umstrukturierungsplan und die Unterstützungshilfe an. Am 6. September 2022 übermittelte die Kommission ein Erinnerungsschreiben. Rumänien hat die erbetenen Informationen nicht übermittelt.
- (8) Am 29. September und am 5. Dezember 2022 informierte Rumänien die Kommission in der Folge von Presseberichten, in denen eine abrupte vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebs von Blue Air erwähnt wurde, und nachdem die Kommission um einen Lagebericht ersucht hatte, über die Situation in Bezug auf die Geschäftstätigkeit von Blue Air und über die Schritte, die Rumänien ergriffen hatte, nachdem die in Erwägungsgrund 1 genannte staatliche Garantie in Anspruch genommen worden war.
- (9) Mit Schreiben vom 17. April 2023 (im Folgenden der „Einleitungsbeschluss“) setzte die Kommission Rumänien über ihren Beschluss in Kenntnis, in Bezug auf die Beihilfe das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV einzuleiten. Nach zwei Erinnerungsschreiben übermittelte Rumänien seine Stellungnahme am 5. September 2023.
- (10) Der Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht<sup>(7)</sup>. Die Kommission forderte die Beteiligten zur Stellungnahme auf.
- (11) Bei der Kommission ging die Stellungnahme eines Beteiligten ein. Sie leitete sie am 1. August 2023 mit der Bitte um Stellungnahme an Rumänien weiter, das dieser Bitte jedoch nicht nachkam.

## 2. DAS BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN

### 2.1. Geschäftstätigkeit von Blue Air

- (12) Blue Air ist eine rumänische Aktiengesellschaft, die ursprünglich als Blue Air Airline Management Solutions SRL gegründet wurde und seit August 2013 tätig ist. Blue Air übernahm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens die Luftverkehrstätigkeit der Blue Air Transport Aerian SA, als diese ihren Geschäftsbetrieb einstellte. Im Jahr 2018 änderte die Blue Air Airline Management Solutions SRL ihren Namen und ihre Rechtsform in Blue Air Aviation S.A. Bis November 2022 hielt die Airline Invest S.A., eine private rumänische Gesellschaft mit keiner anderen Geschäftstätigkeit als dem Besitz der Anteile an Blue Air, 76,18 % des Gesellschaftskapitals von Blue Air, während zwei Einzelpersonen Anteile von 23,81 % bzw. 0,1 % hielten.
- (13) Blue Air baute seine Geschäftstätigkeit im Laufe der Jahre aus, geriet dabei jedoch in finanzielle Schieflage. Bis Ende 2019 erzielte Blue Air einen Jahresumsatz von rund 414 Mio. EUR und betrieb 23 Flugzeuge des Typs 737, die 4,2 Mio. Fluggäste pro Jahr transportierten, von denen 60 % rumänische Staatsangehörige waren, die im Ausland lebten. Im September 2021 beschäftigte Blue Air an vier Betriebsstützpunkten in Rumänien und einem in Italien 1 058 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um i) internationale und inländische Personenbeförderungsdienste, ii) Charterdienste für Reisebüros und iii) Dienste zur Vermietung von Flugzeugen mit Besatzung („wet leasing“)<sup>(8)</sup> zu erbringen.
- (14) Den Angaben in dem am 16. November 2021 übermittelten Umstrukturierungsplan zufolge erstreckte sich das Netz von Blue Air fast ausschließlich auf Europa, mit etwa 90 Direktverbindungen und im Wettbewerb hauptsächlich mit Tarom, Ryanair und Wizz Air. Blue Air betrieb 20 dieser Strecken als alleiniger Betreiber. Auf 36 dieser Strecken erbrachte ein weiteres Luftfahrtunternehmen ebenfalls Beförderungsleistungen. Auf den anderen Strecken verkehrten neben Blue Air zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen.

### 2.2. Schwierigkeiten von Blue Air und frühere Rettungsbeihilfe

- (15) Rumänien erklärt, Blue Air habe bis 2018 ein beschleunigtes Wachstum erlebt und umfangreiche Investitionen in die Eröffnung neuer Stützpunkte und Strecken getätigt. Blue Air habe seine Geschäfts- und Expansionstätigkeit ohne angemessenen Zugang zu Finanzmitteln ausgeführt, was zu Liquiditäts- und Solvenzproblemen geführt habe. Im Rettungsbeihilfebeschluss wurden das negative Eigenkapital von Blue Air in Höhe von 18,9 Mio. EUR

<sup>(7)</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>(8)</sup> Im Rahmen einer Wet-Leasing-Vereinbarung stellt der Eigentümer sowohl das Luftfahrzeug als auch mindestens ein Besatzungsmitglied bereit. Der Eigentümer trägt die betriebliche Verantwortung, die u. a. die Wartung, die Beschaffung von Versicherungen und andere mit dem Betrieb zusammenhängende rechtliche Verpflichtungen umfasst.

per 31. Dezember 2019 und die kumulierten Verluste in Höhe von 37,7 Mio. EUR über dem gezeichneten Gesellschaftskapital von 0,2 Mio. EUR und Rücklagen in Höhe von 0,62 Mio. EUR festgestellt. Darüber hinaus wurde im Rettungsbeihilfebeschluss festgestellt, dass die COVID-19-Pandemie seit Anfang März 2020 erhebliche negative Auswirkungen auf die Leistung von Blue Air hatte (<sup>7</sup>). Verluste und negatives Eigenkapital nahmen zu, sodass Blue Air am 6. Juli 2020 einen Vorinsolvenzantrag stellen musste.

- (16) Wie im Rettungsbeihilfebeschluss dargelegt, stand die in Erwägungsgrund 1 genannte staatliche Garantie im Zusammenhang mit einer Darlehensfinanzierung und der Beseitigung von Schäden nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und war auch Teil des zwischen September 2020 und Februar 2021 erwarteten negativen Liquiditätssaldos gemäß dem Liquiditätsplan von Blue Air. Das Darlehen wurde für sechs Jahre gewährt, wobei die Verpflichtung bestand, innerhalb von sechs Monaten nach der Gewährung einen Umstrukturierungsplan vorzulegen. Die staatliche Garantie wurde durch erstrangige Hypotheken auf bestimmte Vermögenswerte von Blue Air und Dritten gesichert (<sup>8</sup>).
- (17) Im Entwurf eines Regierungsnoterlasses, den Rumänien in seiner Anmeldung der Rettungsbeihilfe vorgelegt hat, wurde darauf verwiesen, dass die Sicherheit für die staatliche Garantie unter anderem eine Beteiligung von 75 % an Blue Air umfasste, die von der Airline Invest SA und einer Einzelperson am Gesellschaftskapital von Blue Air gehalten wurde. Im Falle einer Inanspruchnahme der Garantie würde das Eigentum an der Sicherheit auf den Staat übertragen, der damit zum Anteilseigner würde. (<sup>9</sup>) Der Wert der Sicherheit war in dem Erlass nicht beziffert.
- (18) Am 5. Dezember 2022 teilten die rumänischen Behörden der Kommission mit, dass die staatliche Garantie zugunsten des Darlehensgebers EximBank S.A. in Anspruch genommen worden sei und dass das Finanzministerium die Beträge im Zusammenhang mit dem von Blue Air aufgenommenen garantierten Darlehen vollständig gezahlt habe.

### 3. **BESCHREIBUNG DES UMSTRUKTURIERUNGSPANS UND DER UNTERSTÜTZUNGSBEIHILFE**

#### 3.1. **Umstrukturierungsplan: Dauer und geplante Umstrukturierungsmaßnahmen**

- (19) Der Umstrukturierungsplan für Blue Air deckt den Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2025 ab, der mit den Geschäftsjahren 2021-2025 des begünstigten Unternehmens zusammenfällt. In diesem Zeitraum werden mehrere betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere Maßnahmen zur i) Senkung der Flottenkosten, ii) Senkung der Wartungskosten, einschließlich der Entsorgung von Flugzeugen, iii) Aufrechterhaltung des Dienstes und Gewährleistung von Reiseflexibilität für Fluggäste, iv) Umstrukturierung des Flughafen- und Streckennetzes, um die wichtigsten Drehkreuzflughäfen einzubeziehen, v) Änderung der Geschäftsstrategie, um zu einer der führenden Billigfluggesellschaften in Mittel- und Osteuropa zu werden, vi) Erhöhung des Beitrags von Direktverkaufskanälen, vii) Transformation von IT-Systemen, viii) Umsetzung organisatorischer Anpassungen und Verringerung der Personalkosten, ix) Erneuerung der Flotte, um Kosten für Kraftstoff und CO<sub>2</sub>-Zertifikate einzusparen, x) Öffnung der technischen und wartungsbezogenen Tätigkeiten für den Markt durch Übertragung auf ein neu gegründetes Unternehmen und xi) Umschuldung sowie Verhinderung einer Insolvenz.

#### 3.2. **Finanzierung des Umstrukturierungsplans**

- (20) Die zur Deckung der Umstrukturierungskosten erforderlichen Finanzmittel belaufen sich auf 194,26 Mio. EUR. Rumänien macht geltend, dass die Kosten teilweise mit einer Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 33,84 Mio. EUR und teils mit einem Eigenbeitrag von Blue Air in Höhe von 160,42 Mio. EUR finanziert würden.

(<sup>7</sup>) Rettungsbeihilfebeschluss, Erwägungsgründe 11 bis 13, 36 und 102.

(<sup>8</sup>) Rettungsbeihilfebeschluss, Erwägungsgründe 19, 20 Buchstabe g und 45 bis 48.

(<sup>9</sup>) Der in der Mitteilung vorgelegte Entwurf wurde als Ordonanta de Urgenta Guvernul Romaniei n° 139 din 19 august 2020 verabschiedet und im Monitorul Oficial n° 763 vom 20. August 2020 veröffentlicht. Artikel 4 Absatz 2 des Erlassentwurfs, der mit der Anmeldung vorgelegt wurde, enthielt die Liste der als Hypothek hinterlegten Sicherheiten, und Artikel 9 Absatz 2 legte für den Fall, dass die Garantie in Anspruch genommen werden sollte, den Grundsatz der Übertragung auf und des Eigentums durch den Staat über das Ministerium für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation fest.

- (21) Hinsichtlich der Finanzierung des Umstrukturierungsplans teilte Rumänien der Kommission zunächst mit, dass die staatliche Garantie für das Rettungsbeihilfedarlehen künftig, bis zum Ende der sechsjährigen Laufzeit dieses Darlehens, als Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Blue Air aufrechterhalten werde, sodass das Darlehen bis 2026 zurückgezahlt werden könne. Anschließend teilte Rumänien der Kommission am 5. Dezember 2022 mit, dass die staatliche Garantie in Anspruch genommen worden sei und dass das Finanzministerium die Beträge im Zusammenhang mit dem von Blue Air aufgenommenen garantierten Darlehen vollständig gezahlt habe. Zur Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen über die Sicherheiten der Garantie übernahm der Staat über die staatliche Vermögensverwaltungsbehörde 75 % der Anteile an Blue Air<sup>(10)</sup>, während die restlichen 25 % des gesamten Gesellschaftskapitals von Blue Air bei Airline Invest S.A. (1,191 %) und einer Einzelperson (23,809 %) verblieben.
- (22) Was den mutmaßlich nicht geförderten Teil der Finanzierung betrifft, so umfasst der Umstrukturierungsplan insbesondere folgende zusätzliche Quellen:
- a) Schuldenerlass von Dienstleistungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von 34,79 Mio. EUR. Zu den Dritten zählen: i) italienische Fluggäste, ii) rumänische und italienische Gläubiger im Rahmen von Vergleichsvereinbarungen und iii) verschiedene Gläubiger nach Vertragsverhandlungen.
  - b) Andere Anteilseigner von Blue Air als der Staat würden 28,57 Mio. EUR, die Blue Air privaten Flugzeugvermietern schuldet, zurückzahlen und damit vorübergehend Gläubiger von Blue Air werden. Die Anteilseigner würden diese Schulden in drei Phasen, die Ende 2022 abgeschlossen sein sollten, in Eigenkapital von Blue Air umwandeln und somit Blue Air von der Rückzahlung der Schulden freistellen.
  - c) Die Veräußerung von Luftfahrzeugen, die derzeit zugunsten der ANAF und der ALC Aero Leasing 3 Designated Activity Company besichert werden, dürfte zu einem Eigenbeitrag von 5,89 Mio. EUR führen. Rumänien weist darauf hin, dass das Verkaufsverfahren im Oktober 2023 abgeschlossen werden sollte.
  - d) Externe Finanzierung in Höhe von 54,47 Mio. EUR, einschließlich der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens für den Betrieb einer neuen Fluggesellschaft in Höhe von 14,47 Mio. EUR und einer Finanzierung in Höhe von 40 Mio. EUR, um die Liquiditätslücke in den Jahren 2021 und 2022 zu schließen und die Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit während des Umstrukturierungszeitraums sicherzustellen.
  - e) Intern generierte Ressourcen, einschließlich geplanter Nettoergebnisse (Einnahmen) in Höhe von 30,02 Mio. EUR, die im Geschäftsjahr 2022 erwartet werden.

### 3.3. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität: Finanzprognosen

- (23) Laut Umstrukturierungsplan soll die Zahl der Luftfahrzeuge von 19 im Jahr 2020 auf 23 im Jahr 2023 erhöht werden und danach bis 2025 stabil bleiben. Die verfügbaren Sitze pro Kilometer würden von 7,2 Mio. im Jahr 2019 und 3,2 Mio. im Jahr 2020 auf 10,2 Mio. im Jahr 2023 steigen und bis 2025 stabil bleiben. Darüber hinaus erklärt Rumänien, dass die operativen Umstrukturierungsmaßnahmen sicherstellen sollen, dass Blue Air den Umstrukturierungsprozess des Netzes beschleunigt, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs durch eine rasche und kontinuierliche Anpassung der verfügbaren Kapazität an die Nachfrage zu gewährleisten.
- (24) Im Umstrukturierungsplan wird davon ausgegangen, dass Blue Air bis Ende 2022 ein positives Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen („EBITDA“) und eine EBITDA-Marge von 16,8 % erreichen wird und dass diese Zahlen bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums wie in Tabelle 1 dargestellt steigen werden. Darüber hinaus würden sich laut den Cashflow-Schätzungen im Plan zwischen 2022 und 2025 der Mittelzufluss von Blue Air auf etwa 600 Mio. EUR und der Mittelabfluss auf rund 580 Mio. EUR belaufen, wobei ab 2022 ein positiver Kassenbestand zu verzeichnen wäre, der am Ende des Umstrukturierungszeitraums bei 21 Mio. EUR liegen würde.

<sup>(10)</sup> In der geltenden Fassung, geändert durch das Gesetz Nr. 162 vom 30. Mai 2022, veröffentlicht im Monitorul Oficial Nr. 534 vom 31. Mai 2022, wird in Artikel 9 Absatz 2 des Regierungsnoterlasses Nr. 139 vom 19. August 2020 die staatliche Vermögensverwaltungsbehörde als Inhaberin der entsprechenden Vermögenswerte von Blue Air und anderer Vermögenswerte im Namen des Staates — anstelle des Ministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Kommunikation — benannt.

Tabelle 1

**Ausgewählte Finanzdaten aus dem Umstrukturierungsplan (Geschäftsjahre 2021 bis 2025, Daten in Mio. EUR)**

	Umstrukturierungszeitraum				
	GJ 21	GJ 22	GJ 23	GJ 24	GJ 25
<b>Einnahmen</b>	112,01	344,02	424,63	443,31	460,75
<b>EBITDA</b>	(58,21)	57,76	98,24	104,86	103,59
<b>EBIT</b>	(58,49)	19,09	39,77	42,86	42,46
<b>Nettoergebnis</b>	(68,04)	30,02	8,83	12,95	19,93
<b>Kassenbestand</b>	(3,81)	19,45	11,65	12,07	21,28
<b>EBITDA-Marge</b>	- 51,9 %	16,8 %	23,1 %	23,6 %	22,5 %

Quelle: Umstrukturierungsplan, Abschnitte 4 und 7, S. 16 und 46.

- (25) Der Umstrukturierungsplan enthält Finanzprognosen in einem Basisszenario mit den Finanzdaten aus Tabelle 1. Die Prognosen enthalten weder Angaben zur Eigenkapitalposition und zur Höhe des eingesetzten Kapitals noch ein pessimistisches Szenario. In dem Plan wird nicht erläutert, wie Blue Air die Solvenzprobleme beheben würde, die sich aus der äußerst negativen Eigenkapitalposition (siehe Erwägungsgrund 15) ergeben. Darüber hinaus deuten die kumulierten Nettoergebnisse zwischen 2021 und 2025 in Tabelle 1 darauf hin, dass sich die Eigenkapitalposition während des Umstrukturierungszeitraums nicht wesentlich verbessern und ins Positive wenden würde, selbst wenn wie geplant frisches Kapital zugeführt würde (siehe Erwägungsgrund 22).
- (26) Bei der Übermittlung des Umstrukturierungsplans war Rumänien zuversichtlich, dass Blue Air genügend Ressourcen generieren würde, um das geförderte Darlehen während des Umstrukturierungszeitraums vollständig zurückzuzahlen. Gleichzeitig betonte Rumänien jedoch auch, dass der Fortbestand des begünstigten Unternehmens aufgrund der erheblichen Verluste ab 2020 und der begrenzten Liquidität nach wie vor gefährdet sei.

### 3.4. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen

- (27) Rumänien schlug strukturelle Maßnahmen und eine Verkleinerung von Geschäftsbereichen sowie Verhaltensmaßnahmen vor, um die durch die Umstrukturierungsbeihilfe verursachten Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

#### 3.4.1. Strukturelle Maßnahmen — Veräußerungen und Verkleinerung von Geschäftsbereichen

- (28) Bei den von Blue Air umzusetzenden Veräußerungen und Verkleinerungen von Geschäftsbereichen handelt es sich um folgende:
- Reduzierung der unrentablen Betriebsstützpunkte und Strecken, einschließlich der Schließung von neun Strecken bis Oktober 2021 und der Schließung der Stützpunkte Larnaca (Zypern) und Iași (Rumänien) ab April 2020;
  - vorzeitige Rücksendung von vier Luftfahrzeugen;
  - Externalisierung der Verwaltung, des Gesundheitsschutzes, des Arbeitsschutzes sowie der Zusatzleistungen und Ausgleichstätigkeiten;
  - darüber hinaus würde nach Ansicht Rumäniens die Instandhaltungsgesellschaft Blue Air Technic S.R.L. als wichtigste Maßnahme zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen die Erbringung von Wartungsdienstleistungen auf andere Unternehmen als Blue Air ausdehnen.

### 3.4.2. Verhaltensmaßregeln

- (29) Nach Angaben der rumänischen Behörden wurden in der Rechtsgrundlage für die staatliche Garantie und dem damit verbundenen Darlehensvertrag Verhaltensmaßregeln festgelegt, um sicherzustellen, dass die Beihilfe nur der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität dient und dass das Darlehen nicht für folgende Zwecke verwendet wird:
- a) aggressive kommerzielle Expansionen oder übermäßige Risikobereitschaft;
  - b) Übernahme von Wettbewerbern oder anderen Betreibern, einschließlich vor- oder nachgelagerter Tätigkeiten;
  - c) Quersubventionierung anderer Geschäftstätigkeiten integrierter Unternehmen, die sich im Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden;
  - d) darüber hinaus wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder des begünstigten Unternehmens nicht über das im Dezember 2019 bestehende Niveau hinaus erhöht, bis das Darlehen und die staatliche Garantie zurückgezahlt sind.

### 3.5. Rolle von Blue Air in Rumänien und kontrafaktische Fallkonstellation der Beihilfe

- (30) Den rumänischen Behörden zufolge ist Blue Air angesichts des schlechten Zustands des Straßen- und Schienennetzes in Rumänien von entscheidender Bedeutung, um über sein Streckennetz die interregionale Anbindung zu gewährleisten. Rumänien erläuterte, dass das Wachstum von Blue Air in den letzten 15 Jahren seiner Geschäftstätigkeit — auch unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der Vorgängergesellschaft — dem rumänischen Migrationsmuster gefolgt sei. Blue Air bot seine Dienstleistungen zu erschwinglichen Preisen für im Ausland lebende rumänische Arbeitnehmer an. Das Unternehmen habe gemeinsam mit dem etablierten rumänischen Luftfahrtunternehmen Tarom weiterhin Inlandsstrecken ausgebaut, jedoch zu wettbewerbsfähigeren Preisen, um die terrestrische Anbindungslücke zu schließen und so die Anbindung von mehr als 700 000 Bürgern pro Jahr zu gewährleisten. Einige dieser Kurzstrecken wurden von internationalen Luftfahrtunternehmen kaum bedient.
- (31) Rumänien brachte vor, dass Blue Air auch eine wichtige Rolle für die lokale Wirtschaft spielte, da es Umsätze mit kleinen Regionalflughäfen erwirtschaftete und durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zum Staatshaushalt beitrug. Rumänien ergänzte, dass das begünstigte Unternehmen über hoch erfahrenes Schulungspersonal verfügte und Berufsausbildungskurse mit hohem Mehrwert anbot, z. B. *Ab-initio*-Schulungen für Piloten und wiederkehrende Schulungen für Piloten, Flugbegleiter und technisches Personal. Rumänien zufolge war dies für die Wirtschaft des Landes von Bedeutung.
- (32) In seinen ursprünglichen Stellungnahmen argumentierte Rumänien, dass der Marktaustritt von Blue Air zu Marktversagen und sozialer Härte im Sinne von Randnummer 44 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien führen würde. Der Marktaustritt von Blue Air würde der rumänischen Wirtschaft und Konnektivität schaden, da Blue Air eine wichtige Rolle bei der Beförderung von Wanderarbeitnehmern und Kleinunternehmern von und nach Rumänien sowie innerhalb Rumäniens spiele. Rumänien machte geltend, dass es für Wettbewerber schwierig sei, kurz- bis mittelfristig einzuspringen und die durch das einzigartige Netz von Blue Air abgedeckten Ziele und An- und Abflugzeiten anzubieten.
- (33) Am 29. September 2022 teilte Rumänien auf Ersuchen der Kommission mit, dass Blue Air ursprünglich alle Flüge vom 6. September 2022 bis zum 10. Oktober 2022 ausgesetzt habe, da es an Finanzmitteln für den regulären Betrieb, einschließlich Treibstoff, fehle. Kurzfristig führten Wizz Air, Ryanair oder Tarom Zehntausende gestrandete Fluggäste von Blue Air zurück oder boten ihnen Sitzplätze an.
- (34) Am 5. Dezember 2022 erklärte Rumänien, Blue Air habe dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur mitgeteilt, dass es den Flugbetrieb nicht vor März 2023 wiederaufnehmen werde und dass es in Gesprächen mit potenziellen Investoren stehe, die Finanzmittel für die Wiederaufnahme des Luftverkehrs betriebs bereitstellen könnten. Seinerzeit war nach Angaben Rumäniens nur eines der sechs Boeing-737-Flugzeuge der Flotte von Blue Air lufttüchtig.
- (35) Am 18. November 2022 beschlossen die rumänischen Behörden, die Betriebsgenehmigung von Blue Air vom 21. November 2022 bis zum 31. März 2023 auszusetzen. Rumänien teilte der Kommission mit, dass diese Aussetzung überprüft werden könne, wenn Blue Air einen finanziellen Sanierungsplan vorlege, in dem nachgewiesen werde, dass es ermittelt habe, welche Finanzmittel geeignet und erforderlich seien, um den Luftverkehrsbetrieb in einem Umfang zu finanzieren, der es Blue Air ermögliche, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

### 3.6. Begründung für die Einleitung des Verfahrens

- (36) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass i) die Aufrechterhaltung der staatlichen Garantie über sechs Monate hinaus (Erwägungsgründe 1 und 21) sowie ii) die Verwertung der Sicherheiten für die staatliche Garantie und die Übertragung von 75 % der von ehemaligen Anteilseignern von Blue Air gehaltenen Anteile an Blue Air nach Erfüllung der Garantie und Zahlung der ausstehenden Darlehensbeträge wie in den Erwägungsgründen 8 und 20 beschrieben eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen könnten. Die Kommission kam vorläufig zu dem Schluss, dass die Beihilfe bereits gewährt wurde und prüfte, ob diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar war.
- (37) Die Kommission hatte Zweifel, ob die Umstrukturierungsbeihilfe den Hauptanforderungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien entsprach. Insbesondere hatte die Kommission Zweifel, i) ob der endgültige Marktaustritt von Blue Air zu sozialer Härte oder Marktversagen in Bezug auf die Luftverkehrsanbindung in Rumänien führen würde, ii) bezüglich des Vorhandenseins eines ausreichenden realen und tatsächlichen Eigenbeitrags des begünstigten Unternehmens, iii) was die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität von Blue Air anging und iv) bezüglich des Fehlens aussagekräftiger Ausgleichsmaßnahmen.

### 4. STELLUNGNAHMEN DER BETEILIGTEN

- (38) Die Ryanair Designated Activity Company (im Folgenden „Ryanair“) übermittelte ihre Stellungnahme am 29. Juni 2023. Ryanair stimmt der vorläufigen Feststellung der Kommission zu, dass die Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist und beantragt, dass es Rumänien nicht gestattet wird, diese Beihilfe im Rahmen vergeblicher Bemühungen um die Wiederbelebung von Blue Air, das den Betrieb bereits mehr als zehn Monate zuvor eingestellt hat, zu erhöhen. Ryanair ist der Ansicht, dass die Einstellung des Flugbetriebs von Blue Air nun angesichts der Tatsache, dass es keine Fluggäste mehr gebe, erfolgt sei und dass keine Auswirkungen auf die Luftverkehrsanbindung in Rumänien ersichtlich seien, nachdem die meisten zuvor von Blue Air bedienten Inlands- oder internationalen Strecken von Wettbewerbern übernommen wurden.
- (39) Ryanair ist ferner der Ansicht, dass die Umstrukturierungsbeihilfe unverhältnismäßig sei, da der fehlende Eigenbeitrag und die fehlende Lastenverteilung unzureichend und darüber hinaus nicht geeignet seien, um die Rentabilität von Blue Air auf der Grundlage eines inzwischen überholten Umstrukturierungsplans zu stützen, insbesondere nach dem Verlust von Zeitnischen auf koordinierten Flughäfen im Binnenmarkt und dem Verlust nahezu des gesamten Personals. Die Unfähigkeit von Blue Air, ein neues Luftverkehrsbetreiberzeugnis auf der Grundlage seines Betriebs einzuholen, um die Sicherheit des Beförderungsbetriebs zu gewährleisten, gefährde seine Rentabilität ernsthaft. Der Plan verstoße außerdem gegen die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, da er lediglich die Einstellung unrentabler Strecken und eine faktische Erweiterung der Kapazitäten von Blue Air vorsehe.

### 5. STELLUNGNAHME RUMÄNIENS

- (40) Die rumänischen Behörden gingen weder auf die Stellungnahme des Beteiligten noch auf die Zweifel der Kommission an der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt ein. Ihre Anmerkungen umfassen sachliche Klarstellungen zur Insolvenz von Blue Air und zu den in diesem Zusammenhang unternommenen Schritten.
- (41) Die rumänischen Behörden (Finanzministerium) erklären, dass die nationale Steuerverwaltung nach der Mitteilung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Tribunalul București — Secția a VII-a Civilă in der Rechtssache Nr. 8307/3/2023 gegen Blue Air, veröffentlicht im rumänischen Insolvenzanzeiger B.P.I. Nr. 5743/31.03.2023, innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist einen Antrag auf Eintragung gesicherter Forderungen und Haushaltsforderungen in die Insolvenzmasse in Höhe von insgesamt 411 707 165 RON (82,81 Mio. EUR) gestellt hat.
- (42) Nach Ablehnung einiger Beträge (Mehrwertsteuer) wurde die vorläufige Tabelle der Forderungen und Schuldner von Blue Air im B.P.I. Nr. 11066 veröffentlicht. Aus der vorläufigen Tabelle geht hervor, dass die Generaldirektion für große Steuerzahler in die in Artikel 159 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes Nr. 85/2014 vorgesehene Rangfolge mit einer Forderung in Höhe von 84 964 821 RON (17,1 Mio. EUR) und das Finanzministerium mit einer Forderung in Höhe von 342 365 589 RON (68,86 Mio. EUR) in die in Artikel 159 Absätze 1 bis 3 des genannten Gesetzes vorgesehene Rangfolge aufgenommen wurden. Der Betrag der dem Unternehmen gewährten staatlichen Beihilfe wurde unter der Bedingung ebenfalls als gültige Forderung eingetragen, dass der Marktwert der Waren (Garantien), die für die Rückforderung der staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Regierungsnoterlasses Nr. 139/2020 verfallen sind, ermittelt wird.

- (43) Die rumänischen Behörden (staatliche Vermögensverwaltungsbehörde) erläutern und erinnern daran, dass gemäß der Rechtsgrundlage der staatlichen Garantie in der geänderten Fassung die entsprechenden Sicherheiten, einschließlich der von früheren Anteilseignern gehaltenen Anteile von Blue Air, im Falle der Verwertung der staatlichen Garantie, über die staatliche Vermögensverwaltungsbehörde vollumfänglich auf den Staat übertragen werden sollten und der Staat Anteilseigner werden sollte.
- (44) Dementsprechend wurde der rumänische Staat über die staatliche Vermögensverwaltungsbehörde am 8. Dezember 2022, wie von den Generalversammlungen der Anteilseigner der Blue Air Aviation S.A., der Airline Invest S.A. und der Blue Air Technic S.R.L. beschlossen, durch die freiwillige Übertragung garantierter Anteile von den Eigentümern auf die staatliche Vermögensverwaltungsbehörde mit 75 % der Anteile zum Mehrheitsaktionär von Blue Air, ohne dass die Möglichkeit bestanden hätte, diese Übertragung abzulehnen. Die Anteilseigner von Blue Air unternahmen damals freiwillig alle erforderlichen Schritte, um diese Entscheidungen auch in das Handelsregister einzutragen; die Eintragung wurde am 12. Dezember 2022 vollzogen.
- (45) Die rumänischen Behörden teilten ferner mit, dass Blue Air seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 31. März 2023 keine gewerbliche Tätigkeit im Einklang mit seinem Geschäftszweck ausgeübt habe und dass angesichts der Einstellung seines Kerngeschäfts Massenentlassungen von Mitarbeitern und Verfahren für den Zugang zum Garantiefonds für Dienstbezüge eingeleitet worden seien.
- (46) Unter diesen Rahmenbedingungen vertreten die rumänischen Behörden die Auffassung, dass die Übertragung von Anteilen Blue Air weder einen direkten noch einen indirekten Vorteil verschafft und Blue Air keinen wirtschaftlichen Vorteil in Bezug auf die Höhe des fälligen Darlehens erlangt habe, da per Dezember 2022 nahezu keinerlei Gelder auf den Konten vorhanden waren und alle Zahlungen im September 2022 eingestellt worden seien. Die rumänischen Behörden machen daher geltend, dass diese Übertragung der Anteile von Blue Air keine Beträge enthielt, die Blue Air durch die Nichtrückzahlung des staatlich garantierten Darlehens einen wirtschaftlichen Vorteil hätten verschaffen können.

## 6. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

### 6.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

- (47) Nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV sind, „[s]oweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, ... staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (48) Eine Maßnahme wird daher als Beihilfe im Sinne dieser Bestimmung eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: i) Die Maßnahme ist dem Staat zuzurechnen und wird aus staatlichen Mitteln finanziert, ii) sie verschafft dem begünstigten Unternehmen einen Vorteil, iii) dieser Vorteil ist selektiv und iv) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht, ihn zu verfälschen, und beeinträchtigt den Handel zwischen Mitgliedstaaten.

#### 6.1.1. Verlängerung der staatlichen Garantie über sechs Monate hinaus: wirtschaftlicher Vorteil

- (49) Im Rettungsbeihilfebeschluss gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die einem Unternehmen in Schwierigkeiten gewährte staatliche Garantie im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien eine staatliche Beihilfe für Blue Air im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellte<sup>(1)</sup>. Aus den im Beschluss dargelegten Gründen, bestärkt durch die Tatsache, dass sich die finanzielle und betriebliche Lage von Blue Air im Vergleich zum August 2020, als die Rettungsbeihilfe genehmigt wurde, noch verschlechtert hat, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die staatliche Garantie für den Teil des Darlehens, der als Rettungsbeihilfe gewährt wurde, auch insoweit, als sie über den in diesem Rettungsbeihilfebeschluss genannten Zeitraum von sechs Monaten hinaus fortgeführt wurde, in Höhe des gesamten garantierten Darlehens eine staatliche Beihilfe darstellt.

<sup>(1)</sup> Rettungsbeihilfebeschluss, Erwägungsgründe 69 bis 75.

- (50) Zur Veranschaulichung wird festgestellt, dass Blue Air seine gewöhnlichen Betriebskosten offenbar nicht mehr decken konnte und mangels Marktfinanzierung den Betrieb im September und Oktober 2022 einstellen musste (Erwägungsgründe 32 und 33). Daraus folgt, dass Blue Air nicht in der Lage gewesen wäre, die mit der staatlichen Garantie bereitgestellte Liquidität in Höhe von 163,8 Mio. RON (33,84 Mio. EUR) zu Marktbedingungen zu erhalten, und zwar weder zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Garantie ursprünglich gewährt wurde, noch zu einem späteren Zeitpunkt, als sie nach Ablauf des Zeitraums der Rettungsbeihilfe aufrechterhalten wurde.
- (51) Die Prüfung der möglichen Marktkonformität des Verhaltens der rumänischen Behörden steht der Feststellung eines wirtschaftlichen Vorteils nicht entgegen. Die Exposition des rumänischen Staates zugunsten von Blue Air resultiert aus einer Garantie, die Rumänien aus Gründen der öffentlichen Ordnung, u. a. im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Luftverkehrsanbindung im Kontext von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, bereitgestellt hat<sup>(12)</sup>. Sprich, ein Marktteilnehmer in der gleichen Lage wie der rumänische Staat hätte die fragliche Garantie weder gewährt noch aufrechterhalten. Das Verhalten des Staates nach der Gewährung der Garantie ist lediglich die Folge der staatlichen Beihilfe, die er zuvor in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt gewährt hat, und daher nicht von Faktoren bestimmt worden, die ein Marktteilnehmer unter normalen Marktbedingungen bei seinen wirtschaftlichen Überlegungen berücksichtigt hätte<sup>(13)</sup>.

6.1.2. *Verwertung der Sicherheit zur Besicherung der staatlichen Garantie und Übertragung von Blue-Air-Anteilen auf den Staat: wirtschaftlicher Vorteil*

- (52) In Bezug auf die zweite im Einleitungsbeschluss geprüfte Maßnahme vertritt die Kommission entgegen der darin geäußerten vorläufigen Auffassung die Haltung, dass die Verwertung der Sicherheit zur Besicherung der staatlichen Garantie und die Übertragung von 75 % der Anteile an Blue Air auf den Staat, nachdem der Staat gezwungen war, das Darlehen von Blue Air im Rahmen der Garantie zurückzuzahlen, keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt, die von der bereits in dieser staatlichen Garantie enthaltenen Beihilfe getrennt zu betrachten ist.
- (53) Im Einleitungsbeschluss vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Wechsel von einer privaten zu einer staatlichen Beteiligung als solches Blue Air durch die reine Veränderung der Eigentumsverhältnisse keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil verschafft. Die Kommission stellte jedoch vorläufig fest, dass die Einsetzung eines Forderungstitels, der die Rückzahlung der Darlehensbeträge, die der EximBank S.A. geschuldet wurden, an den Staat in Form eines Eigentumstitels, der keine weitere Rückzahlung von Blue Air erfordert, die Geldmittel freisetzt, die Blue Air zuvor aus seiner Geschäftstätigkeit zu sichern hatte. Darüber hinaus äußerte die Kommission Zweifel daran, dass die Übernahme der Sicherheit unter Bezugnahme auf den Marktwert derselben erfolgt ist. Aus den von den rumänischen Behörden im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens übermittelten Informationen geht hervor, dass keine Auszahlung von Mitteln, insbesondere zugunsten von Blue Air, mit dem Eigentumswechsel einherging (Erwägungsgründe 43 und 44). Darüber hinaus schränkt das Halten von Anteilen durch den Staat in keiner Weise seinen Anspruch als Gläubiger in Bezug auf die Beträge aus der vollstreckten Garantie auf Geltendmachung einer Rückzahlung der von Blue Air geschuldeten Beträge ein (Erwägungsgrund 42). Daraus folgt, dass die Ersetzung des Forderungstitels des Staates durch ein Eigenkapitalinstrument im Rahmen der Übertragung von 75 % der Anteile an Blue Air auf den Staat Blue Air keinen wirtschaftlichen Vorteil verschafft hat, der getrennt von dem Vorteil zu betrachten wäre, der Blue Air durch die staatliche Garantie für die Darlehensbeträge im Zusammenhang mit der Rettungsbeihilfe entstanden ist.

6.1.3. *Staatliche Garantie: Staatliche Mittel, Selektivität und Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb*

- (54) Die staatliche Garantie, die auch nach Ablauf des Zeitraums der Rettungsbeihilfe beibehalten wurde, umfasst die Mittel des rumänischen Staates durch Entscheidungen des Staates und begünstigt ausschließlich Blue Air. Was das Kriterium der Selektivität betrifft, so reicht laut Entscheidung des Gerichtshofs im Fall einer Einzelbeihilfe die Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils grundsätzlich aus, um die Annahme der Selektivität einer Maßnahme zu

<sup>(12)</sup> Rettungsbeihilfebeschluss, Erwägungsgründe 85 bis 97 und 50 bis 63.

<sup>(13)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 6. März 2018, Kommission/FIH Holding und FIH Erhvervsbank, C-579/16 P, ECLI:EU:C:2018:159, Rn. 58.

begründen<sup>(14)</sup>. Dies gilt unabhängig davon, ob es auf den relevanten Märkten Teilnehmer gibt, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden. Wenngleich Tarom aufgrund desselben Noterlasses wie Blue Air von einer ähnlichen staatlichen Garantie profitierte, ist die zu prüfende staatliche Garantie nicht Teil einer allgemeinen Maßnahme, die allen im Luftverkehrssektor in Rumänien tätigen Unternehmen offensteht; die Maßnahme ist daher selektiver Natur.

- (55) Die Beihilfemaßnahme, die das Verbleiben von Blue Air auf dem Markt ermöglichte, war daher geeignet, seine Wettbewerbsposition auf dem Binnenmarkt zu verbessern, auf dem Blue Air Luftverkehrsdienste in verschiedenen Mitgliedstaaten, unter anderem im Wettbewerb mit Ryanair und Wizz Air, erbrachte (Erwägungsgrund 14). Aus diesem Grund muss davon ausgegangen werden, dass die Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt.

#### 6.1.4. Schlussfolgerung bezüglich des Vorliegens einer Beihilfe

- (56) Nach Prüfung der kumulativen Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Übertragung von 75 % der Anteile von Blue Air auf den Staat keine staatliche Beihilfe darstellt. Da die staatliche Garantie jedoch über den Zeitraum der Rettungsbeihilfe hinaus gewährt und aufrechterhalten wurde, stellt sie eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Kommission wird daher ihre Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt prüfen.

#### 6.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (57) In Übereinstimmung mit Artikel 108 Absatz 3 AEUV wird „[d]ie Kommission ...von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann“. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein und der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat.
- (58) Darüber hinaus stellen Änderungen bestehender Beihilfen gemäß Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2015/1589 (im Folgenden „Verfahrensverordnung“)<sup>(15)</sup> „neue Beihilfen“ dar, die nach Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung anmeldungspflichtig sind. Artikel 3 der Verfahrensverordnung bestimmt, dass „anmeldungspflichtige Beihilfen ... nicht eingeführt werden [dürfen], bevor die Kommission einen diesbezüglichen Genehmigungsbeschluss erlassen hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt“.
- (59) Mit dem Rettungsbeihilfebeschluss wurde eine Beihilfe zugunsten von Blue Air in Form einer staatlichen Garantie genehmigt, um die Rückzahlung des erhaltenen Rettungsdarlehens zu sichern. Diese Maßnahme, wie sie in dem bei der Kommission angemeldeten Entwurf der Rechtsgrundlage dargelegt ist, war an die Bedingung geknüpft, dass innerhalb von sechs Monaten ein von der Kommission zu genehmigender Umstrukturierungsplan vorgelegt wird. Die rumänischen Behörden übermittelten der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Inanspruchnahme des garantierten Darlehens einen ersten Umstrukturierungsplan (Erwägungsgrund 2). Die Verlängerung der Laufzeit der Garantie, die zunächst als Rettungsbeihilfe für sechs Monate genehmigt wurde, konnte daher im Einklang mit Randnummer 55 Buchstabe d der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien vorübergehend genehmigt werden.
- (60) Rumänien hat jedoch bislang trotz wiederholter Aufforderungen keinen durchführbaren, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplan vorgelegt, den die Kommission im Einklang mit Randnummer 45 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien genehmigen kann. Die staatliche Garantie stellt daher, da sie gewährt und über den Zeitraum der Rettungsbeihilfe hinaus aufrechterhalten wurde, eine rechtswidrige Beihilfe dar.

#### 6.3. Vereinbarkeit der Beihilfe und Rechtsgrundlage für die Würdigung

- (61) Die Kommission hat zu beurteilen, ob die Umstrukturierungsbeihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden kann. Es obliegt dem Mitgliedstaat, mögliche Gründe für die Vereinbarkeit geltend zu machen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit erfüllt sind.

<sup>(14)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, ECLI:EU:C:2015:362, Rn. 60.

<sup>(15)</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1589/oj>).

- (62) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können staatliche Beihilfen genehmigt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete fördern und die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien enthalten Vorschriften und Voraussetzungen für die Prüfung der Vereinbarkeit von Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV.
- (63) Im Rahmen der Prüfung der Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe mit dem Binnenmarkt ist zu ermitteln, ob die Bedingungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien erfüllt sind. Bei der Vorlage des Umstrukturierungsplans machte Rumänien geltend, dass diese Bedingungen im vorliegenden Fall erfüllt seien. Rumänien hat jedoch in seiner Antwort auf den Einleitungsbeschluss keine derartigen Gründe für die Vereinbarkeit geltend gemacht oder wiederholt. Dennoch wird die Kommission die Vereinbarkeit im Lichte der im Einleitungsbeschluss geäußerten Bedenken prüfen.

#### 6.3.1. Beitrag zur Entwicklung eines Wirtschaftszweigs oder Wirtschaftsgebiets

- (64) In bestimmten Situationen kann die Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten auch über den Wirtschaftszweig des begünstigten Unternehmens hinaus zur Entwicklung von Wirtschaftszweigen oder Wirtschaftsgebieten beitragen. Dies ist der Fall, wenn der Ausfall des begünstigten Unternehmens ohne eine solche Beihilfe zu Situationen von Marktversagen oder sozialen Härten führen würde, die die Entwicklung der betroffenen Wirtschaftszweige und/oder -gebiete behindern. In Randnummer 44 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien sind solche Situationen nicht erschöpfend aufgeführt. Da die Beihilfe es dem begünstigten Unternehmen ermöglicht, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, verhindert sie ein solches Marktversagen oder soziale Härten und trägt somit zur Entwicklung der Wirtschaftszweige oder -gebiete bei, die vom Marktaustritt des begünstigten Unternehmens betroffen gewesen wären. Im Falle einer Umstrukturierungsbeihilfe gilt dies jedoch nur, wenn die Beihilfe es dem begünstigten Unternehmen ermöglicht, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen, was nur gewährleistet werden kann, wenn die Beihilfe von einem Umstrukturierungsplan begleitet wird, mit dem die langfristige Rentabilität des begünstigten Unternehmens wiederhergestellt wird.

#### 6.3.1.1. Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- (65) Nach Randnummer 45 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien verlangt die Kommission bei Umstrukturierungsbeihilfen daher, dass der betreffende Mitgliedstaat einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens vorlegt. Der Umstrukturierungsplan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben, wobei weitere, nicht im Umstrukturierungsplan vorgesehene staatliche Beihilfen auszuschließen sind. Laut Randnummer 52 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien ist eine langfristige Rentabilität erreicht, wenn ein Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet.
- (66) Erstens erklärte Rumänien, dass sich die Ergebnisse und die Finanzsituation von Blue Air bis zum Sommer 2022 verbessert haben würden, sofern der europäische Luftverkehr wiederaufgenommen würde. Darüber hinaus beruhen die Cashflow-Prognosen von Blue Air auf optimistischen Annahmen zu Nachfrage, Einnahmen und/oder Kosten. Aus Tabelle 1 geht hervor, dass Rumänien positive Netto-Cashflows aus dem Betrieb von Blue Air von über 10 Mio. EUR für 2023 und von über 19 Mio. EUR für 2022 erwartet. Den Entwicklungen im Herbst 2022 zufolge war Blue Air jedoch nicht in der Lage, die für den Flugbetrieb erforderlichen direkten Kosten (z. B. CO<sub>2</sub>-Zertifikate, Treibstoffkosten) zu tragen und die Raten für das Rettungsdarlehen zurückzuzahlen (siehe Erwägungsgründe 20 und 32).
- (67) Zweitens legte Rumänien, wie in Erwägungsgrund 25 und Tabelle 1 dargelegt, eine Reihe wirtschaftlicher Schlüsselindikatoren für den Umstrukturierungszeitraum sowie die von der Kommission angeforderten Daten zur Rentabilität von Blue Air für die Dauer des Umstrukturierungsplans nicht vor. Ein rein hypothetischer Gewinn, der aus dem der Kommission übermittelten Plan hervorgeht, ist keineswegs ein hinreichender Hinweis auf die langfristige Rentabilität. Der Umstrukturierungsplan enthält keine spezifischen Prognosen zur Eigenkapitalposition, zum eingesetzten Kapital oder zum Verschuldungsgrad, aus denen Schlussfolgerungen bezüglich der Solvenz sowie einer positiven und soliden Entwicklung der Eigenkapitalposition von Blue Air gezogen werden könnten. Aufgrund der fehlenden Informationen über die Eigenkapital- und die Kapitalrendite, beispielsweise im Vergleich zu den Kapitalkosten und zu vergleichbaren Fluggesellschaften, lässt sich nicht beurteilen, ob Blue Air am Ende des Umstrukturierungszeitraums letztlich rentabel wäre.

- (68) Drittens legte Rumänien keine Sensitivitätsanalyse vor, in der dargelegt worden wäre, wie sich die Prognosen des Basisszenarios in einem pessimistischeren Szenario entwickeln würden. Ein solches Szenario sollte darstellen und belegen müssen, inwiefern die Finanzindikatoren variieren würden, während gleichzeitig weiterhin ausreichende Einnahmen erzielt würden, um die Betriebskosten zu decken und sicherzustellen, dass Blue Air am Ende des Zeitraums ohne weitere staatliche Beihilfen auf dem Markt bestehen kann (siehe Erwägungsgrund 25).
- (69) Die ernsthaften Bedenken der Kommission in Bezug auf die Frage, ob der Umstrukturierungsplan mit den Kriterien der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien in Einklang stand und zur Wiederherstellung der Rentabilität von Blue Air führen würde, wurden nicht ausgeräumt und werden durch die Unfähigkeit von Blue Air zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs weiter erhärtet. Der Umstrukturierungsplan wurde nach der Einstellung der Geschäftstätigkeit oder der Annahme des Einleitungsbeschlusses nicht aktualisiert.

#### 6.3.1.2. Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete

- (70) Wie in Erwägungsgrund 30 dargelegt, erbrachte Blue Air insbesondere Billigflugdienstleistungen für im Ausland lebende rumänische Staatsangehörige. Blue Air verband Regionen innerhalb Rumäniens miteinander und mit europäischen Reisezielen und trug somit zur Gewährleistung der Anbindung in einem Land bei, in dem das schlecht entwickelte Straßen- und Schienennetz keine tragfähige Alternative zum Luftverkehr darstellt.
- (71) Rumänien gab an, dass, sollte Blue Air den Geschäftsbetrieb endgültig einstellen, die Gefahr bestehen könnte, dass auf einigen Strecken, auf denen Blue Air der einzige Betreiber war, kein Wettbewerber Flüge anbieten würde, oder die Preise auf Strecken steigen könnten, die von nur einem anderen Wettbewerber bedient wurden. Dies könnte zu einem Rückgang der Aktivität in diesem Segment des Luftverkehrssektors führen. Rumänien brachte auch weitere, umfassendere, von Blue Air erbrachte Vorteile für die rumänische Wirtschaft vor (Erwägungsgründe 30 bis 31).
- (72) Blue Air befindet sich jedoch derzeit in gravierenden finanziellen Schwierigkeiten, die zur Aussetzung seiner Betriebsgenehmigung und zum Flugverbot für seine Flotte ab November 2022 geführt haben. Infolgedessen haben andere Fluggesellschaften die angeblich nicht replizierbaren Dienstleistungen von Blue Air zumindest teilweise ersetzt (Erwägungsgründe 32 und 38), ohne dass Rumänien diese anteilige Ersetzung bestreitet.
- (73) Gemäß den Randnummern 23 und 43 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten nur dann als geeignet angesehen werden, zur Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsgebiets beizutragen, wenn es einen weitreichenden Umstrukturierungsplan ausführt, der seine langfristige Rentabilität gewährleistet (Randnummern 27, 45 und 52 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien). Die Kommission hatte ernsthafte Zweifel, ob der von Rumänien übermittelte Umstrukturierungsplan geeignet war, die langfristige Rentabilität von Blue Air wiederherzustellen (Erwägungsgründe 66 bis 69), sodass die von Blue Air erbrachten Luftverkehrsdienstleistungen während des Umstrukturierungszeitraums und darüber hinaus dauerhaft erbracht werden konnten. Diese Zweifel wurden nicht ausgeräumt.
- (74) Da die langfristige Rentabilität von Blue Air bis heute nicht gewährleistet ist, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass der Umstrukturierungsplan nicht belegt, dass das begünstigte Unternehmen am Ende des Umstrukturierungszeitraums aus eigener Kraft auf dem Markt konkurrieren können, sein Marktaustritt durch diese Umstrukturierung verhindert werden und die Umstrukturierung zur Entwicklung einer wirtschaftlichen Tätigkeit beitragen würde.
- (75) Da Blue Air den Luftverkehrsbetrieb vorübergehend eingestellt hat und die erbrachten Dienstleistungen auf den zuvor von Blue Air bedienten Strecken von anderen Fluggesellschaften zumindest teilweise übernommen oder nachgebildet wurden, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Rumänien nicht nachgewiesen hat, dass der endgültige Marktaustritt von Blue Air angesichts der bereits erfolgten Nachbildung seines Dienstes insbesondere im Hinblick auf die Luftverkehrs-anbindung Rumäniens zu sozialen Härten oder Marktversagen führen würde.

6.3.2. *Die Beihilfemaßnahme darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft*

6.3.2.1. *Verhältnismäßigkeit und Eigenbeitrag*

- (76) Nach Randnummer 62 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien ist zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der Umstrukturierungsbeihilfe ein erheblicher Beitrag zu den Umstrukturierungskosten aus Eigenmitteln des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder Gläubiger oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, oder von neuen Investoren erforderlich. Ein derartiger Eigenbeitrag sollte in der Regel in Bezug auf die Auswirkungen auf die Solvenz oder Liquiditätsposition des begünstigten Unternehmens mit der gewährten Beihilfe vergleichbar sein.
- (77) Während der Umstrukturierungsplan auf einer Marktfinanzierung von mehr als 50 % der Umstrukturierungskosten von Blue Air beruht (Erwägungsgrund 20), was mit Randnummer 64 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien im Einklang zu stehen scheint, muss es sich bei diesem Beitrag gemäß Randnummer 63 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag — ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow — handeln.
- (78) Wie in Erwägungsgrund 22 Buchstaben a und b dargelegt, wurde ein Antrag auf Umschuldung von Forderungen rumänischer und italienischer Gläubiger in Höhe von 63,36 Mio. EUR in Form eines Schuldenerlasses und der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital von den zuständigen Gerichten genehmigt. Rumänien hat jedoch nicht nachgewiesen, dass die Gläubiger endgültige und verbindliche Zusagen zu beihilfefreien oder marktüblichen Bedingungen eingegangen sind, sodass die Kommission keine Anhaltspunkte dafür hat, dass es sich bei dieser Finanzierung um einen konkreten und tatsächlichen Eigenbeitrag handelt.
- (79) Rumänien nannte ferner den Verkauf von Flugzeugen als weitere Quelle des Eigenbeitrags (siehe Erwägungsgrund 21 Buchstabe b). Rumänien räumte jedoch ein, dass die Veräußerung dieser Vermögenswerte im Oktober 2023 abgeschlossen sein müsste. Rumänien schätzte die hypothetischen Einnahmen aus dem Verkauf auf 5,89 Mio. EUR. Der Kommission liegen keine Belege dafür vor, dass ein solcher Verkauf tatsächlich erfolgt ist. Daraus folgt, dass die erwarteten Einnahmen aus dem Verkauf von Flugzeugen weder verbucht wurden noch tatsächlich vorhanden sind. In jedem Fall würden sich diese Einnahmen, selbst wenn sie akzeptiert würden, auf lediglich knapp über 3,5 % des gesamten Eigenbeitrags belaufen (siehe Erwägungsgrund 20).
- (80) Darüber hinaus sollte nach den von Rumänien übermittelten Informationen ein Projekt mit einem potenziellen Investor in Höhe von bis zu 54,47 Mio. EUR für externe Finanzierungen eingerichtet werden (siehe Erwägungsgrund 21 Buchstabe c). Rumänien legte jedoch keine Nachweise dafür vor, dass Investoren bereit sind, diesen potenziellen neuen Finanzierungsbeitrag zum Umstrukturierungsplan zu unterstützen. Darüber hinaus gibt es keine Gewähr dafür, dass Verhandlungen über die Gewinnung von Marktfinanzierungen stattfinden, da die ermittelten Investoren keine verbindlichen Verpflichtungen eingegangen sind und die ehemaligen Anteilseigner von Blue Air, wie in Erwägungsgrund 20 dargelegt, ausscheiden.
- (81) Ebenso benannte Rumänien im Jahr 2022 intern generierte Ressourcen als Quelle des Eigenbeitrags in Höhe von 30,02 Mio. EUR (siehe Erwägungsgrund 21 Buchstabe e). Rumänien legte jedoch keine Nachweise vor, die bestätigen würden, dass diese geplanten Nettoergebnisse tatsächlich erzielt wurden und warum hypothetische Gewinne als tatsächliche Quelle des Eigenbeitrags im Sinne von Randnummer 63 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, die erwartete Gewinne wie Cashflow ausschließt, betrachtet werden sollten.
- (82) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die von Rumänien benannten Finanzierungsquellen (obwohl sie vor dem Datum dieses Beschlusses zum Tragen kommen sollten) überwiegend hypothetischer Natur sind und keinen erheblichen, konkreten und tatsächlichen Eigenbeitrag zu den Umstrukturierungskosten darstellen. Die Finanzierung des Umstrukturierungsplans entspricht nicht den Anforderungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien in Bezug auf einen ausreichend hohen und tatsächlichen Eigenbeitrag, der die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe zu gewährleisten vermag.

6.3.2.2. *Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen*

- (83) Nach Randnummer 76 ff. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien sind bei der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen zu treffen, damit nachteilige Auswirkungen auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden und die positiven Folgen die nachteiligen überwiegen. Insbesondere sollten Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen in der Regel in Form struktureller Maßnahmen erfolgen, d. h. klarer Veräußerungen nicht defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin aufgegeben werden müssten, um die Rentabilität zu erhalten.

- (84) Die Kommission bezweifelte im Einleitungsbeschluss, dass die in den Erwägungsgründen 28 und 29 ausführlich beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen strukturelle oder valide Wettbewerbsmaßnahmen darstellen.
- (85) Rumänien hat keine Informationen vorgelegt, die die Bedenken der Kommission ausräumen könnten. Insbesondere hat Rumänien nicht nachgewiesen, dass die Erbringung von Reparatur- und Wartungsdienstleistungen für Dritte durch eine Einrichtung oder Tochtergesellschaft von Blue Air, die diese Dienstleistungen ausschließlich für Unternehmen oder Einrichtungen unter denselben Kontrollverhältnissen wie Blue Air erbracht hat, keine rein wirtschaftliche Entscheidung zur Erhöhung ihrer Einnahmen ist. Rumänien hat nicht nachgewiesen, dass die in Rede stehenden Reparatur- und Wartungsdienstleistungen so einzigartig sind, dass ihre Bereitstellung auf dem Markt die Wettbewerbsverfälschung ausgleicht oder abmildert.
- (86) Rumänien hat ferner keinen Nachweis dafür erbracht, dass die zur Stilllegung vorgeschlagenen Strecken rentabel waren oder dass die Schließung von Flughafenstützpunkten nicht notwendig war, um in jedem Fall Kosten zu sparen und eine wichtige oder seltene Ressource freizusetzen, über die interessierte Wettbewerber hätten angezogen werden können. Darüber hinaus sieht der rumänische Plan keine Veräußerung rentabler Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte von Blue Air vor, z. B. eigenständige Geschäftsbereiche und/oder die Freigabe von Zeitnischen auf überlasteten Flughäfen.
- (87) Schließlich sieht der Umstrukturierungsplan in der der Kommission übermittelten Form eine Vergrößerung der Flugzeugflotte und der Marktpräsenz von Blue Air, gemessen in verfügbaren Sitzplätzen pro Kilometer, im Vergleich zu dem Zeitraum unmittelbar vor der Ausarbeitung und dem Beginn der Ausführung des Umstrukturierungsplans vor (Erwägungsgrund 23). Dagegen verweisen die Randnummern 78 und 79 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien auf Maßnahmen zur Beschränkung der Marktpräsenz und/oder zum Kapazitätsabbau des begünstigten Unternehmens, insbesondere auf Märkten mit bedeutenden Überkapazitäten.

### 6.3.3. *Abwägen der positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt*

- (88) Eine sorgfältig konzipierte staatliche Beihilfemaßnahme sollte sicherstellen, dass die Auswirkungen der Maßnahme insgesamt eine Beeinträchtigung der Handelsbedingungen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, verhindern und positiv sind. In den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien sind die Kriterien festgelegt, nach denen die Kommission die Vereinbarkeit von Beihilfen zur Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten mit dem Binnenmarkt prüft und sicherstellt, dass die Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (89) In Anbetracht der Ergebnisse der vorstehenden Beurteilung (in diesem Abschnitt 6) kommt die Kommission zu dem Schluss, dass einerseits nicht nachgewiesen wurde, dass die Umstrukturierungsbeihilfe, insbesondere nach der Einstellung der Luftverkehrstätigkeiten von Blue Air, zur Entwicklung des Wirtschaftszweigs oder der Luftverkehrsanbindung Rumäniens beitragen würde. Andererseits entspricht die Umstrukturierungsbeihilfe nicht den Hauptanforderungen der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien, mit denen sichergestellt werden soll, dass die durch die Beihilfe verursachten Wettbewerbsverfälschungen hinreichend begrenzt werden. Daher ist davon auszugehen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe die Handelsbedingungen in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, und daher nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

## 7. **RÜCKFORDERUNG**

- (90) Nach dem AEUV und der ständigen Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union ist die Kommission befugt zu entscheiden, ob der betroffene Mitgliedstaat eine Beihilfe, deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt festgestellt wurde, umzugestalten oder aufzuheben hat<sup>(16)</sup>. Ebenfalls aufgrund der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte dient die einem Mitgliedstaat durch einen Beschluss der Kommission auferlegte Verpflichtung zur Aufhebung einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe zur Wiederherstellung der früheren Lage<sup>(17)</sup>.
- (91) Die Gerichte der Europäischen Union stellten in diesem Zusammenhang fest, dass dieses Ziel erreicht ist, wenn der Empfänger den als rechtswidrige Beihilfe gewährten Betrag zurückgezahlt und dadurch den Vorteil, den er auf dem Markt gegenüber seinen Mitbewerbern besaß, verloren hat, und die Lage vor der Zahlung der Beihilfe wiederhergestellt ist<sup>(18)</sup>.

<sup>(16)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juli 1973, Kommission/Deutschland, C-70/72, ECLI:EU:C:1973:87, Rn. 13.

<sup>(17)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Belgien/Kommission, C-142/87, ECLI:EU:C:1990:125, Rn. 66.

<sup>(18)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999, Belgien/Kommission, C-75/97, ECLI:EU:C:1999:311, Rn. 64 und 65.

- (92) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs heißt es in Artikel 16 Absatz 1 der Verfahrensverordnung wie folgt: „In Negativbeschlüssen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen entscheidet die Kommission, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern.“
- (93) Da die Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 33,84 Mio. EUR (168,4 Mio. RON) seit dem 22. April 2021 (siehe Erwägungsgrund 2) unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV durchgeführt wurde und als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe anzusehen ist, ist sie zurückzufordern, um die Lage auf dem Binnenmarkt vor ihrer Gewährung wiederherzustellen. Die Rückforderung erstreckt sich auf den Zeitraum von der Verlängerung der Beihilfe in Ermangelung eines gültigen Umstrukturierungsplans bis zur tatsächlichen Rückzahlung. Der zurückzufordernde Betrag umfasst Zinsen ab dem Tag, an dem die staatliche Garantie am 22. April 2021 rechtswidrig wurde, nachdem die Laufzeit der für sechs Monate genehmigten Rettungsbeihilfe mangels eines gültigen Umstrukturierungsplans abgelaufen war, bis zur tatsächlichen Rückzahlung. Die Kommission stellt fest, dass die Tatsache, dass die staatliche Garantie möglicherweise auslief, als der Staat das Rettungsdarlehen auf Verlangen des Kreditgebers zurückzahlte, in keiner Weise den Vorteil beseitigt hat, der sich für das begünstigte Unternehmen aus dieser Garantie ergab. Dieser Vorteil wurde vielmehr so weit wie möglich genutzt und verbleibt beim begünstigten Unternehmen, solange die daraus resultierende Forderung des Staates gegenüber Blue Air nicht zuzüglich Zinsen zurückgezahlt wird.

## 8. SCHLUSSFOLGERUNG

- (94) Die Kommission stellt fest, dass Rumänien die Umstrukturierungsbeihilfe zugunsten von Blue Air, die in der Aufrechterhaltung der staatlichen Garantie über sechs Monate hinaus und der Ersetzung des ehemaligen Gläubigers unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV bestand, rechtswidrig durchgeführt hat. Rumänien hat diese Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Die Verwertung der Sicherheiten zur Besicherung der staatlichen Garantie und die Übertragung von 75 % der Anteile von Blue Air auf den Staat stellen indes keine staatliche Beihilfe dar —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Übertragung von 75 % der Anteile der Blue Air Aviation SA an Rumänien stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

### Artikel 2

Die *Ad-hoc*-Beihilfe in Form einer staatlichen Garantie in Höhe von insgesamt 163,8 Mio. RON (33,84 Mio. EUR), die Rumänien der Blue Air Aviation SA unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtswidrig gewährt hat, ist mit dem Binnenmarkt unvereinbar.

### Artikel 3

- (1) Rumänien fordert die in Artikel 2 genannte, mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe vom Empfänger zurück.
- (2) Die zurückzufordernde Beihilfe umfasst Zinsen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Beihilfe am 22. April 2021 rechtswidrig wurde, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung.
- (3) Die Zinsen werden gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission<sup>(19)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission<sup>(20)</sup> zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 nach der Zinseszinsformel berechnet.

<sup>(19)</sup> Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/794/oj>).

<sup>(20)</sup> Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1).

(4) Rumänien stellt mit dem Tag der Bekanntgabe dieses Beschlusses alle ausstehenden Zahlungen für die in Artikel 2 genannte Beihilfe ein.

#### Artikel 4

- (1) Die in Artikel 2 genannte Beihilfe wird sofort und tatsächlich zurückgefordert.
- (2) Rumänien stellt sicher, dass dieser Beschluss innerhalb von vier Monaten nach seiner Bekanntgabe umgesetzt wird.

#### Artikel 5

- (1) Rumänien übermittelt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses die folgenden Informationen:
  - a) den Gesamtbetrag (Hauptforderung und Zinsen), der von dem begünstigten Unternehmen zurückzufordern ist,
  - b) eine detaillierte Beschreibung der bereits ergriffenen und der geplanten Maßnahmen zur Einhaltung dieses Beschlusses und
  - c) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass an das begünstigte Unternehmen Rückzahlungsanordnungen ergangen sind.
- (2) Rumänien unterrichtet die Kommission über den Fortgang seiner Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses, bis die Rückzahlung der in Artikel 2 genannten Beihilfen abgeschlossen ist. Auf Anfrage der Kommission legt Rumänien unverzüglich Informationen über die Maßnahmen vor, die getroffen wurden bzw. beabsichtigt sind, um diesem Beschluss nachzukommen. Ferner übermittelt Rumänien ausführliche Angaben über die Beihilfebeträge und die Zinsen, die vom Empfänger bereits zurückgezahlt wurden.

#### Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Republik Rumänien gerichtet.

Die Kommission kann die Beihilfebeträge und die Rückforderungszinsen, die gemäß diesem Beschluss zurückzuzahlen sind, unbeschadet des Artikels 30 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates veröffentlichen.

Brüssel, den 16. Februar 2024

*Für die Kommission*  
Margrethe VESTAGER  
Exekutiv-Vizepräsidentin



2024/1678

14.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1678 DES RATES**

**vom 30. Mai 2024**

**zur Ernennung von zwei von der Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der deutschen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 <sup>(2)</sup> zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Herrn Josef FREY und des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Frau Heike SCHARFENBERGER zur Ernennung vorgeschlagen worden war, sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die deutsche Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Herrn Niklas NÜSSLE, Mitglied des Landtages von Baden-Württemberg, und Herrn Gregory SCHOLZ, Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zu stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen ernannt:

— Herr Niklas NÜSSLE, Mitglied des Landtages von Baden-Württemberg,

— Herr Gregory SCHOLZ, Mitglied des Landtages von Rheinland-Pfalz.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. VAN DER STRAETEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/852/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/2157/oj>).



2024/1686

14.6.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1686 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 11. Juni 2024**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES/2/2024) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2024/644**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2024/583 des Rates vom 8. Februar 2024 über eine Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Februar 2024 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2024/583 angenommen, mit dem die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) eingerichtet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2024/583 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für ENAVFOR ASPIDES zu fassen.
- (3) Am 14. Februar 2024 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2024/644 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Konteradmiral Stefano COSTANTINO zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES ernannt wurde.
- (4) Am 29. Mai 2024 haben die Militärbehörden der Niederlande vorgeschlagen, Kapitän zur See George PASTOOR als Nachfolger von Konteradmiral Stefano COSTANTINO mit Wirkung vom 15. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“). Die niederländischen Behörden haben mitgeteilt, dass Kapitän zur See George PASTOOR mit seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zum Flottenadmiral befördert werden würde.
- (5) Am 29. Mai 2024 unterstützte der Befehlshaber der EU-Operation EUNAVFOR ASPIDES die vorgeschlagene Ernennung.
- (6) Am 31. Mai 2024 hat der EU-Militärausschuss (EUMC) die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Kapitän zur See George PASTOOR mit Wirkung vom 15. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für EUNAVFOR ASPIDES zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für ENAVFOR ASPIDES gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2024/644 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Flottenadmiral George PASTOOR wird mit Wirkung vom 15. Juni 2024 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte der Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES) ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss (GASP) 2024/644 wird aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L, 2024/583 vom 12.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/583/oj>.

<sup>(2)</sup> Beschluss (GASP) 2024/644 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Februar 2024 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Operation der Europäischen Union der maritimen Sicherheit zur Wahrung der Freiheit der Schifffahrt im Zusammenhang mit der Krise im Roten Meer (EUNAVFOR ASPIDES/1/2024) (ABl. L, 2024/644 vom 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/644/oj>).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2024 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juni 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees*

*Die Präsidentin*

D. PRONK

---



2024/1690

14.6.2024

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/1690 DER KOMMISSION**

**vom 12. Juni 2024**

**über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 3524)*

**(Nur der bulgarische, dänische, deutsche, englische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, kroatische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, spanische, tschechische und ungarische Text sind verbindlich)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 52,

nach Anhörung des Ausschusses für die Agrarfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen mit, nimmt die Bemerkungen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt ihnen schließlich förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.
- (2) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die nach Abschluss des Verfahrens erstellten Berichte sind von der Kommission geprüft worden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 dürfen nur die Agrarausgaben finanziert werden, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Europäischen Union getätigt wurden.
- (4) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzung nicht erfüllt und daher nicht aus dem EGFL und dem ELER finanziert werden kann.
- (5) Die Beträge, die nicht zulasten des EGFL und des ELER anerkannt werden, sollten angegeben werden. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (6) Bei den Beträgen, die durch diesen Beschluss von der Unionsfinanzierung ausgeschlossen werden, sollten auch etwaige Kürzungen oder Aussetzungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 berücksichtigt werden, da solche Kürzungen oder Aussetzungen vorläufiger Art sind und die Beschlüsse nach den Artikeln 51 und 52 der genannten Verordnung unberührt lassen.
- (7) Für die in diesen Beschluss einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die Beträge, die wegen Nichtübereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union von der Finanzierung ausgeschlossen werden, im Rahmen des betreffenden zusammenfassenden Berichts zur Kenntnis gebracht <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

<sup>(2)</sup> Ares(2024)3501027.

- (8) Dieser Beschluss greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union in Rechtssachen ziehen wird, die am 1. März 2024 noch anhängig waren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten, von den zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten zulasten des EGFL oder des ELER gemeldeten Ausgaben werden von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Litauen, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2024

*Für die Kommission*  
Janusz WOJCIECHOWSKI  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

Finanzkorrekturen

EGFL

Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance

Haushaltsposten: 08020601

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IT	Rechnungsabschluss	2019	EGFL-Nicht-IVKS: Erstattete förderfähige Kosten	PUNKTU-ELL		EUR	36 841,08	0,00	36 841,08
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>36 841,08</b>	<b>0,00</b>	<b>36 841,08</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	36 841,08	0,00	36 841,08

Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BE	EU-Schulprogramm	2021	Finanzieller Fehler – Anhang 5 des Berichts der BS	PUNKTU-ELL		EUR	- 258,49	0,00	- 258,49
	EU-Schulprogramm	2021	Zahlungsverzug – Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTU-ELL		EUR	- 43 770,54	0,00	- 43 770,54
	EU-Schulprogramm	2021	Kürzungen wegen verspäteter Einreichung von Beihilfeanträgen – Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/39	PUNKTU-ELL		EUR	- 5 513,26	0,00	- 5 513,26
					<b>BE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 49 542,29</b>	<b>0,00</b>	<b>- 49 542,29</b>

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>BG</b>	Rechnungsabschluss	2020	EGFL-IVKS: Von der BS festgestellte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 11 209,19	- 6 178,43	- 5 030,76
	Rechnungsabschluss	2020	EGFL: Ungerechtfertigte Rückzahlung einer mehrjährigen Sanktion	PUNKTUELL		EUR	- 2 793,59	0,00	- 2 793,59
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 639 481,97	- 56 394,81	- 5 583 087,16
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 802,48	- 10,91	- 3 791,57
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2020 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 6 097 720,01	0,00	- 6 097 720,01
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahmen M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2021 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 5 715 698,60	0,00	- 5 715 698,60
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2019 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 112 002,86	- 1 120,04	- 110 882,82
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2020 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 117 697,19	0,00	- 117 697,19
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahmen M04, M12 – Antragsjahr 2021 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 103 246,13	0,00	- 103 246,13

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2019 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 1 115,60	0,00	– 1 115,60
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2020 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 1 027,12	0,00	– 1 027,12
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Kleinerzeugerregelung: M01, M02, M03, M05, M06, M11 – Antragsjahr 2021 – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 519,59	0,00	– 519,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2019 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 568,44	0,00	– 568,44
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2020 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 544,06	0,00	– 544,06
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Kleinerzeugerregelung: M04, M12 – Antragsjahr 2021 – 5 %	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 385,60	0,00	– 385,60
	Wein – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	2021	Mängel bei Verwaltungskontrollen	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 82 428,89	0,00	– 82 428,89
					<b>BG insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 17 890 241,32</b>	<b>– 63 704,19</b>	<b>– 17 826 537,13</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>DE</b>	EU-Schulprogramm	2021	Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich Kürzungen und Sanktionen – Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTUEL		EUR	– 834,12	0,00	– 834,12
	EU-Schulprogramm	2022	Korrekte Berechnung der Beihilfe einschließlich Kürzungen und Sanktionen – Nichtanwendung von Sanktionen	PUNKTUEL		EUR	– 273,08	0,00	– 273,08
	Rechnungsabschluss	2021	EGFL-Nicht-IVKS – Erzeugerorganisation – von der BS festgestellter bekannter Fehler	PUNKTUEL		EUR	– 144 346,56	0,00	– 144 346,56

	EU-Schulprogramm	2021	Mängel bei Kontrollen zur Feststellung der Zulässigkeit der Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	- 17 194,43	0,00	- 17 194,43
	EU-Schulprogramm	2022	Mängel bei Kontrollen zur Feststellung der Zulässigkeit der Beihilfe	PUNKTUELL		EUR	- 20 744,72	0,00	- 20 744,72
					<b>DE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 183 392,91</b>	<b>0,00</b>	<b>- 183 392,91</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>DK</b>	Rechnungsabschluss	2021	Fehler in EGFL-IVKS- und ELER-IVKS-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	- 2 055,65	0,00	- 2 055,65
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität – Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 40 524,67	0,00	- 40 524,67
	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität – Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 60 534,85	0,00	- 60 534,85
					<b>DK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 103 115,17</b>	<b>0,00</b>	<b>- 103 115,17</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>ES</b>	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2020	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2020-2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 525 623,90	0,00	- 525 623,90
	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2021	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2020-2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 096 668,54	0,00	- 1 096 668,54

	Wein – Absatzförderung in Drittländern	2022	Fehlen einer Schlüsselkontrolle und Mängel – HJ 2022	PAUSCHAL	7,00%	EUR	– 540 492,93	0,00	– 540 492,93
	Rechnungsabschluss	2021	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	– 5 780,00	0,00	– 5 780,00
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10 %	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 2 651 404,07	– 1 442,05	– 2 649 962,02
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 771 300,23	0,00	– 9 771 300,23
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 776 479,26	0,00	– 9 776 479,26
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 9 627 700,59	– 554,65	– 9 627 145,94
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 10 007 608,95	0,00	– 10 007 608,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 10,13 %	PAUSCHAL	10,13%	EUR	– 4 007 471,08	0,00	– 4 007 471,08
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 15 %	PAUSCHAL	15,00%	EUR	– 2 635 800,67	0,00	– 2 635 800,67
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2011	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 257 529,36	0,00	– 4 257 529,36
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2012	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 294 038,30	0,00	– 4 294 038,30
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2013	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 708 162,08	– 494,98	– 4 707 667,10

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2014	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 4 522 345,95	0,00	– 4 522 345,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 2,21 %	PAUSCHAL	2,21%	EUR	– 3 475 967,43	– 7 511,48	– 3 468 455,95
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2015	Mangelhafte Qualität des LPIS (Dauerweideland) – 25 %	PAUSCHAL	25,00%	EUR	– 7 259 832,81	– 12 607,02	– 7 247 225,79
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 79 164 206,15</b>	<b>– 22 610,18</b>	<b>– 79 141 595,97</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>FR</b>	Ansprüche	2022	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 314 988,08	0,00	– 314 988,08
	Ansprüche	2023	Basisprämienregelung – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 336 514,74	0,00	– 336 514,74
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.1 – EGFL – Zinsen	PUNKTUELLE		EUR	– 17 675,79	0,00	– 17 675,79
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – EGFL – Sonstige Fälle	PUNKTUELLE		EUR	– 485,00	0,00	– 485,00
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – EGFL – Zwangsvollstreckungen	PUNKTUELLE		EUR	– 93 377,62	0,00	– 93 377,62
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.5 – EGFL – mehrjährige Sanktionen	PUNKTUELLE		EUR	– 20 954,55	0,00	– 20 954,55
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Ökologisierung – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 217 814,26	0,00	– 217 814,26

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Ökologisierung – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 232 346,60	0,00	- 232 346,60
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 24 133,29	0,00	- 24 133,29
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 29 743,66	0,00	- 29 743,66
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M05+M06 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 148 071,08	0,00	- 148 071,08
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M05+M06 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	- 370 517,70	0,00	- 370 517,70
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M11+M32 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 12 566,46	- 19,75	- 12 546,71
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M11+M32 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	- 10 545,81	- 1,75	- 10 544,06
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M12 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 1 875,00	- 3,27	- 1 871,73
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M12 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	- 4 606,60	- 3,27	- 4 603,33
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M31 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 509 217,81	0,00	- 509 217,81
	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M31 – Antragsjahr 2022	PUNKTUELL		EUR	- 728 969,37	- 106,38	- 728 862,99

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Junglandwirteprämie – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 1 802 634,63	0,00	- 1 802 634,63
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2023	Junglandwirteprämie – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 028 530,83	0,00	- 2 028 530,83
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 6 905 568,88</b>	<b>- 134,42</b>	<b>- 6 905 434,46</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>GR</b>	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – 10 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	- 1 638,47	0,00	- 1 638,47
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – keine Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	- 84 057,76	0,00	- 84 057,76
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – 10 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	- 14 255,87	- 710,37	- 13 545,50
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – 5 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	0,50%	EUR	- 13 058,90	0,00	- 13 058,90
	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2020	Prüfung HJ 2020 – keine Überschneidung mit früherer Korrektur	PAUSCHAL	1,00%	EUR	- 147 029,71	0,00	- 147 029,71
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 260 040,71</b>	<b>- 710,37</b>	<b>- 259 330,34</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>HR</b>	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 904,14	0,00	- 2 904,14
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 3 465,66	0,00	- 3 465,66
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Aktiver Betriebsinhaber – Basisprämienregelung, Ökologisierung, Junglandwirteprämie, Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 4 920,86	0,00	- 4 920,86

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Ökologisierung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 2 058,59	0,00	- 2 058,59
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Ökologisierung 2019	PUNKTUELL		EUR	- 2 419,38	0,00	- 2 419,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Umverteilungsprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 687,64	0,00	- 1 687,64
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Umverteilungsprämie – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 1 870,35	0,00	- 1 870,35
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Aktiver Betriebsinhaber – fakultative gekoppelte Stützung 2018	PUNKTUELL		EUR	- 815,03	0,00	- 815,03
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – Junglandwirteprämie 2018	PUNKTUELL		EUR	- 715,93	0,00	- 715,93
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – Junglandwirteprämie – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 692,48	0,00	- 692,48
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 34 569,15	0,00	- 34 569,15
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2021	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 34 505,74	0,00	- 34 505,74
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Korrekte Berechnung der verschiedenen Schwellenwerte in Bezug auf die Ökologisierung – Ökologisierungszahlung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 35 045,48	0,00	- 35 045,48
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2020	Durchführung der Nachkontrollen bei gelber Karte – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 14 247,21	0,00	- 14 247,21

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2022	Durchführung der Nachkontrollen bei gelber Karte – Basisprämienregelung – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 12 195,28	0,00	- 12 195,28
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 443,87	0,00	- 443,87
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 976 824,58	0,00	- 976 824,58
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 953 038,54	0,00	- 953 038,54
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 1 849 495,83	0,00	- 1 849 495,83
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M01 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 1 511 703,37	0,00	- 1 511 703,37
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 89 659,42	0,00	- 89 659,42
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 68 878,72	0,00	- 68 878,72
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M02 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 137 667,98	0,00	- 137 667,98
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 3 247,50	0,00	- 3 247,50

	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	– 2 528,08	0,00	– 2 528,08
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	– 7 332,43	0,00	– 7 332,43
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M03 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	– 1 588,11	0,00	– 1 588,11
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2018	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 328 980,99	0,00	– 328 980,99
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 359 987,39	– 18,29	– 359 969,10
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2019	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 6 235,18	0,00	– 6 235,18
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 400 608,30	0,00	– 400 608,30
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung – M04 – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	10,00%	EUR	– 423 518,67	0,00	– 423 518,67
					<b>HR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 7 273 851,88</b>	<b>– 18,29</b>	<b>– 7 273 833,59</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>HU</b>	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen – Korrektur 100 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	100,00%	EUR	– 30 649,42	0,00	– 30 649,42

	EU-Schulprogramm	2020	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 233 615,72	0,00	– 233 615,72
	EU-Schulprogramm	2021	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 319 427,17	0,00	– 319 427,17
	EU-Schulprogramm	2022	Verstöße in Vergabeverfahren – Nichteinhaltung von Fristen/Nichtveröffentlichung im Amtsblatt der EU – 25 %	PROZENTUALE SCHÄTZUNG	25,00%	EUR	– 273 943,27	0,00	– 273 943,27
					<b>HU insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 857 635,58</b>	<b>0,00</b>	<b>– 857 635,58</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
IT	Rechnungsabschluss	2019	EGFL – Mängel im Forderungsmanagement	PUNKTUELLE		EUR	– 3 119 360,56	0,00	– 3 119 360,56
	Rechnungsabschluss	2019	EGFL – verspätete Ausstellung von Wiedereinzugsanordnungen	PUNKTUELLE		EUR	– 3 564 870,81	0,00	– 3 564 870,81
	Rechnungsabschluss	2019	EGFL-Nicht-IVKS: Mangel bei einer Schlüsselkontrolle	PAUSCHAL	2,00%	EUR	– 1 324 161,65	0,00	– 1 324 161,65

Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 202 361,10	0,00	– 202 361,10
Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 404 923,19	0,00	– 404 923,19
Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Mängel bei der Schlüsselkontrolle Nr. 2 „Angemessene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfähigkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 392 355,59	0,00	– 392 355,59

	Absatz-förderungs- maßnahmen	2020	Mängel bei der Schlüssel- kontrolle Nr. 2 „Angemes- essene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfä- higkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAU- SCHAL	5,00%	EUR	– 684 673,39	0,00	– 684 673,39
	Absatzförderungs- maßnahmen	2021	Mängel bei der Schlüssel- kontrolle Nr. 2 „Angemes- essene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfä- higkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAU- SCHAL	5,00%	EUR	– 507 543,30	0,00	– 507 543,30
	Absatzförderungs- maßnahmen	2022	Mängel bei der Schlüssel- kontrolle Nr. 2 „Angemes- essene Durchführung der Verwaltungskontrollen zur Feststellung der Förderfä- higkeit nach qualitativen und quantitativen Kriterien“ Haushaltsjahre 2017–2022 (bis einschließlich März 2022)	PAU- SCHAL	5,00%	EUR	– 140 384,88	0,00	– 140 384,88
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 10 340 634,47</b>	<b>0,00</b>	<b>– 10 340 634,47</b>

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
LT	Rechnungsabschluss	2020	Programm 484: Von den Behörden des Mitgliedstaats nicht aufgedeckte unrechtmäßige Beträge und nicht verhängte Sanktionen	PUNKTUELL		EUR	- 772 558,11	0,00	- 772 558,11
	Rechnungsabschluss	2016	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 6 505,52	0,00	- 6 505,52
	Rechnungsabschluss	2017	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 109 110,29	0,00	- 109 110,29
	Rechnungsabschluss	2018	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 287 798,51	0,00	- 287 798,51
	Rechnungsabschluss	2019	Absatzförderungsprogramm 484 – nicht förderfähige Kosten	PUNKTUELL		EUR	- 369 143,79	0,00	- 369 143,79
					<b>LT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 545 116,22</b>	<b>0,00</b>	<b>- 1 545 116,22</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
MT	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 100 817,82	0,00	- 100 817,82
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 100 766,58	0,00	- 100 766,58

	Fakultative gekoppelte Stützung	2023	Fakultative gekoppelte Stützung M1,2,3 – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 102 944,96	0,00	- 102 944,96
					<b>MT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 304 529,36</b>	<b>0,00</b>	<b>- 304 529,36</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
NL	Absatzförderungsmaßnahmen	2017	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 15 992,80	0,00	- 15 992,80
	Absatzförderungsmaßnahmen	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 51 194,08	0,00	- 51 194,08
	Absatzförderungsmaßnahmen	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 89 491,30	0,00	- 89 491,30
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 61 859,85	0,00	- 61 859,85
	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 40 983,97	0,00	- 40 983,97
	Absatzförderungsmaßnahmen	2020	Kürzungen bei verspäteter Zahlung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 und Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTUEL		EUR	- 109 872,48	0,00	- 109 872,48

	Absatzförderungsmaßnahmen	2021	Kürzungen bei verspäteter Zahlung gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1831 und Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014	PUNKTUELL		EUR	- 67 382,29	0,00	- 67 382,29
					<b>NL insgesamt:</b>	EUR	<b>- 436 776,77</b>	<b>0,00</b>	<b>- 436 776,77</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>PL</b>	Rechnungsabschluss	2021	Förderungsmanagement – EGFL	PUNKTUELL		EUR	- 7 836,82	0,00	- 7 836,82
					<b>PL insgesamt:</b>	EUR	<b>- 7 836,82</b>	<b>0,00</b>	<b>- 7 836,82</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>PT</b>	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M01 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 4 037,50	0,00	- 4 037,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M01 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 464 303,94	0,00	- 464 303,94
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M01 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 469 336,96	0,00	- 469 336,96
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M01 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 377 249,72	0,00	- 377 249,72
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M02 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 24 430,74	0,00	- 24 430,74

	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M02 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 823 400,41	0,00	- 823 400,41
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M02 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 226 284,28	0,00	- 226 284,28
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M02 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 122 147,00	0,00	- 122 147,00
	Fakultative gekoppelte Stützung	2019	Maßnahme M03 – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 1 152,50	0,00	- 1 152,50
	Fakultative gekoppelte Stützung	2020	Maßnahme M03 – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 161 805,68	0,00	- 161 805,68
	Fakultative gekoppelte Stützung	2021	Maßnahme M03 – Antragsjahr 2020	PUNKTUELL		EUR	- 116 145,32	0,00	- 116 145,32
	Fakultative gekoppelte Stützung	2022	Maßnahme M03 – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 124 146,00	0,00	- 124 146,00
	Bienenzucht	2020	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 29 278,31	0,00	- 29 278,31
	Bienenzucht	2021	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 5 507,30	0,00	- 5 507,30

	Bienenzucht	2021	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 43 644,56	0,00	– 43 644,56
	Bienenzucht	2022	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2021	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 936,97	0,00	– 936,97
	Bienenzucht	2022	Mängel bei Vor-Ort-Kontrollen von ausreichender Qualität Sonderbeihilfe für die Bienenzucht – Programm 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 70 057,44	0,00	– 70 057,44
					<b>PT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 3 063 864,63</b>	<b>0,00</b>	<b>– 3 063 864,63</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>RO</b>	Rechnungsabschluss	2021	Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	– 498 807,25	0,00	– 498 807,25
	Rechnungsabschluss	2021	Prognostizierte Verstoßrate	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	– 10 147 684,62	0,00	– 10 147 684,62
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 10 646 491,87</b>	<b>0,00</b>	<b>– 10 646 491,87</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	-139 032 845,03	-87 177,45	-138 945 667,58

### Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance

#### Haushaltsposten: 6200

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-282 817,99	-375,18	-282 442,81
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-190,57	0,00	-190,57
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-3 253 601,11	-3 920,57	-3 249 680,54
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-4 197,83	0,00	-4 197,83
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-914,07	0,00	-914,07
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-284 731,47	-10 533,65	-274 197,82
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-3,75	0,00	-3,75
	Cross-Compliance	2019	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-3 525,64	0,00	-3 525,64
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-372,69	0,00	-372,69
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-3 215 951,14	-34 118,04	-3 181 833,10
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	-1 227,54	0,00	-1 227,54
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	-1 092,81	0,00	-1 092,81

	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 279 845,78	0,00	– 279 845,78
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 2 218,68	0,00	– 2 218,68
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 3 096 242,97	0,00	– 3 096 242,97
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 10 426 934,04</b>	<b>– 48 947,44</b>	<b>– 10 377 986,60</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>GR</b>	Prüfung von Geschäftsvorgängen	2019	Prüfung HJ 2019 – 5 % Überschneidung mit früherer Korrektur	PAU-SCHAL	0,50%	EUR	– 7 786,57	0,00	– 7 786,57
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 7 786,57</b>	<b>0,00</b>	<b>– 7 786,57</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>MT</b>	Cross-Compliance	2021	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 4 868,15	0,00	– 4 868,15
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 0,37	0,00	– 0,37
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 7 390,13	0,00	– 7 390,13
	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 7 521,62	0,00	– 7 521,62
					<b>MT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 19 780,27</b>	<b>0,00</b>	<b>– 19 780,27</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	– 10 454 500,88	– 48 947,44	– 10 405 553,44

## ELER

## Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance

## Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
BE	Rechnungsabschluss	2021	Prüfziel 1 – HJ 2021	PUNKTUELLE		EUR	- 26 161,23	0,00	- 26 161,23
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 435 023,27	- 16 868,63	- 418 154,64
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014)	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 2 950,41	- 114,41	- 2 836,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – bekannter Fehler	PUNKTUELLE		EUR	- 230 913,34	0,00	- 230 913,34
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2022	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – Maßnahmen 4.1, 4.2	PUNKTUELLE		EUR	- 221 311,14	0,00	- 221 311,14
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2022	Überprüfung der Plausibilität der geltend gemachten Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 809/2014) – Maßnahme 6.4	PUNKTUELLE		EUR	- 1 051,43	0,00	- 1 051,43
					<b>BE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 917 410,82</b>	<b>- 16 983,04</b>	<b>- 900 427,78</b>

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>BG</b>	Rechnungsabschluss	2020	ELER-IVKS: Von der bescheinigenden Stelle festgestellte bekannte Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 7 956,70	- 352,18	- 7 604,52
	Rechnungsabschluss	2020	ELER-Nicht-IVKS: Von der bescheinigenden Stelle festgestellte finanzielle Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 539 391,12	- 121 342,05	- 418 049,07
	Rechnungsabschluss	2020	Wahrscheinlichstes finanzielles Risiko für die IVKS-Grundgesamtheit des ELER – prognostizierte Verstoßrate	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 1 297 955,06	- 35 942,53	- 1 262 012,53
					<b>BG insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 845 302,88</b>	<b>- 157 636,76</b>	<b>- 1 687 666,12</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>DK</b>	Rechnungsabschluss	2021	Fehler in den EGFL-IVKS- und ELER-IVKS-Grundgesamtheiten	PUNKTUELL		EUR	- 809,01	0,00	- 809,01
	Rechnungsabschluss	2021	Prognostizierte Verstoßrate in der Nicht-IVKS-Grundgesamtheit des ELER	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 294 302,99	0,00	- 294 302,99
					<b>DK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 295 112,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 295 112,00</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>ES</b>	Rechnungsabschluss	2020	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 6 318,56	- 140,05	- 6 178,51

	Rechnungsabschluss	2021	Finanzielle Fehler bei EGFL und ELER	PUNKTUELL		EUR	- 32 345,81	0,00	- 32 345,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M15.2 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 19 425,50	0,00	- 19 425,50
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M15.2 – HJ 2022	PUNKTUELL		EUR	- 12 691,34	0,00	- 12 691,34
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M20.1	PUNKTUELL		EUR	- 15 417,59	0,00	- 15 417,59
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2019	PUNKTUELL		EUR	- 26 454,82	0,00	- 26 454,82
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	- 12 179,45	- 269,97	- 11 909,48
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M4.3 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	- 4 278,56	0,00	- 4 278,56

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2018	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2018	PUNKTUELLE		EUR	– 2 898,50	– 93,42	– 2 805,08
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2019	PUNKTUELLE		EUR	– 8 484,16	– 424,21	– 8 059,95
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2020	PUNKTUELLE		EUR	– 22 298,64	0,00	– 22 298,64
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2021	PUNKTUELLE		EUR	– 55 403,60	0,00	– 55 403,60
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M7.8 – HJ 2022	PUNKTUELLE		EUR	– 13 133,90	0,00	– 13 133,90
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2020	PUNKTUELLE		EUR	– 64 705,46	0,00	– 64 705,46
Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2021	PUNKTUELLE		EUR	– 228 380,69	0,00	– 228 380,69

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2022	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.3 – HJ 2022	PUNKTUELL		EUR	– 1 388,72	0,00	– 1 388,72
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.4 – HJ 2020	PUNKTUELL		EUR	– 3 829,84	0,00	– 3 829,84
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Schlüsselkontrolle – Öffentliche Auftragsvergabe M8.4 – HJ 2021	PUNKTUELL		EUR	– 50 737,38	0,00	– 50 737,38
					<b>ES insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 580 372,52</b>	<b>– 927,65</b>	<b>– 579 444,87</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>FI</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2017	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 2 796,86	0,00	– 2 796,86
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 11 642,51	0,00	– 11 642,51
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 30 935,70	0,00	– 30 935,70
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	– 57 751,36	0,00	– 57 751,36

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle zur Plausibilität der Kosten bei M4.2	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 35 596,63	0,00	- 35 596,63
					<b>FI insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 138 723,06</b>	<b>0,00</b>	<b>- 138 723,06</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>FR</b>	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.1 – ELER – Zinsen	PUNKTUELL		EUR	- 8 135,52	0,00	- 8 135,52
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.2 – uneinbringliche Beträge	PUNKTUELL		EUR	- 3 329,95	0,00	- 3 329,95
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – ELER – Sonstige Fälle	PUNKTUELL		EUR	- 320 214,83	0,00	- 320 214,83
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.3 – ELER – Zwangsvollstreckungen	PUNKTUELL		EUR	- 54 670,70	0,00	- 54 670,70
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.1.4 – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 15 400,00	0,00	- 15 400,00
	Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.2.1.1 – ELER-IVKS – Ergebnis der Nachprüfungen	PUNKTUELL		EUR	- 3 901,34	0,00	- 3 901,34

Rechnungsabschluss	2020	CEB/2022/044/FR – ELER-IVKS – Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und/oder tierbezogenen Beihilferegelungen mit ordnungsgemäßer Überprüfung der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen“ – HJ 2020	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 273 703,85	- 7 784,05	- 265 919,80
Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – ELER-IVKS – Schlüsselkontrolle „Ausreichende Qualität der Vor-Ort-Kontrollen bei flächen- und/oder tierbezogenen Beihilferegelungen mit ordnungsgemäßer Überprüfung der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtungen“ – HJ 2021	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 71 388,28	- 230,15	- 71 158,13
Rechnungsabschluss	2021	CEB/2022/044/FR – 1.2.1.2 – ELER-Nicht-IVKS – Ergebnis der Nachprüfungen	PUNKTUELL		EUR	- 51 107,82	0,00	- 51 107,82
Rechnungsabschluss	2021	Verspätete Einleitung von Wiedereinziehungsverfahren	PUNKTUELL		EUR	- 30 029,83	0,00	- 30 029,83
Ländliche Entwicklung – ELER – LEADER	2021	M19.4 – Geeignete Überprüfung aller Zahlungsanträge (Anträge auf Vorschuss-, Zwischen- und Abschlusszahlung)	PUNKTUELL		EUR	- 153 254,98	0,00	- 153 254,98

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	M4.1 – Finanzieller Fehler	PUNKTUELL		EUR	- 1 403,86	0,00	- 1 403,86
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle – verspätete Vor-Ort-Kontrollen (5 % pauschale Korrektur)	PUNKTUELL		EUR	- 391,42	- 7,83	- 383,59
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle (verspätete Vor-Ort-Kontrollen) – 5 % pauschale Korrektur bei Maßnahme 10	PUNKTUELL		EUR	- 3 471,06	0,00	- 3 471,06
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	Mangel bei Vor-Ort-Kontrollen für M11	PUNKTUELL		EUR	- 102,93	0,00	- 102,93
					<b>FR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 990 506,37</b>	<b>- 8 022,03</b>	<b>- 982 484,34</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>GR</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Nicht förderfähige Erzeugnisse im Rahmen von M4.2	PUNKTUELL		EUR	- 402 567,52	0,00	- 402 567,52
					<b>GR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 402 567,52</b>	<b>0,00</b>	<b>- 402 567,52</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>HR</b>	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2018	PUNKTUELL		EUR	- 10 439,70	- 191,16	- 10 248,54

	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2019	PUNKTUELL		EUR	- 9 158,64	0,00	- 9 158,64
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	Aktiver Betriebsinhaber – ELER – Antragsjahr 2021	PUNKTUELL		EUR	- 6 659,66	0,00	- 6 659,66
					<b>HR insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 26 258,00</b>	<b>- 191,16</b>	<b>- 26 066,84</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>HU</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 1 668,10	0,00	- 1 668,10
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2022	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 3 685,24	0,00	- 3 685,24
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Überprüfung, ob die Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge mit dem nationalen Recht und dem Unionsrecht in Einklang stehen“	PAUSCHAL	10,00%	EUR	- 51 937,27	0,00	- 51 937,27
					<b>HU insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 57 290,61</b>	<b>0,00</b>	<b>- 57 290,61</b>

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IE	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2019	2019 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELLE		EUR	– 30 800,78	0,00	– 30 800,78
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2020	2020 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELLE		EUR	– 162 851,95	0,00	– 162 851,95
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2021	2021 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELLE		EUR	– 191 375,83	0,00	– 191 375,83
	Ländliche Entwicklung – unter das IVKS fallende ELER-Maßnahmen	2022	2022 – Mängel bei Verwaltungskontrollen	PUNKTUELLE		EUR	– 161 662,96	0,00	– 161 662,96
					<b>IE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 546 691,52</b>	<b>0,00</b>	<b>– 546 691,52</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
IT	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2007–2013 – Mängel beim Forderungsmanagement	PUNKTUELLE		EUR	– 4 368 765,94	0,00	– 4 368 765,94
	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2014–2020 – Mängel beim Forderungsmanagement	PUNKTUELLE		EUR	– 573 433,01	0,00	– 573 433,01
	Rechnungsabschluss	2019	ELER 2014–2020 – verspätete Ausstellung von Wiedereinziehungsanordnungen	PUNKTUELLE		EUR	– 2 998 467,91	0,00	– 2 998 467,91

	Rechnungsabschluss	2018	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 278 108,60	- 278 108,60	0,00
	Rechnungsabschluss	2019	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 580 269,36	- 3,63	- 580 265,73
	Rechnungsabschluss	2020	Mangel bei der Schlüsselkontrolle „Angemessene Bewertung der Plausibilität der Kosten (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 und Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)“	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 178 108,60	0,00	- 178 108,60
					<b>IT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 8 977 153,42</b>	<b>- 278 112,23</b>	<b>- 8 699 041,19</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>PL</b>	Rechnungsabschluss	2021	Forderungsmanagement – ELER	PUNKTUELL		EUR	- 107 526,18	0,00	- 107 526,18
	Rechnungsabschluss	2021	Bekannter Fehler EGFL-Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 100 722,35	- 1 563,35	- 99 159,00
					<b>PL insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 208 248,53</b>	<b>- 1 563,35</b>	<b>- 206 685,18</b>

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
RO	Rechnungsabschluss	2020	Probleme beim Forderungsmanagement	PUNKTUELL		EUR	- 665 429,04	0,00	- 665 429,04
	Rechnungsabschluss	2020	Anwendung unterschiedlicher Kofinanzierungsätze für Finanzierungsinstrumente	PUNKTUELL		EUR	- 30 401,80	0,00	- 30 401,80
	Rechnungsabschluss	2016	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2015)	PUNKTUELL		EUR	- 773 479,66	- 21 001,96	- 752 477,70
	Rechnungsabschluss	2017	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2016)	PUNKTUELL		EUR	- 702 986,04	- 6 898,56	- 696 087,48
	Rechnungsabschluss	2018	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2017)	PUNKTUELL		EUR	- 496 666,67	- 13 100,07	- 483 566,60
	Rechnungsabschluss	2019	Bekannte Fehler – ELER-IVKS (Antragsjahr 2018)	PUNKTUELL		EUR	- 47 239,62	- 2 232,49	- 45 007,13
	Rechnungsabschluss	2020	Bekannte Fehler – ELER-Nicht-IVKS	PUNKTUELL		EUR	- 1 320 327,61	- 58 790,79	- 1 261 536,82
	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate ELER-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 6 562 690,89	- 98 620,94	- 6 464 069,95

	Rechnungsabschluss	2020	Prognostizierte Verstoßrate ELER-Nicht-IVKS	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	- 20 558 352,42	- 278 577,21	- 20 279 775,21
					<b>RO insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 31 157 573,75</b>	<b>- 479 222,02</b>	<b>- 30 678 351,73</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>SE</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2020	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 93 056,15	- 157,22	- 92 898,93
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2021, 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 142 538,88	- 1,86	- 142 537,02
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2022	Mangel bei einer Schlüsselkontrolle: Angemessenen Bewertung der Plausibilität der Kosten 2021, 2022	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 152 689,22	- 1,22	- 152 688,00
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Nicht förderfähige Ausgaben im Rahmen der technischen Hilfe	PUNKTUELL		EUR	- 664 870,46	0,00	- 664 870,46
					<b>SE insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 1 053 154,71</b>	<b>- 160,30</b>	<b>- 1 052 994,41</b>
<b>Mitglied-staat</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>HJ</b>	<b>Grund</b>	<b>Art</b>	<b>Korrektur (%)</b>	<b>Währung</b>	<b>Bruttobetrag</b>	<b>Abzüge</b>	<b>Beschlossener Nettobetrag</b>
<b>SK</b>	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 1 058 857,79	0,00	- 1 058 857,79

Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 18 750,00	0,00	- 18 750,00
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	ELER-Nicht-IVKS – in der Stellungnahme genannte Projekte	PUNKTUELL		EUR	- 91 402,99	0,00	- 91 402,99
Ländliche Entwicklung – ELER – Wissen und Innovation	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M01	PUNKTUELL		EUR	- 6 039,40	0,00	- 6 039,40
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	- 5 553 427,08	0,00	- 5 553 427,08
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	- 4 877 933,35	0,00	- 4 877 933,35
Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M04	PUNKTUELL		EUR	- 3 251 005,70	0,00	- 3 251 005,70
Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	- 3 690 806,15	0,00	- 3 690 806,15

	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	- 2 849 997,35	0,00	- 2 849 997,35
	Ländliche Entwicklung – ELER – Maßnahmen mit Pauschalbeihilfe	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M06	PUNKTUELL		EUR	- 1 131 839,81	0,00	- 1 131 839,81
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	- 2 219 238,87	0,00	- 2 219 238,87
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	- 2 697 484,50	0,00	- 2 697 484,50
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – öffentliche Begünstigte	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M07	PUNKTUELL		EUR	- 575 164,06	0,00	- 575 164,06
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2019	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	- 279 228,25	0,00	- 279 228,25
	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2020	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	- 441 617,09	0,00	- 441 617,09

	Ländliche Entwicklung – ELER – forstwirtschaftliche Maßnahmen	2021	Risiko gemäß Artikel 12 Absatz 2 – 2019, 2020, 2021 – M08	PUNKTUELL		EUR	- 115 078,48	0,00	- 115 078,48
					<b>SK insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 28 857 870,87</b>	<b>0,00</b>	<b>- 28 857 870,87</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 76 054 236,58	- 942 818,54	- 75 111 418,04

### Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance

#### Haushaltsposten: 5040

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>CZ</b>	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 6 861,22	0,00	- 6 861,22
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAUSCHAL	5,00%	EUR	- 110 928,74	0,00	- 110 928,74
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 117 789,96</b>	<b>0,00</b>	<b>- 117 789,96</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>MT</b>	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 3 751,14	0,00	- 3 751,14
					<b>MT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 3 751,14</b>	<b>0,00</b>	<b>- 3 751,14</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 121 541,10	0,00	- 121 541,10

## Haushaltsposten: 6201

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>CZ</b>	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 30 063,70	0,00	– 30 063,70
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 122,32	0,00	– 122,32
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2019 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 31,57	0,00	– 31,57
	Cross-Compliance	2020	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 1 262 356,90	0,00	– 1 262 356,90
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2019 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 2 982,56	0,00	– 2 982,56
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 29 236,34	0,00	– 29 236,34
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 161,51	0,00	– 161,51
	Cross-Compliance	2021	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 1 162 696,91	0,00	– 1 162 696,91
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2020 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 1 741,02	0,00	– 1 741,02
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GLÖZ 4	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 16 215,77	0,00	– 16 215,77
	Cross-Compliance	2022	Antragsjahr 2021 – GAB 4	PAU-SCHAL	5,00%	EUR	– 1 009 470,98	0,00	– 1 009 470,98
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>– 3 515 079,58</b>	<b>0,00</b>	<b>– 3 515 079,58</b>
Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
<b>MT</b>	Cross-Compliance	2021	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 6 234,36	0,00	– 6 234,36
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2020	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 8,83	0,00	– 8,83
	Cross-Compliance	2022	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAU-SCHAL	2,00%	EUR	– 6 079,37	0,00	– 6 079,37

	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2021	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 7,17	0,00	- 7,17
	Cross-Compliance	2023	Cross-Compliance – Antragsjahr 2022	PAUSCHAL	2,00%	EUR	- 2 983,90	0,00	- 2 983,90
					<b>MT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>- 15 313,63</b>	<b>0,00</b>	<b>- 15 313,63</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	- 3 530 393,21	0,00	- 3 530 393,21

**Aufhebung von Aussetzungen**

**ELER**

**Haushaltsposten: 08030102**

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag	Aufgehobene Aussetzungen
SK	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aufhebung der Aussetzung 2020 C(2021) 856 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	4 093 937,20
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2020	Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2020 – 2014SK06RDNP001 - Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	2 377 950,26
	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2020 – 2014SK06RDNP001 - Aufhebung der Aussetzung C(2021) 4953 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	1 674 935,67

	Ländliche Entwicklung – ELER – Investitionen – private Begünstigte	2021	Aufhebung der Aussetzung C(2022) 90 – 2021 – 2014SK06RDNP001	PUNKTUELL		EUR	0,00	0,00	0,00	6 186 219,84
					<b>SK insgesamt:</b>	EUR	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>14 333 042,97</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag	Aufgehobene Aussetzungen
EUR	0,00	0,00	0,00	14 333 042,97

## Rückerstattungen

### EGFL

#### Haushaltsposten: 08020601

Mitglied-staat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
AT	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-501/22	PUNKTUELL		EUR	972 081,19	0,00	972 081,19
					<b>AT insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>972 081,19</b>	<b>0,00</b>	<b>972 081,19</b>
Mitgliedstaat	Maßnahme	HJ	Grund	Art	Korrektur (%)	Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
CZ	Entkoppelte Direktbeihilfen	2016	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 970 817,09	14 971,71	5 955 845,38

	Entkoppelte Direktbeihilfen	2017	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 969 669,02	16 710,64	5 952 958,38
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	5 938 606,93	0,00	5 938 606,93
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2018	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	PUNKTUELLE		EUR	18 808,71	0,00	18 808,71
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	GESCHÄTZTER BETRAG		EUR	8 473,72	0,00	8 473,72
	Entkoppelte Direktbeihilfen	2019	Rückerstattung aufgrund des Urteils in der Rechtssache T-48/22	PUNKTUELLE		EUR	24,53	0,00	24,53
					<b>CZ insgesamt:</b>	<b>EUR</b>	<b>17 906 400,00</b>	<b>31 682,35</b>	<b>17 874 717,65</b>

Währung	Bruttobetrag	Abzüge	Beschlossener Nettobetrag
EUR	18 878 481,19	31 682,35	18 846 798,84

Finanzkorrekturen		Beschlossener Nettogesamtbetrag
EGFL	Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance	- 138 908 826,50
EGFL	Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance	- 10 405 553,44
ELER	Finanzkorrekturen – ohne Cross-Compliance	- 75 111 418,04
ELER	Finanzkorrekturen im Rahmen der Cross-Compliance	- 3 651 934,31
<b>INSGESAMT:</b>		<b>- 228 077 732,29</b>

Rückerstattungen		Beschlossener Nettogesamtbetrag
EGFL		18 846 798,84
<b>INSGESAMT:</b>		<b>18 846 798,84</b>



2024/1693

14.6.2024

**BESCHLUSS (EU) 2024/1693 DES RATES**

**vom 30. Mai 2024**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und c und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Abkommen ist notwendig, um eine Rechtsgrundlage für das Nichtvorhandensein von Grenzübertrittskontrollen zwischen Frankreich und Andorra sowie Spanien und Andorra zu schaffen.
- (2) Der Abschluss eines solchen Abkommens wäre angesichts der geografischen Nähe Andorras und seiner wirtschaftlichen Verflechtung mit der Union von Vorteil.
- (3) Es ist notwendig, um eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die im Besitz eines von Andorra ausgestellten Aufenthaltstitels sind, an den Außengrenzen der Union zu gewährleisten.
- (4) Voraussetzung für die Ausstellung solcher Aufenthaltstitel durch Andorra ist eine verbindliche Stellungnahme Frankreichs oder Spaniens auf der Grundlage einer Sicherheitsbewertung, die von einem der beiden Mitgliedstaaten nach einem vorab festgelegten Verteilungsschlüssel vorgenommen wurde.
- (5) Das Abkommen würde den Abschluss von verwaltungsrechtlichen Durchführungsvereinbarungen operativer Art zwischen Frankreich, Spanien und Andorra in Belangen, die Gegenstand des Abkommens sind, ermöglichen, sofern diese Vereinbarungen mit dem Abkommen und dem Unionsrecht vereinbar sind.
- (6) Daher sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und Andorra aufgenommen werden.
- (7) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>(1)</sup> nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen mit dem Fürstentum Andorra über ein Abkommen über mehrere Aspekte der Grenzverwaltung aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

*Artikel 2*

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/192/oj>).

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates geführt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

T. VAN DER STRAETEN

---



2024/1713

14.6.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1713 DES RATES**

**vom 13. Juni 2024**

**über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau durch die Bereitstellung von militärischer Ausrüstung, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates <sup>(1)</sup> wurde die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Insbesondere dient die EFF gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 der Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- und Verteidigungsbereich.
- (2) Mit der Globalen Strategie 2016 für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union wurden folgende Ziele festgelegt: die Stärkung von Sicherheit und Verteidigung, Investitionen in die Resilienz der Staaten und Gesellschaften in der östlichen Nachbarschaft der Union, Entwicklung eines integrierten Ansatzes für Konflikte und Krisen, Förderung und Unterstützung von kooperativen regionalen Ordnungen sowie Stärkung einer globalen Ordnungspolitik, die auf dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, beruht.
- (3) Am 21. März 2022 hat die Union den Strategischen Kompass mit dem Ziel gebilligt, zu einem stärkeren und fähigeren Bereitsteller von Sicherheit zu werden, und zwar unter anderem durch den verstärkten Einsatz der EFF zur Erhöhung der Verteidigungsfähigkeiten der Partner.
- (4) Die Union setzt sich für enge Beziehungen mit der Republik Moldau auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), einschließlich der vertieften und umfassenden Freihandelszone, zur Unterstützung einer starken, unabhängigen und wohlhabenden Republik Moldau, ein sowie für die politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration bei gleichzeitiger entschiedener Unterstützung der Souveränität und der territorialen Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Gemäß Artikel 5 des Assoziierungsabkommens intensivieren die Union und die Republik Moldau ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit und fördern die schrittweise Konvergenz im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), und behandeln insbesondere Fragen der Konfliktprävention, friedlichen Konfliktbeilegung und Krisenbewältigung, regionalen Stabilität, Abrüstung, Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Waffenausfuhrkontrolle.
- (5) Die Union würdigt den wichtigen Beitrag der Republik Moldau zur GSVP der Union.
- (6) Dieser Beschluss stützt sich auf die Beschlüsse (GASP) 2021/2136 <sup>(3)</sup>, (GASP) 2022/1093 <sup>(4)</sup>, (GASP) 2023/921 <sup>(5)</sup> und (GASP) 2024/1049 des Rates <sup>(6)</sup> in Bezug auf das fortgesetzte Engagement der Union, den Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau in Bereichen vorrangigen Bedarfs zu unterstützen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

<sup>(2)</sup> ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>(3)</sup> Beschluss (GASP) 2021/2136 des Rates vom 2. Dezember 2021 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (ABl. L 432 vom 3.12.2021, S. 63).

<sup>(4)</sup> Beschluss (GASP) 2022/1093 des Rates vom 30. Juni 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 22).

<sup>(5)</sup> Beschluss (GASP) 2023/921 des Rates vom 4. Mai 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 173).

<sup>(6)</sup> Beschluss (GASP) 2024/1049 des Rates vom 4. April 2024 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der Streitkräfte der Republik Moldau (ABl. L, 2024/1049, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1049/oj>).

- (7) Am 5. Februar 2024 hat der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ein Ersuchen der Republik Moldau um Unterstützung der Union für die Streitkräfte der Republik Moldau bei der Beschaffung von wichtiger Ausrüstung für den Ausbau der Kapazitäten ihrer Einheiten für Mobilität, elektronische Kampfführung und Logistik erhalten.
- (8) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere unter Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates<sup>(7)</sup>, und gemäß den Vorschriften zur Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.
- (9) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten der Republik Moldau (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Die Ziele der Unterstützungsmaßnahme bestehen in Folgendem:
  - a) zum Ausbau der Kapazitäten der Streitkräfte der Republik Moldau im Einklang mit der allgemeinen Politik der Union gegenüber der Republik Moldau beizutragen, um die nationale Sicherheit, Stabilität und Resilienz im Verteidigungssektor zu erhöhen;
  - b) aufbauend auf der bisherigen Unterstützung durch die EFF den Streitkräften der Republik Moldau zu ermöglichen, ihre operative Wirksamkeit zu erhöhen, die Einhaltung der Standards der Union und die Interoperabilität zu beschleunigen und so die Zivilbevölkerung in Krisen- und Notsituationen besser zu schützen;
  - c) die Kapazitäten der Republik Moldau im Hinblick auf ihre Teilnahme an militärischen Missionen und -Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union zu stärken.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, wird mit der Unterstützungsmaßnahme Ausrüstung zur Flugabwehr im Nahbereich finanziert, die dazu konzipiert ist, tödliche Gewalt anzuwenden.

Mit der Unterstützungsmaßnahme werden auch die Ausstattung und Dienstleistungen sowie im Bedarfsfall technische Ausbildung finanziert.

- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 42 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

#### *Artikel 2*

### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 9 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

#### *Artikel 3*

### **Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss bestimmten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.

<sup>(7)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

(2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:

- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau;
- b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie im bereitgestellt wurden;
- c) die hinreichende Instandhaltung der im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
- d) dass die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingerichteten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in diesen Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

#### Artikel 4

##### **Durchführung**

(1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben und gemäß dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.

(2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch das estnische Zentrum für Verteidigungsinvestitionen.

#### Artikel 5

##### **Überwachung, Kontrolle und Evaluierung**

(1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung dient dazu, das Bewusstsein für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen zu schärfen und zur Prävention solcher Verstöße beizutragen, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht durch Einheiten der Streitkräfte der Republik Moldau, die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützt werden.

(2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:

- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung zu unterzeichnen sind;
- b) Berichterstattung über das Inventar, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über das Inventar der bezeichneten Güter Bericht zu erstatten hat, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) dies nicht mehr für notwendig erachtet;
- c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.

(3) Nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme nimmt der Hohe Vertreter eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Erreichung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziele beigetragen hat.

#### Artikel 6

##### **Berichterstattung**

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unteraufnehmern.

*Artikel 7***Aussetzung und Beendigung**

- (1) Das PSK kann beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme gemäß Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann dem Rat auch die Beendigung der Unterstützungsmaßnahme empfehlen.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

N. DE MOOR

---



2024/1715

14.6.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/1715 DES RATES**

**vom 13. Juni 2024**

**über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Stärkung der Kapazitäten der beninischen Marine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates <sup>(1)</sup> ist die Europäische Friedensfazilität (EFF) eingerichtet worden, über die die Mitgliedstaaten Maßnahmen der Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zur Friedenserhaltung, zur Konfliktverhütung und zur Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags finanzieren. Die EFF ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2021/509 insbesondere für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen, wie Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten von Drittstaaten und regionalen und internationalen Organisationen im Militär- oder Verteidigungsbereich, zu verwenden.
- (2) Anlässlich des zehnten Jahrestages des Jaunde-Verhaltenskodex haben die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für die Region des Golfs von Guinea bekräftigt sowie erneut zugesagt, die maritime Sicherheit in der Region zu verbessern.
- (3) Der Rat hat am 4. Mai 2022 das Konzept für eine mögliche Maßnahme zur Unterstützung der Küstenstaaten des Golfs von Guinea gebilligt, deren übergeordnetes Ziel es ist, Maßnahmen unter afrikanischer Leitung zu unterstützen, die der Verbesserung der maritimen Sicherheit und der Bekämpfung der Seeräuberei dienen und von militärischen Akteuren im Golf von Guinea mit dem letztendlichen Ziel durchgeführt werden, die Häufigkeit, Dauer und Intensität von Gewalt und Kriminalität zu verringern und Seeschiffe und maritime Ressourcen sowie die an der Küste lebende Bevölkerung und deren Lebensgrundlage zu schützen.
- (4) In den nördlichen Regionen von Benin, Côte d'Ivoire, Ghana, und Togo verschlechtert sich die Sicherheitslage aufgrund der Krise in der zentralen Sahelzone.
- (5) Angesichts des sich verschlechternden Sicherheitsumfelds ist die Notwendigkeit, die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu stärken, ein wichtiges Element, um die Stabilisierungsbemühungen in Benin zu ermöglichen und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang und im vollen Bewusstsein, dass diese Situation eine integrierte Reaktion erfordert, die langfristigen Frieden gewährleistet, ist die Stärkung der Sicherheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Benin eine der wichtigsten Prioritäten der Union.
- (6) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erhielt am 22. April 2024 einen Antrag Benins an die Union, die beninischen Streitkräfte bei der Beschaffung zusätzlicher wesentlicher Ausrüstung, von Diensten und Schulungen zur Stärkung der operativen Fähigkeiten der beninischen Marine zu unterstützen, um deren Kapazitäten in Bezug auf Patrouillen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Benins und zur Durchführung operativer Tätigkeiten, auch im Rahmen der Jaunde-Architektur, zu stärken.
- (7) Unterstützungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Grundsätze und Anforderungen des Beschlusses (GASP) 2021/509, insbesondere die Einhaltung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates <sup>(2)</sup>, und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben durchzuführen.

<sup>(1)</sup> Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (Abl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

<sup>(2)</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (Abl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

- (8) Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die demokratischen Grundsätze zu schützen, zu fördern und zu achten sowie die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht, zu stärken —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### **Einrichtung, Ziele, Geltungsbereich und Dauer**

- (1) Eine Unterstützungsmaßnahme, die aus der Europäischen Friedensfazilität (EFF) finanziert wird (im Folgenden „Unterstützungsmaßnahme“), wird zugunsten von Benin (im Folgenden „Begünstigter“) eingerichtet.
- (2) Ziel der Unterstützungsmaßnahme ist es, die operativen Fähigkeiten der beninischen Marine mit dem Ziel zu verbessern, ihre Kapazitäten in Bezug auf Patrouillen in der ausschließlichen Wirtschaftszone Benins und die Durchführung operativer Tätigkeiten zu stärken, um letztlich die Kriminalität zu verringern, Seeschiffe und maritime Ressourcen sowie die an der Küste lebende Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen zu schützen.
- (3) Um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen, werden im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme die folgenden Arten von Ausrüstung, die nicht dazu konzipiert sind, tödliche Gewalt anzuwenden, sowie folgende Dienste, einschließlich sofern erforderlich technischer Schulungen, finanziert:
- a) Unterstützung bei der Festlegung eines Resilienzplans für maritime Mittel,
  - b) Schulungen für die Marineausbildung,
  - c) Unterstützung bei der Wiederherstellung der maritimen Fähigkeiten unter Einsatzbedingungen,
  - d) Diagnose- und Bewertungsausrüstung sowie Ausbildungskits,
  - e) Motoren und dazugehörige Unterstützung, um sicherzustellen, dass ausgewiesene, sich bereits im Besitz der beninischen Marine befindliche Außenbordmotoren in einem akzeptablen Betriebszustand gehalten werden,
  - f) Überwachungsboote und
  - g) persönliche Schutzausrüstung.
- (4) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 36 Monate ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses.

#### Artikel 2

##### **Finanzielle Vereinbarungen**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 5 000 000 EUR.
- (2) Alle Ausgaben werden im Einklang mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben verwaltet.

#### Artikel 3

##### **Vereinbarungen mit dem Begünstigten**

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) trifft mit dem Begünstigten die notwendigen Vereinbarungen, um die Einhaltung der durch diesen Beschluss aufgestellten Anforderungen und Bedingungen als Voraussetzung für die Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme sicherzustellen.
- (2) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 enthalten Bestimmungen, die den Begünstigten verpflichten, Folgendes sicherzustellen:
- a) die Einhaltung des einschlägigen Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der beninischen Marine;
  - b) die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte für die Zwecke, für die sie bereitgestellt wurden;

- c) die hinreichende Instandhaltung jeglicher im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Vermögenswerte, um deren Nutzbarkeit und operative Verfügbarkeit während ihres gesamten Lebenszyklus zu gewährleisten;
  - d) dass jegliche im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellte Vermögenswerte am Ende ihres Lebenszyklus nicht verloren gehen oder ohne Zustimmung des gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschusses an andere Personen oder Rechtsträger als die in den Vereinbarungen benannten weitergegeben werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen enthalten Bestimmungen über die Aussetzung und Beendigung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme für den Fall, dass der Begünstigte gegen die in Absatz 2 festgelegten Verpflichtungen verstößt.

#### Artikel 4

### Durchführung

- (1) Der Hohe Vertreter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Durchführung des vorliegenden Beschlusses gemäß dem Beschluss (GASP) 2021/509 und gemäß den Vorschriften für die Ausführung der im Rahmen der EFF finanzierten Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem integrierten methodischen Rahmen für die Bewertung und Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF erfolgt.
- (2) Die Durchführung der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Tätigkeiten erfolgt durch die DCI-Gruppe (*Défense Conseil International*).

#### Artikel 5

### Überwachung, Kontrolle und Evaluierung

- (1) Der Hohe Vertreter überwacht die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen durch den Begünstigten. Diese Überwachung wird für eine Sensibilisierung für den Kontext und die Risiken von Verstößen gegen die in Artikel 3 festgelegten Verpflichtungen genutzt und trägt zur Prävention solcher Verstöße, einschließlich Verstößen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, durch die im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme unterstützten Einheiten der beninischen Marine bei.
- (2) Die Kontrolle der Ausrüstung und Ausstattung nach der Lieferung findet wie folgt statt:
- a) Überprüfung der Auslieferung, wobei die EFF-Lieferbescheinigungen durch die Streitkräfte, die die Endnutzer sind, bei der Eigentumsübertragung unterzeichnet werden;
  - b) Berichterstattung, wobei der Begünstigte jährlich Bericht über die Tätigkeiten, die mit den im Rahmen der Unterstützungsmaßnahme bereitgestellten Ausrüstungen durchgeführt wurden, und über das Inventar der bezeichneten Güter erstattet, bis das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) diese Berichterstattung nicht mehr für notwendig erachtet;
  - c) Besuche vor Ort, wobei der Begünstigte dem Hohen Vertreter und den EFF-Prüfern auf Antrag Zugang zur Durchführung von Kontrollen vor Ort und von EFF-Rechnungsprüfungen zu gewähren hat.
- (3) Der Hohe Vertreter nimmt nach Abschluss der Unterstützungsmaßnahme eine abschließende Evaluierung vor, um zu bewerten, ob die Unterstützungsmaßnahme zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2 beigetragen hat.

#### Artikel 6

### Berichterstattung

Während des Durchführungszeitraums legt der Hohe Vertreter dem PSK gemäß Artikel 63 des Beschlusses (GASP) 2021/509 halbjährliche Berichte über die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vor. Der Verwalter für Unterstützungsmaßnahmen unterrichtet den mit dem Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Fazilitätsausschuss gemäß Artikel 38 des genannten Beschlusses regelmäßig über die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben, einschließlich durch Angaben zu den beteiligten Lieferanten und Unterauftragnehmern.

#### Artikel 7

### Aussetzung und Beendigung

- (1) Nach Artikel 64 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann das PSK beschließen, die Durchführung der Unterstützungsmaßnahme vollständig oder teilweise auszusetzen.
- (2) Das PSK kann vorschlagen, dass der Rat die Unterstützungsmaßnahme beendet.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2024.

*Im Namen des Rates*

*Die Präsidentin*

N. DE MOOR

---



2024/90352

14.6.2024

**Berichtigung des Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2024/1430 des Berichtigungshaushaltsplans  
Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1430, 5. Juni 2024)

Der Text des Endgültigen Erlasses (EU, Euratom) 2024/1430 wird wie folgt geändert:

**„ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2024/1430  
des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel <sup>(4)</sup>,

unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der am 22. November 2023 endgültig erlassen wurde <sup>(5)</sup>,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 29. Februar 2024 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2024, der vom Rat am 19. März 2024 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 25. April 2024,

gestützt auf die Artikel 94 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

<sup>(1)</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

STELLT FEST:

*Einziges Artikel*

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 25. April 2024.

*Die Präsidentin*

R. METSOLA“

---



## BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

### INHALT

	Seite
<b>GESAMTEINNAHMEN</b>	
A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION .....	5
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS .....	5
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN .....	13
— TITEL 1: EIGENE MITTEL .....	14
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN .....	18
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION .....	21
<b>EINNAHMENUNDAUSGABENNACHEINZELPLÄNEN</b>	
<b>EINZELPLAN III: KOMMISSION</b> .....	<b>31</b>
— EINNAHMEN .....	32
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN .....	33
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION .....	36
— AUSGABEN .....	46
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU .....	49
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG .....	54
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE .....	62
— TITEL 16: AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN .....	69
— TITEL 30: RESERVEN .....	81



## GESAMTEINNAHMEN

**A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION**

**Berechnung der Finanzierung des Haushalts**

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2024	Haushaltsplan 2023 <sup>(1)</sup>	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	6 131 117 988	11 643 369 035	- 47,34
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p. m.	2 519 010 950	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p. m.	p. m.	—
<b>Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6</b>	<b>6 131 117 988</b>	<b>14 162 379 985</b>	- 56,71
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	24 620 400 000	23 730 100 000	+ 3,75
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	23 616 137 250	22 458 526 500	+ 5,15
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	7 093 555 280	7 201 885 360	- 1,50
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	85 312 664 079	97 650 082 928	- 12,63
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckende Mittelansätze <sup>(2)</sup> , <sup>(3)</sup>	<b>140 642 756 609</b>	<b>151 040 594 788</b>	- 6,88
<b>Gesamtbetrag der Einnahmen <sup>(4)</sup></b>	<b>146 773 874 597</b>	<b>165 202 974 773</b>	- 11,16
<sup>(1)</sup> Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2023 (Abl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023. <sup>(2)</sup> Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2024 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 188. Sitzung am 25. Mai 2023 angenommen hat. <sup>(3)</sup> Dieser Betrag umfasst 3 334 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ergeben. <sup>(4)</sup> Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 458 073 000	6 053 077 000	50	3 026 538 500	2 458 073 000	
Bulgarien	485 944 000	986 492 000	50	493 246 000	485 944 000	
Tschechien	1 381 193 000	3 303 904 000	50	1 651 952 000	1 381 193 000	
Dänemark	1 644 830 000	4 024 834 000	50	2 012 417 000	1 644 830 000	
Deutschland	18 671 727 000	44 177 819 000	50	22 088 909 500	18 671 727 000	
Estland	198 069 000	411 271 000	50	205 635 500	198 069 000	
Irland	1 311 262 000	4 306 468 000	50	2 153 234 000	1 311 262 000	
Griechenland	956 124 000	2 337 353 000	50	1 168 676 500	956 124 000	
Spanien	7 177 495 000	14 907 594 000	50	7 453 797 000	7 177 495 000	
Frankreich	14 424 761 000	30 027 033 000	50	15 013 516 500	14 424 761 000	
Kroatien	455 555 000	775 338 000	50	387 669 000	387 669 000	Kroatien
Italien	9 414 014 000	21 373 179 000	50	10 686 589 500	9 414 014 000	
Zypern	202 758 000	282 122 000	50	141 061 000	141 061 000	Zypern
Lettland	210 650 000	450 918 000	50	225 459 000	210 650 000	
Litauen	340 270 000	764 050 000	50	382 025 000	340 270 000	
Luxemburg	439 386 000	583 760 000	50	291 880 000	291 880 000	Luxemburg
Ungarn	943 801 000	2 122 059 000	50	1 061 029 500	943 801 000	
Malta	102 827 000	179 697 000	50	89 848 500	89 848 500	Malta
Niederlande	4 872 698 000	10 430 238 000	50	5 215 119 000	4 872 698 000	
Österreich	2 373 455 000	5 082 933 000	50	2 541 466 500	2 373 455 000	
Polen	4 023 815 000	7 884 404 000	50	3 942 202 000	3 942 202 000	Polen
Portugal	1 301 810 000	2 651 464 000	50	1 325 732 000	1 301 810 000	
Rumänien	1 253 684 000	3 485 670 000	50	1 742 835 000	1 253 684 000	
Slowenien	332 589 000	676 624 000	50	338 312 000	332 589 000	
Slowakei	571 831 000	1 279 109 000	50	639 554 500	571 831 000	
Finnland	1 117 920 000	2 886 018 000	50	1 443 009 000	1 117 920 000	
Schweden	2 425 597 000	5 831 366 000	50	2 915 683 000	2 425 597 000	
Insgesamt	79 092 138 000	177 274 794 000		88 637 397 000	78 720 457 500	

(<sup>1</sup>) Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

**TABELLE 2**

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 458 073 000	0,30	737 421 900
Bulgarien	485 944 000	0,30	145 783 200
Tschechien	1 381 193 000	0,30	414 357 900
Dänemark	1 644 830 000	0,30	493 449 000
Deutschland	18 671 727 000	0,30	5 601 518 100
Estland	198 069 000	0,30	59 420 700
Irland	1 311 262 000	0,30	393 378 600
Griechenland	956 124 000	0,30	286 837 200
Spanien	7 177 495 000	0,30	2 153 248 500
Frankreich	14 424 761 000	0,30	4 327 428 300
Kroatien	387 669 000	0,30	116 300 700
Italien	9 414 014 000	0,30	2 824 204 200
Zypern	141 061 000	0,30	42 318 300
Lettland	210 650 000	0,30	63 195 000
Litauen	340 270 000	0,30	102 081 000
Luxemburg	291 880 000	0,30	87 564 000
Ungarn	943 801 000	0,30	283 140 300
Malta	89 848 500	0,30	26 954 550
Niederlande	4 872 698 000	0,30	1 461 809 400
Österreich	2 373 455 000	0,30	712 036 500
Polen	3 942 202 000	0,30	1 182 660 600
Portugal	1 301 810 000	0,30	390 543 000
Rumänien	1 253 684 000	0,30	376 105 200
Slowenien	332 589 000	0,30	99 776 700
Slowakei	571 831 000	0,30	171 549 300
Finnland	1 117 920 000	0,30	335 376 000
Schweden	2 425 597 000	0,30	727 679 100
Insgesamt	78 720 457 500		23 616 137 250

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	210 481 600		168 385 280		168 385 280
Bulgarien	78 333 100		62 666 480	22 000 000	40 666 480
Tschechien	151 911 000		121 528 800	32 187 600	89 341 200
Dänemark	174 315 600		139 452 480		139 452 480
Deutschland	1 775 737 600		1 420 590 080		1 420 590 080
Estland	30 721 000		24 576 800	4 000 000	20 576 800
Irland	239 431 900		191 545 520		191 545 520
Griechenland	128 174 800		102 539 840	33 000 000	69 539 840
Spanien	1 021 478 800		817 183 040	142 000 000	675 183 040
Frankreich	1 881 735 000		1 505 388 000		1 505 388 000
Kroatien	46 091 100		36 872 880	13 000 000	23 872 880
Italien	1 283 130 600	0,80	1 026 504 480	184 048 000	842 456 480
Zypern	10 704 200		8 563 360	3 000 000	5 563 360
Lettland	29 035 800		23 228 640	6 000 000	17 228 640
Litauen	42 100 600		33 680 480	9 000 000	24 680 480
Luxemburg	15 275 900		12 220 720		12 220 720
Ungarn	349 653 800		279 723 040	30 000 000	249 723 040
Malta	14 686 800		11 749 440	1 415 900	10 333 540
Niederlande	294 526 000		235 620 800		235 620 800
Österreich	211 597 900		169 278 320		169 278 320
Polen	791 305 700		633 044 560	117 000 000	516 044 560
Portugal	272 224 800		217 779 840	31 322 000	186 457 840
Rumänien	350 584 500		280 467 600	60 000 000	220 467 600
Slowenien	29 768 900		23 815 120	6 279 700	17 535 420
Slowakei	56 783 400		45 426 720	17 000 000	28 426 720
Finnland	109 384 300		87 507 440		87 507 440
Schweden	156 835 900		125 468 720		125 468 720
Insgesamt	9 756 010 600		7 804 808 480	711 253 200	7 093 555 280

**TABELLE 4**

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Einheitlicher Satz für die „zusätzlichen“ Eigenmittel	„Zusätzliche“ Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	6 053 077 000		2 913 014 948
Bulgarien	986 492 000		474 744 653
Tschechien	3 303 904 000		1 589 988 321
Dänemark	4 024 834 000		1 936 932 506
Deutschland	44 177 819 000		21 260 368 420
Estland	411 271 000		197 922 242
Irland	4 306 468 000		2 072 467 549
Griechenland	2 337 353 000		1 124 840 181
Spanien	14 907 594 000		7 174 209 770
Frankreich	30 027 033 000		14 450 368 954
Kroatien	775 338 000		373 127 780
Italien	21 373 179 000		10 285 742 260
Zypern	282 122 000		135 769 891
Lettland	450 918 000	0,4812453 <sup>(1)</sup>	217 002 175
Litauen	764 050 000		367 695 483
Luxemburg	583 760 000		280 931 765
Ungarn	2 122 059 000		1 021 230 952
Malta	179 697 000		86 478 339
Niederlande	10 430 238 000		5 019 503 172
Österreich	5 082 933 000		2 446 137 693
Polen	7 884 404 000		3 794 332 487
Portugal	2 651 464 000		1 276 004 628
Rumänien	3 485 670 000		1 677 462 357
Slowenien	676 624 000		325 622 130
Slowakei	1 279 109 000		615 565 214
Finnland	2 886 018 000		1 388 882 641
Schweden	5 831 366 000		2 806 317 568
Insgesamt	177 274 794 000		85 312 664 079

(<sup>1</sup>) Berechnung des Satzes: (85 312 664 079) / (177 274 794 000) = 0,481245314993851.

TABELLE 5

Jährliche pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,41	304 781 626	304 781 626
Bulgarien		0,56	49 671 371	49 671 371
Tschechien		1,86	166 356 588	166 356 588
Dänemark	- 442 604 609	2,27	202 656 509	- 239 948 100
Deutschland	- 4 309 818 359	24,92	2 224 420 326	- 2 085 398 033
Estland		0,23	20 708 120	20 708 120
Irland		2,43	216 837 209	216 837 209
Griechenland		1,32	117 689 276	117 689 276
Spanien		8,41	750 620 014	750 620 014
Frankreich		16,94	1 511 906 745	1 511 906 745
Kroatien		0,44	39 039 447	39 039 447
Italien		12,06	1 076 172 045	1 076 172 045
Zypern		0,16	14 205 271	14 205 271
Lettland		0,25	22 704 407	22 704 407
Litauen		0,43	38 471 079	38 471 079
Luxemburg		0,33	29 393 203	29 393 203
Ungarn		1,20	106 848 896	106 848 896
Malta		0,10	9 048 017	9 048 017
Niederlande	- 2 255 287 678	5,88	525 178 333	- 1 730 109 345
Österreich	- 663 319 905	2,87	255 933 401	- 407 386 504
Polen		4,45	396 991 724	396 991 724
Portugal		1,50	133 505 242	133 505 242
Rumänien		1,97	175 508 782	175 508 782
Slowenien		0,38	34 069 047	34 069 047
Slowakei		0,72	64 405 082	64 405 082
Finnland		1,63	145 315 392	145 315 392
Schweden	- 1 255 024 741	3,29	293 618 140	- 961 406 601
Insgesamt	- 8 926 055 292	100,00	8 926 055 292	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2023): a) 2020 EU-27 = 107,1892; b) 2024 EU-27 = 125,8420;				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2024: $377\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 442\,604\,609\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2024: $3\,671\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 4\,309\,818\,359\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2024: $1\,921\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 2\,255\,287\,678\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2024: $565\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 663\,319\,905\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2024: $1\,069\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 1\,255\,024\,741\text{ EUR}$				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung <sup>(1)</sup> des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt <sup>(2)</sup>
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p. m.	2 252 900 000	2 252 900 000	750 966 667	737 421 900	168 385 280	2 913 014 948	304 781 626	4 123 603 754	3,55	6 376 503 754
Bulgarien	p. m.	179 700 000	179 700 000	59 900 000	145 783 200	40 666 480	474 744 653	49 671 371	710 865 704	0,61	890 565 704
Tschechien	p. m.	487 600 000	487 600 000	162 533 333	414 357 900	89 341 200	1 589 988 321	166 356 588	2 260 044 009	1,95	2 747 644 009
Dänemark	p. m.	456 900 000	456 900 000	152 300 000	493 449 000	139 452 480	1 936 932 506	- 239 948 100	2 329 885 886	2,01	2 786 785 886
Deutschland	p. m.	4 987 900 000	4 987 900 000	1 662 633 334	5 601 518 100	1 420 590 080	21 260 368 420	- 2 085 398 033	26 197 078 567	22,58	31 184 978 567
Estland	p. m.	68 300 000	68 300 000	22 766 667	59 420 700	20 576 800	197 922 242	20 708 120	298 627 862	0,26	366 927 862
Irland	p. m.	556 200 000	556 200 000	185 400 000	393 378 600	191 545 520	2 072 467 549	216 837 209	2 874 228 878	2,48	3 430 428 878
Griechenland	p. m.	355 600 000	355 600 000	118 533 333	286 837 200	69 539 840	1 124 840 181	117 689 276	1 598 906 497	1,38	1 954 506 497
Spanien	p. m.	2 227 500 000	2 227 500 000	742 500 000	2 153 248 500	675 183 040	7 174 209 770	750 620 014	10 753 261 324	9,27	12 980 761 324
Frankreich	p. m.	2 334 400 000	2 334 400 000	778 133 333	4 327 428 300	1 505 388 000	14 450 368 954	1 511 906 745	21 795 091 999	18,79	24 129 491 999
Kroatien	p. m.	63 300 000	63 300 000	21 100 000	116 300 700	23 872 880	373 127 780	39 039 447	552 340 807	0,48	615 640 807
Italien	p. m.	2 711 800 000	2 711 800 000	903 933 333	2 824 204 200	842 456 480	10 285 742 260	1 076 172 045	15 028 574 985	12,95	17 740 374 985
Zypern	p. m.	41 400 000	41 400 000	13 800 000	42 318 300	5 563 360	135 769 891	14 205 271	197 856 822	0,17	239 256 822
Lettland	p. m.	68 900 000	68 900 000	22 966 667	63 195 000	17 228 640	217 002 175	22 704 407	320 130 222	0,28	389 030 222
Litauen	p. m.	169 800 000	169 800 000	56 600 000	102 081 000	24 680 480	367 695 483	38 471 079	532 928 042	0,46	702 728 042
Luxemburg	p. m.	16 600 000	16 600 000	5 533 333	87 564 000	12 220 720	280 931 765	29 393 203	410 109 688	0,35	426 709 688
Ungarn	p. m.	258 700 000	258 700 000	86 233 333	283 140 300	249 723 040	1 021 230 952	106 848 896	1 660 943 188	1,43	1 919 643 188
Malta	p. m.	23 300 000	23 300 000	7 766 667	26 954 550	10 333 540	86 478 339	9 048 017	132 814 446	0,11	156 114 446
Niederlande	p. m.	3 648 800 000	3 648 800 000	1 216 266 667	1 461 809 400	235 620 800	5 019 503 172	- 1 730 109 345	4 986 824 027	4,30	8 635 624 027
Österreich	p. m.	294 000 000	294 000 000	98 000 000	712 036 500	169 278 320	2 446 137 693	- 407 386 504	2 920 066 009	2,52	3 214 066 009

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt <sup>(2)</sup>
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Polen	p. m.	1 510 200 000	1 510 200 000	503 400 000	1 182 660 600	516 044 560	3 794 332 487	396 991 724	5 890 029 371	5,08	7 400 229 371
Portugal	p. m.	278 800 000	278 800 000	92 933 333	390 543 000	186 457 840	1 276 004 628	133 505 242	1 986 510 710	1,71	2 265 310 710
Rumänien	p. m.	348 500 000	348 500 000	116 166 667	376 105 200	220 467 600	1 677 462 357	175 508 782	2 449 543 939	2,11	2 798 043 939
Slowenien	p. m.	272 400 000	272 400 000	90 800 000	99 776 700	17 535 420	325 622 130	34 069 047	477 003 297	0,41	749 403 297
Slowakei	p. m.	140 500 000	140 500 000	46 833 333	171 549 300	28 426 720	615 565 214	64 405 082	879 946 316	0,76	1 020 446 316
Finnland	p. m.	220 200 000	220 200 000	73 400 000	335 376 000	87 507 440	1 388 882 641	145 315 392	1 957 081 473	1,69	2 177 281 473
Schweden	p. m.	646 200 000	646 200 000	215 400 000	727 679 100	125 468 720	2 806 317 568	-961 406 601	2 698 058 787	2,33	3 344 258 787
Insgesamt	p. m.	24 620 400 000	24 620 400 000	8 206 800 000	23 616 137 250	7 093 555 280	85 312 664 079	0	116 022 356 609	100,00	140 642 756 609

(1) p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (140 642 756 609 + 6 131 117 988 = 146 773 874 597 = 146 773 874 597).

(2) Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (140 642 756 609) / (1 727 479 400 000) = 0,79 %; Obergrenze des Gesamtbetrags der Eigenmittel gemäß den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates: 2,00 %.

**B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN**

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	EIGENE MITTEL	1 36 499 182 051	4 143 574 558	140 642 756 609
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.		p.m.
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	2 124 029 799		2 124 029 799
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	149 343 107		149 343 107
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.		p.m.
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	3 857 745 082		3 857 745 082
<b>GESAMTBETRAG</b>		<b>142 630 300 039</b>	<b>4 143 574 558</b>	<b>146 773 874 597</b>

## TITEL 1

## EIGENE MITTEL

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND**

**KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN**

**KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER**

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL**

**KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1 1 0</b>	KAPITEL 1 1 <b>Zuckerabgaben</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
<b>1 2 0</b>	KAPITEL 1 2 <b>Zölle und andere Abgaben</b>	24 620 400 000		24 620 400 000
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	24 620 400 000		24 620 400 000
<b>1 3 0</b>	KAPITEL 1 3 <b>Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer</b>	23 616 137 250		23 616 137 250
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	23 616 137 250		23 616 137 250
<b>1 4 0</b>	KAPITEL 1 4 <b>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel</b>	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
<b>1 6 0</b>	KAPITEL 1 6 <b>Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung</b>	0		0
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	0		0

**KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>1 7 0</b>	KAPITEL 1 7			
	<i>Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff</i>	7 093 555 280		7 093 555 280
	KAPITEL 1 7 — INSGESAMT	7 093 555 280		7 093 555 280
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>136 499 182 051</b>	<b>4 143 574 558</b>	<b>140 642 756 609</b>

**TITEL 1**  
**EIGENE MITTEL**

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1 4	UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL				
<b>1 4 0</b>	<b>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel</b>		81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>		<b>81 169 089 521</b>	<b>4 143 574 558</b>	<b>85 312 664 079</b>

**1 4 0**      **Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079

*Erläuterungen*

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt.-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2024 0,4812 %.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL** (Fortsetzung)

**1 4 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
Belgien	2 771 531 913	141 483 035	2 913 014 948
Bulgarien	451 686 648	23 058 005	474 744 653
Tschechien	1 512 763 735	77 224 586	1 589 988 321
Dänemark	1 842 857 091	94 075 415	1 936 932 506
Deutschland	20 227 767 663	1 032 600 757	21 260 368 420
Estland	188 309 301	9 612 941	197 922 242
Irland	1 971 809 295	100 658 254	2 072 467 549
Griechenland	1 070 207 505	54 632 676	1 124 840 181
Spanien	6 825 763 577	348 446 193	7 174 209 770
Frankreich	13 748 524 957	701 843 997	14 450 368 954
Kroatien	355 005 233	18 122 547	373 127 780
Italien	9 786 171 178	499 571 082	10 285 742 260
Zypern	129 175 645	6 594 246	135 769 891
Lettland	206 462 536	10 539 639	217 002 175
Litauen	349 836 779	17 858 704	367 695 483
Luxemburg	267 287 112	13 644 653	280 931 765
Ungarn	971 630 501	49 600 451	1 021 230 952
Malta	82 278 149	4 200 190	86 478 339
Niederlande	4 775 709 523	243 793 649	5 019 503 172
Österreich	2 327 330 549	118 807 144	2 446 137 693
Polen	3 610 044 495	184 287 992	3 794 332 487
Portugal	1 214 030 003	61 974 625	1 276 004 628
Rumänien	1 595 989 220	81 473 137	1 677 462 357
Slowenien	309 806 898	15 815 232	325 622 130
Slowakei	585 667 655	29 897 559	615 565 214
Finnland	1 321 425 613	67 457 028	1 388 882 641
Schweden	2 670 016 747	136 300 821	2 806 317 568
Artikel 1 4 0 — Insgesamt	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079

## TITEL 5

## HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

**KAPITEL 5 0 — ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN SOWIE VERBUNDENE GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION**

**KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b>Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</b>	p.m.		p.m.
<b>5 0 1</b>	<b>Garantie der Union für Euratom-Anleihen</b>	p.m.		p.m.
<b>5 0 2</b>	<b>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM</b>	p.m.		p.m.
<b>5 0 3</b>	<b>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</b>			
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>5 0 4</b>	<b>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</b>			
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b>Garantie für Außenmaßnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>5 1 2</b>	<b>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie</b>			p.m.
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.

**KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE**

**KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 2 0	KAPITEL 5 2			
	<i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
5 3 0	KAPITEL 5 3			
	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

## TITEL 5

## HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

## KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 1	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN				
5 1 0	<i>Garantie für Außenmaßnahmen</i>		p.m.		p.m.
5 1 2	<i>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie</i>				p.m.
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

5 1 2 *Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie*

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

*Erläuterungen*

## Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Ukraine-Garantie von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

**TITEL 6**

**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION**

**KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 0			
<b>6 0 1</b>	<b>Forschung und Innovation</b>			
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 2	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 2</b>	<b>Europäische strategische Investitionen</b>			
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 3</b>	<b>Binnenmarkt</b>			
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 4</b>	<b>Weltraum</b>			
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES** (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 0 4</b>	(Fortsetzung)			
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 9</b>	<b>Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 0 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 1</b>			
<b>6 1 0</b>	<b>Regionale Entwicklung und Zusammenhalt</b>			
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 1</b>	<b>Aufbau und Resilienz</b>			
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 2</b>	<b>In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte</b>			
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE** (Fortsetzung)  
**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 1 2</b>	(Fortsetzung)			
6 1 2 3	Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 4	Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 5	Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 9</b>	<b>Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2			
<b>6 2 0</b>	<b>Landwirtschaft und Meerespolitik</b>			
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPAs) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 2 1</b>	<b>Umwelt- und Klimaschutz</b>			
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 2 9</b>	<b>Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 3			
<b>6 3 0</b>	<b>Migration</b>			
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 3 2</b>	<b>Grenzmanagement</b>			
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 3 9</b>	<b>Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4			
<b>6 4 0</b>	<b>Sicherheit</b>			
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 4 1</b>	<b>Verteidigung</b>			
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 4 9</b>	<b>Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**  
**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 5			
<b>6 5 0</b>	<b>Auswärtiges Handeln</b>			
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 5 2</b>	<b>Heranführungshilfe</b>			
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 5 9</b>	<b>Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 6			
<b>6 6 0</b>	<b>Sonderbeiträge und -erstattungen</b>			
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	3 657 745 082		3 657 745 082

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)****KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 6 1</b>	<b>Solidaritätsmechanismen</b>			
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 6 2</b>	<b>Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 3</b>	<b>Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 4</b>	<b>Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen</b>			p.m.
<b>6 6 8</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 9</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	200 000 000		200 000 000
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>	<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>
	KAPITEL 6 7			
<b>6 7 0</b>	<b>Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 7 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	<b>Titel 6 — Insgesamt</b>	<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>

**TITEL 6**

**EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION**

**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 5	NACHBARSCHAFT UND DIE WELT				
<b>6 5 0</b>	<b>Auswärtiges Handeln</b>				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 5 2</b>	<b>Heranführungshilfe</b>				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 5 9</b>	<b>Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 5 — INSGESAMT</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

**6 5 2 Heranführungshilfe**

**6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT** (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

## Neuer Posten

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN				
<b>6 6 0</b>	<b>Sonderbeiträge und -erstattungen</b>				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens		3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum		p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung		36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Zwischensumme</i>		3 657 745 082		3 657 745 082
<b>6 6 1</b>	<b>Solidaritätsmechanismen</b>				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 6 2</b>	<b>Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 3</b>	<b>Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 4</b>	<b>Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen</b>				p.m.
<b>6 6 8</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 9</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>		200 000 000		200 000 000
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>		<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>

## KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 4 **Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

*Erläuterungen*

## Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie eingestellt.

Die in diesen Artikel eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.



*EINZELPLAN III*  
**KOMMISSION**

KOMMISSION

**EINNAHMEN**

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	1 635 016 079		1 635 016 079
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	149 013 107		149 013 107
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.		p.m.
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	3 857 745 082		3 857 745 082
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>5 641 774 268</b>		<b>5 641 774 268</b>

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN SOWIE VERBUNDENE GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<b>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</b>	p.m.		p.m.
5 0 1	<b>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</b>	p.m.		p.m.
5 0 2	<b>Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM</b>	p.m.		p.m.
5 0 3	<b>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</b>			
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.		p.m.
5 0 4	<b>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</b>			
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<b>Garantie für Außenmaßnahmen</b>	p.m.		p.m.
5 1 2	<b>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie</b>			p.m.
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KOMMISSION

**KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE****KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 2 0	KAPITEL 5 2 <i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
5 3 0	KAPITEL 5 3 <i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
<b>Titel 5 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

**TITEL 5**

**HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN**

**KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 1	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN				
5 1 0	<i>Garantie für Außenmaßnahmen</i>		p.m.		p.m.
5 1 2	<i>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie</i>				p.m.
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

**5 1 2 *Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie***

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

*Erläuterungen*

Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Ukraine-Garantie von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KOMMISSION

## TITEL 6

## EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

## KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 0			
<b>6 0 1</b>	<b>Forschung und Innovation</b>			
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 2</b>	<b>Europäische strategische Investitionen</b>			
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 3</b>	<b>Binnenmarkt</b>			
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 4</b>	<b>Weltraum</b>			
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES** (Fortsetzung)  
**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 0 4</b>	(Fortsetzung)			
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 0 9</b>	<b>Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 0 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 1</b>			
<b>6 1 0</b>	<b>Regionale Entwicklung und Zusammenhalt</b>			
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 1</b>	<b>Aufbau und Resilienz</b>			
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 2</b>	<b>In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte</b>			
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

KOMMISSION

**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)****KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 1 2</b>	(Fortsetzung)			
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 1 9</b>	<b>Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2			
<b>6 2 0</b>	<b>Landwirtschaft und Meerespolitik</b>			
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 2 1</b>	<b>Umwelt- und Klimaschutz</b>			
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 2 9</b>	<b>Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**  
**KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 3			
<b>6 3 0</b>	<b>Migration</b>			
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 3 2</b>	<b>Grenzmanagement</b>			
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 3 9</b>	<b>Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 3 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4			
<b>6 4 0</b>	<b>Sicherheit</b>			
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 4 1</b>	<b>Verteidigung</b>			
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 4 9</b>	<b>Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 4 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.

KOMMISSION

**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**  
**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 5			
<b>6 5 0</b>	<b>Außenmaßnahmen</b>			
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 5 2</b>	<b>Heranführungshilfe</b>			
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 5 9</b>	<b>Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 5 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 6			
<b>6 6 0</b>	<b>Sonderbeiträge und -erstattungen</b>			
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	3 657 745 082		3 657 745 082

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**  
**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>6 6 1</b>	<b>Solidaritätsmechanismen</b>			
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
<b>6 6 2</b>	<b>Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 3</b>	<b>Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 4</b>	<b>Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen</b>			p.m.
<b>6 6 8</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		p.m.
<b>6 6 9</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>	200 000 000		200 000 000
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>	<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>
	KAPITEL 6 7			
<b>6 7 0</b>	<b>Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021</b>	p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 7 — INSGESAMT</b>	p.m.		p.m.
	<b>Titel 6 — Insgesamt</b>	<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>

KOMMISSION

## TITEL 6

## EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

## KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 5	NACHBARSCHAFT UND DIE WELT				
<b>6 5 0</b>	<b>Außenmaßnahmen</b>				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 5 2</b>	<b>Heranführungshilfe</b>				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 5 9</b>	<b>Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
	<b>KAPITEL 6 5 — INSGESAMT</b>		<b>p.m.</b>		<b>p.m.</b>

**6 5 2** **Heranführungshilfe**

## 6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT** (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

## Neuer Posten

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KOMMISSION

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN				
<b>6 6 0</b>	<b>Sonderbeiträge und -erstattungen</b>				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens		3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum		p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung		36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Zwischensumme</i>		3 657 745 082		3 657 745 082
<b>6 6 1</b>	<b>Solidaritätsmechanismen</b>				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>6 6 2</b>	<b>Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 3</b>	<b>Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 4</b>	<b>Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen</b>				p.m.
<b>6 6 8</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</b>		p.m.		p.m.
<b>6 6 9</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</b>		200 000 000		200 000 000
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>		<b>3 857 745 082</b>		<b>3 857 745 082</b>

**6 6 4 Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie eingestellt.

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN** (Fortsetzung)**6 6 4** (Fortsetzung)

Die in diesen Artikel eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.



## AUSGABEN

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 639 104 033	12 701 370 884			13 639 104 033	12 701 370 884
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 593 137 505	4 754 299 370			4 593 137 505	4 754 299 370
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000			1 830 000	1 830 000
		4 594 967 505	4 756 129 370			4 594 967 505	4 756 129 370
03	BINNENMARKT	953 120 319	909 848 119			953 120 319	909 848 119
	Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785			5 107 785	5 107 785
		958 228 104	914 955 904			958 228 104	914 955 904
04	WELTRAUM	2 301 073 345	2 455 510 845			2 301 073 345	2 455 510 845
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	47 916 719 344	17 332 018 024			47 916 719 344	17 332 018 024
06	AUFBAU UND RESILIENZ	4 719 865 703	4 653 961 893			4 719 865 703	4 653 961 893
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	21 921 947 902	11 728 323 287			21 921 947 902	11 728 323 287
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000			2 158 000	1 693 000
		21 924 105 902	11 730 016 287			21 924 105 902	11 730 016 287
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 877 129 402	53 417 033 942			54 877 129 402	53 417 033 942
	Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000			66 850 000	38 250 000
		54 943 979 402	53 455 283 942			54 943 979 402	53 455 283 942
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 387 264 846	688 732 408			2 387 264 846	688 732 408
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591			7 386 591	7 386 591
		2 394 651 437	696 118 999			2 394 651 437	696 118 999
10	MIGRATION	1 677 316 429	1 528 174 176			1 677 316 429	1 528 174 176
11	GRENZVERWALTUNG	2 210 626 242	1 716 030 267			2 210 626 242	1 716 030 267
	Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000			4 763 000	4 763 000
		2 215 389 242	1 720 793 267			2 215 389 242	1 720 793 267
12	SICHERHEIT	730 770 177	732 317 335			730 770 177	732 317 335
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000			2 041 000	2 041 000
		732 811 177	734 358 335			732 811 177	734 358 335
13	VERTEIDIGUNG	1 588 366 749	1 301 055 196	376 000 000		1 964 366 749	1 301 055 196
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	14 113 539 967	13 316 536 039			14 113 539 967	13 316 536 039

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 116 460 033	1 974 621 274			2 116 460 033	1 974 621 274
	<i>Reserven (30 02 01, 30 02 02)</i>			501 000 000	23 893 000	501 000 000	23 893 000
		2 116 460 033	1 974 621 274	501 000 000	23 893 000	2 617 460 033	1 998 514 274
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	4 767 544 032	3 754 805 032	4 817 544 032	3 824 805 032
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 221 841 225	4 221 841 225			4 221 841 225	4 221 841 225
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 811 521 330	2 811 521 330			2 811 521 330	2 811 521 330
30	RESERVEN	1 600 997 587	1 362 466 377	690 195 189	388 769 526	2 291 192 776	1 751 235 903
	<b>Insgesamt</b>	<b>184 430 802 138</b>	<b>137 675 661 991</b>	<b>5 833 739 221</b>	<b>4 143 574 558</b>	<b>190 264 541 359</b>	<b>141 819 236 549</b>
	<i>Davon Reserven: 30 01 01, 30 02 01, 30 02 02</i>	<b>90 136 376</b>	<b>61 071 376</b>	<b>501 000 000</b>	<b>23 893 000</b>	<b>591 136 376</b>	<b>84 964 376</b>

*TITEL 02*

**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

**TITEL 02**  
**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	39 511 626	39 511 626			39 511 626	39 511 626
02 02	FONDS „INVESTEU“	346 546 000	345 692 531			346 546 000	345 692 531
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 709 087 504	2 990 696 407			2 709 087 504	2 990 696 407
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 248 094 557	1 131 846 036			1 248 094 557	1 131 846 036
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	211 616 135	211 616 135			211 616 135	211 616 135
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	1 830 000	1 830 000			1 830 000	1 830 000
		213 446 135	213 446 135			213 446 135	213 446 135
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	38 281 683	34 936 635			38 281 683	34 936 635
	<b>Titel 02 — Insgesamt</b>	<b>4 593 137 505</b>	<b>4 754 299 370</b>			<b>4 593 137 505</b>	<b>4 754 299 370</b>
	<b>Reserven (30 02 02)</b>	<b>1 830 000</b>	<b>1 830 000</b>			<b>1 830 000</b>	<b>1 830 000</b>
	<b>Insgesamt einschließlich Reserven</b>	<b>4 594 967 505</b>	<b>4 756 129 370</b>			<b>4 594 967 505</b>	<b>4 756 129 370</b>

**TITEL 02**  
**STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“				
<b>02 01 10</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“</b>	1	1 000 000		1 000 000
<b>02 01 21</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr</b>				
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 122 416		2 122 416
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 946 000		7 946 000
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		10 068 416		10 068 416
<b>02 01 22</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie</b>				
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	2 039 344		2 039 344
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 001 000		3 001 000
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		5 040 344		5 040 344
<b>02 01 23</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales</b>				
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 061 208		1 061 208
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	4 528 027		4 528 027
	<i>Artikel 02 01 23 — Zwischensumme</i>		5 589 235		5 589 235

KOMMISSION  
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
<b>02 01 30</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“</b>				
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	12 035 402		12 035 402
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	5 778 229		5 778 229
	<i>Artikel 02 01 30 — Zwischensumme</i>		17 813 631		17 813 631
<b>02 01 40</b>	<b>Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen</b>				
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 02 01 40 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
	<b>Kapitel 02 01 — Insgesamt</b>		<b>39 511 626</b>		<b>39 511 626</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben, z. B. Studien, Sachverständigenitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**02 01 30      Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“***Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 02 04.

**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**

**02 01 30** (Fortsetzung)

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
12 035 402		12 035 402

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal, insbesondere in Verbindung mit der Verordnung über künstliche Intelligenz.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

EFTA-EWR

4 30 867 6 6 0 0

---

KOMMISSION

*TITEL 13*  
**VERTEIDIGUNG**

**TITEL 13**  
**VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	14 074 196	14 074 196			14 074 196	14 074 196
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	417 323 000	537 000 000	250 667 000		667 990 000	537 000 000
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	249 640 880	260 000 000			249 640 880	260 000 000
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	96 000 000	110 000 000			96 000 000	110 000 000
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG	259 972 301	100 000 000			259 972 301	100 000 000
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	343 000 000	78 500 000			343 000 000	78 500 000
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	481 000			p.m.	481 000
<b>Titel 13 — Insgesamt</b>		<b>1 588 366 749</b>	<b>1 301 055 196</b>	<b>376 000 000</b>		<b>1 964 366 749</b>	<b>1 301 055 196</b>

KOMMISSION  
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

**TITEL 13**  
**VERTEIDIGUNG**

**KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG							
<b>13 02 01</b>	<b>Fähigkeitenentwicklung</b>	5	417 323 000	519 000 000	250 667 000		667 990 000	519 000 000
<b>13 02 99</b>	<b>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</b>							
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	18 000 000			p.m.	18 000 000
	<i>Artikel 13 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	18 000 000			p.m.	18 000 000
	<b>Kapitel 13 02 — Insgesamt</b>		<b>417 323 000</b>	<b>537 000 000</b>	<b>250 667 000</b>		<b>667 990 000</b>	<b>537 000 000</b>

*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Inbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

**KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)**

**13 02 01 Fähigkeitenentwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
417 323 000	519 000 000	250 667 000		667 990 000	519 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, großbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

KOMMISSION  
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

**KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG** (Fortsetzung)

**13 02 01** (Fortsetzung)

- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

EFTA-EWR

14 063 785 6 6 0 0

---

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG							
<b>13 03 01</b>	<b>Verteidigungsforschung</b>	5	208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000
	<b>Kapitel 13 03 — Insgesamt</b>		<b>208 356 372</b>	<b>201 000 000</b>	<b>125 333 000</b>		<b>333 689 372</b>	<b>201 000 000</b>

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

**13 03 01** **Verteidigungsforschung**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG** (Fortsetzung)**13 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG** *(Fortsetzung)*

**13 03 01** *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

---

EFTA-EWR

7 021 610 6 6 0 0

---

KOMMISSION

*TITEL 15*  
**HERANFÜHRUNGSHILFE**

**TITEL 15**  
**HERANFÜHRUNGSHILFE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	58 047 145	58 047 145			58 047 145	58 047 145
	<i>Reserven (30 02 01)</i>			7 450 000	7 450 000	7 450 000	7 450 000
		58 047 145	58 047 145	7 450 000	7 450 000	65 497 145	65 497 145
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 058 412 888	1 916 574 129			2 058 412 888	1 916 574 129
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN					p.m.	p.m.
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000
				493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000
	<b>Titel 15 — Insgesamt</b>	<b>2 116 460 033</b>	<b>1 974 621 274</b>			<b>2 116 460 033</b>	<b>1 974 621 274</b>
	<b>Reserven (30 02 01, 30 02 02)</b>			<b>501 000 000</b>	<b>23 893 000</b>	<b>501 000 000</b>	<b>23 893 000</b>
	<b>Insgesamt einschließlich Reserven</b>	<b>2 116 460 033</b>	<b>1 974 621 274</b>	<b>501 000 000</b>	<b>23 893 000</b>	<b>2 617 460 033</b>	<b>1 998 514 274</b>

KOMMISSION  
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

**TITEL 15**  
**HERANFÜHRUNGSHILFE**

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“				
<b>15 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)</b>				
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	56 531 992		56 531 992
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 515 153		1 515 153
	<i>Artikel 15 01 01 — Zwischensumme</i>		58 047 145		58 047 145
<b>15 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan</b>				p.m.
	<i>Reserven (30 02 01)</i>			7 450 000	7 450 000
				7 450 000	7 450 000
	<b>Kapitel 15 01 — Insgesamt</b>		<b>58 047 145</b>		<b>58 047 145</b>
	<b>Reserven (30 02 01)</b>			<b>7 450 000</b>	<b>7 450 000</b>
	<b>Insgesamt einschließlich Reserven</b>		<b>58 047 145</b>	<b>7 450 000</b>	<b>65 497 145</b>

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 692 final vom 8. November 2023).

**15 01 02 Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
15 01 02			p.m.
Reserven (30 02 01)		7 450 000	7 450 000
Insgesamt		7 450 000	7 450 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan umfassen. Dazu zählen insbesondere Mittel, die für Folgendes bestimmt sind:

- vorbereitende Maßnahmen sowie Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den Behörden der Länder des Westbalkans, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union,
- Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen,
- Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem externen Personal,
- Kosten für andere unterstützende Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03

KOMMISSION  
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

## KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN							
<b>15 03 01</b>	<b>Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben</b>							
	Reserven (30 02 02)				403 550 000		p.m.	p.m.
					403 550 000		403 550 000	p.m.
<b>15 03 02</b>	<b>Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds</b>							
	Reserven (30 02 02)				90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
					90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
	<b>Kapitel 15 03 — Insgesamt</b>						<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>
	Reserven (30 02 02)				<b>493 550 000</b>	<b>16 443 000</b>	<b>493 550 000</b>	<b>16 443 000</b>
	<b>Insgesamt einschließlich Reserven</b>				<b>493 550 000</b>	<b>16 443 000</b>	<b>493 550 000</b>	<b>16 443 000</b>

## Erläuterungen

## Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmt. Die Fazilität dient der Unterstützung des Westbalkans bei der Durchführung von sozioökonomischen Reformen und von Investitionen zur Umsetzung der jeweiligen Reformagenden, um die sozioökonomische Konvergenz mit der Union zu beschleunigen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

**KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN** (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 692 final vom 8. November 2023).

**15 03 01 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03 01					p.m.	p.m.
Reserven (30 02 02)			403 550 000		403 550 000	p.m.
Insgesamt			403 550 000		403 550 000	p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan durchgeführt werden, einschließlich der Unterstützung grundlegender Reformen und zentraler sozioökonomischer Reformen sowie von Investitionen in Schlüsselsektoren wie Konnektivität, einschließlich Verkehr, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, Bildung und Kompetenzentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03

**15 03 02 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03 02					p.m.	p.m.
Reserven (30 02 02)			90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
Insgesamt			90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000

KOMMISSION  
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

**KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN** (Fortsetzung)

**15 03 02** (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bereitzustellen, um Darlehen, die den Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan gewährt wurden, zu decken. Die Dotierung kann gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 auch Darlehen für Makrofinanzhilfen decken.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 15 03

*TITEL 16*

**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

**TITEL 16****AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	38 612 000	38 612 000	38 612 000	38 612 000
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	70 000 000			50 000 000	70 000 000
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYS- TEMS (EHS)	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE			4 728 932 032	3 716 193 032	4 728 932 032	3 716 193 032
	<b>Titel 16 — Insgesamt</b>	<b>50 000 000</b>	<b>70 000 000</b>	<b>4 767 544 032</b>	<b>3 754 805 032</b>	<b>4 817 544 032</b>	<b>3 824 805 032</b>

**TITEL 16**

**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

**KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN				
<b>16 01 01</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer</b>	S	p.m.		p.m.
<b>16 01 02</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds</b>				
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.		p.m.
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 01 02 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
<b>16 01 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität</b>	O	p.m.		p.m.
<b>16 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds</b>	O	p.m.		p.m.
<b>16 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds</b>	O	p.m.		p.m.
<b>16 01 06</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine</b>			38 612 000	38 612 000
	<b>Kapitel 16 01 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>38 612 000</b>	<b>38 612 000</b>

**16 01 06      *Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	38 612 000	38 612 000

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

**KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN** (Fortsetzung)**16 01 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

## Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für technische und administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Ukraine-Fazilität, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Sie sind auch zur Deckung sonstiger Ausgaben für die Durchführung der Fazilität bestimmt, z. B. für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung unter anderem von Projekten und Reformen vor Ort, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union. Sie umfassen auch Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 16 06.

**KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN						
<b>16 04 01</b>	<b>Zahlungsbilanzstützung</b>						
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 04 02</b>	<b>Euratom-Anleihen</b>						
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 04 03</b>	<b>Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)</b>						
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.			p.m.	p.m.
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 04 04</b>	<b>Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)</b>						
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

## KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 04 05</b>	<b>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</b>						
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
<b>16 04 06</b>	<b>Fazilität für die Ukraine</b>					p.m.	p.m.
	<b>Kapitel 16 04 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>			<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>

## Erläuterungen

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten und der Ukraine im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

**16 04 06** **Fazilität für die Ukraine**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
			p.m.	p.m.

KOMMISSION  
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

## KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

## 16 04 06 (Fortsetzung)

*Erläuterungen*

## Neuer Artikel

Im Rahmen der Fazilität für die Ukraine soll die Ukraine in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen unterstützt werden. Die Darlehen im Rahmen der Fazilität stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine vorzusehen und – abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 – sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin kann die Kommission erforderlichenfalls aus diesem Artikel den Schuldendienst leisten.

Außerdem soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, die Kreditverluste aus durch die Ukraine-Garantie abgedeckten ausgefallenen Geschäften zu decken, sofern die gebildete Dotierung nicht ausreicht.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 16 06.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

## KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE							
<b>16 06 01</b>	<b>Säule I: Ukraine-Plan</b>				3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000
<b>16 06 02</b>	<b>Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine</b>							
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds				819 000 000	200 000 000	819 000 000	200 000 000
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine				527 065 000	210 826 000	527 065 000	210 826 000
	<i>Artikel 16 06 02 — Zwischensumme</i>				1 346 065 000	410 826 000	1 346 065 000	410 826 000
<b>16 06 03</b>	<b>Säule III: Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union</b>							
16 06 03 01	Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union				155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss				195 333 904	195 333 904	195 333 904	195 333 904
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand				32 533 128	32 533 128	32 533 128	32 533 128
	<i>Artikel 16 06 03 — Zwischensumme</i>				382 867 032	305 367 032	382 867 032	305 367 032
	<b>Kapitel 16 06 — Insgesamt</b>				<b>4 728 932 032</b>	<b>3 716 193 032</b>	<b>4 728 932 032</b>	<b>3 716 193 032</b>

## Erläuterungen

## Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 vorhersehbare finanzielle Unterstützung zu leisten. Mit der Fazilität sollen die Bemühungen der Ukraine um die Erhaltung der makrofinanziellen Stabilität, die Erholung zu fördern und die Modernisierung des Landes bei gleichzeitiger Umsetzung wichtiger Reformen auf ihrem Weg zum Unionbeitritt unterstützt werden. Die Fazilität ist als flexibles Instrument konzipiert, das der beispiellosen Herausforderung Rechnung trägt, ein Land im Krieg zu unterstützen und gleichzeitig bei der Mittelverwaltung die Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Die Mittel für die Durchführung der Fazilität belaufen sich für den Zeitraum 2024–2027 auf höchstens 50 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen), davon bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 17 000 000 000 EUR in Form von Unterstützung, die nicht in Form von Darlehen gewährt wird, was für die Ausgaben im Rahmen dieses Kapitels relevant ist. Im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung der MFR-Verordnung darf nicht in Form von Darlehen verfügbare Unterstützung in einem bestimmten Jahr 5 000 000 000 EUR nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Quellen können zusätzliche Finanzbeiträge zur Fazilität leisten. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

**KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE** (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

**16 06 01 Säule I: Ukraine-Plan**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000

*Erläuterungen*

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans zu decken. Diese Unterstützung kann zwar in Form von Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus diesen beiden Formen gewährt werden, dieser Artikel deckt jedoch nur die Finanzhilfekomponente des finanziellen Beistands im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine ab. Die Mittel werden auf der Grundlage der Umsetzung des Ukraine-Plans bereitgestellt, für den mit der Union eine Reihe von Bedingungen und ein Zeitplan für die Auszahlungen vereinbart werden. In diesem Plan wird der Zukunftsentwurf der Ukraine für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes sowie für die Reformen und Investitionen dargelegt, die sie im Rahmen des Unionbeitrittsprozesses durchzuführen beabsichtigt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Reform der öffentlichen Verwaltung, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung liegen, einschließlich der Förderung effizienter und wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wobei der Bekämpfung von Korruption, Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ein hoher Stellenwert zukommt, aber auch auf weiteren Reformen und der Annäherung an den Besitzstand der Union, die den Beitrittsprozess und die Modernisierung der Wirtschaft unterstützen sollen. Die Mittel werden bei Erfüllung dieser Bedingungen ausgezahlt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

**KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE** (Fortsetzung)**16 06 02 Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine**

Erläuterungen

Neuer Artikel

Über den Investitionsrahmen für die Ukraine soll die Kommission der Ukraine Unionsunterstützung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten oder Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, leisten. Dieser Rahmen zielt darauf ab, private und öffentliche Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine anzustoßen und zu mobilisieren, indem die im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten angegangen und dessen Ziele und Umsetzung unterstützt werden. Sie ergänzt alle bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Ukraine, wie Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, durch die Möglichkeit, sie auszuweiten, wenn die Bedingungen dies zulassen.

## 16 06 02 01 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		819 000 000	200 000 000	819 000 000	200 000 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bestimmt, die der Deckung der durch die Ukraine-Garantie (wie in der Rechtsgrundlage für die Fazilität für die Ukraine festgelegt) garantierten Geschäfte der Durchführungspartner dient. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

## 16 06 02 02 Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		527 065 000	210 826 000	527 065 000	210 826 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, aus dem Investitionsrahmen für die Ukraine bestimmt. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

**KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE** (Fortsetzung)

**16 06 03 Säule III: Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union**

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Bereitstellung technischer Hilfe und anderer unterstützender Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Fachwissen für Reformen, der Unterstützung von Gemeinden, der Zivilgesellschaft und anderen Formen der bilateralen Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem Unionbeitritt und der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Ukraine, um auf die Ziele des Plans hinzuwirken. Es können auch andere Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen unterstützt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit. Dieser Artikel deckt auch die Betriebskosten des Prüfungsausschusses der Fazilität für die Ukraine (einschließlich der Vergütung, Dienstreisekosten und Arbeitgeberbeiträge zur Versicherung für Sonderberater) sowie die Zinszuschüsse für die der Ukraine im Rahmen von Säule I sowie gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 und dem Beschluss (EU) 2022/1201 gewährten Darlehen sowie die Dotierung bestimmter spezifischer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ukraine durch die Union, die vor der Einrichtung der Fazilität für die Ukraine beschlossen wurden.

**16 06 03 01** Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz –, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Korruptionsbekämpfung, der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Kapazitäten, der Dezentralisierung sowie die Förderung der Transparenz, der Strukturreformen, der sektorbezogenen politischen Maßnahmen und der verantwortungsvollen Staatsführung auf allen Ebenen. Eine solche Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Plans beitragen. Dieser Posten deckt auch die Unterstützung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und lokaler und regionaler Organisationen in der Ukraine sowie sonstige Maßnahmen, die die Unionmaßnahmen ergänzen, wie Rechenschaftsmechanismen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses.

**16 06 03 02** Fremdkapitalkostenzuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		195 333 904	195 333 904	195 333 904	195 333 904

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

**KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE** (Fortsetzung)**16 06 03** (Fortsetzung)

16 06 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung des Fremdkapitalkostenzuschusses für Darlehen bestimmt, die der Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt werden. Sie dienen zudem der Deckung der Zinszuschüsse für Makrofinanzhilfedarlehen, die gemäß Beschluss (EU) 2022/1628, abweichend von dessen Artikel 6 Absatz 3, und gemäß Beschluss (EU) 2022/1201, abweichend von dessen Artikel 1 Absatz 3, gewährt werden.

16 06 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		32 533 128	32 533 128	32 533 128	32 533 128

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung der Haushaltsgarantien, die nicht durch die in Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/947 genannte Finanzausstattung abgedeckt sind, gemäß der Bestimmung nach Artikel 31 Absatz 8 Satz 3 der genannten Verordnung für die gedeckten finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des Außenmandats in der Ukraine gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 im Zusammenhang mit Darlehensbeträgen, die nach dem 15. Juli 2022 ausgezahlt wurden, von bis zu 1,586 Mrd. EUR. Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 sollen auch die Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 genannte eingezahlte Dotierung von 9 % für finanziellen Beistand bereitgestellt werden, die Ende 2023 noch nicht gebunden war. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

*TITEL 30*  
**RESERVEN**

KOMMISSION  
TITEL 30 — RESERVEN

**TITEL 30**  
**RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	90 136 376	61 071 376	501 000 000	23 893 000	591 136 376	84 964 376
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	1 510 861 211	1 301 395 001	189 195 189	364 876 526	1 700 056 400	1 666 271 527
	<b>Titel 30 — Insgesamt</b>	<b>1 600 997 587</b>	<b>1 362 466 377</b>	<b>690 195 189</b>	<b>388 769 526</b>	<b>2 291 192 776</b>	<b>1 751 235 903</b>

**TITEL 30**  
**RESERVEN**

**KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN							
<b>30 02 01</b>	<b>Nichtgetrennte Mittel</b>		p.m.	p.m.	7 450 000	7 450 000	7 450 000	7 450 000
<b>30 02 02</b>	<b>Getrennte Mittel</b>		90 136 376	61 071 376	493 550 000	16 443 000	583 686 376	77 514 376
	<b>Kapitel 30 02 — Insgesamt</b>		<b>90 136 376</b>	<b>61 071 376</b>	<b>501 000 000</b>	<b>23 893 000</b>	<b>591 136 376</b>	<b>84 964 376</b>

**30 02 01 Nichtgetrennte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
p.m.	7 450 000	7 450 000

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	7 450 000
			<b>Insgesamt</b>	<b>7 450 000</b>

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 30 — RESERVEN

**KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN** (Fortsetzung)

**30 02 02** **Getrennte Mittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 136 376	61 071 376	493 550 000	16 443 000	583 686 376	77 514 376

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1 830 000	1 830 000
2.	Artikel	03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	5 107 785	5 107 785
3.	Artikel	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2 158 000	1 693 000
4.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	66 850 000	38 250 000
5.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	2 216 153	2 216 153
6.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 170 438	5 170 438
7.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4 763 000	4 763 000
8.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 041 000	2 041 000
9.	Artikel	15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben	403 550 000	p.m.
10.	Artikel	15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	90 000 000	16 443 000
<b>Insgesamt</b>				<b>583 686 376</b>	<b>77 514 376</b>

**KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN** (Fortsetzung)**30 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 30 — RESERVEN

**KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)							
<b>30 04 01</b>	<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve</b>		1 301 395 001	1 301 395 001	- 1 301 395 001	- 1 301 395 001		
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve				1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018
30 04 01 02	Soforthilfereserve				572 090 509	572 090 509	572 090 509	572 090 509
	<i>Artikel 30 04 01 — Zwischensumme</i>		1 301 395 001	1 301 395 001	364 876 526	364 876 526	1 666 271 527	1 666 271 527
<b>30 04 02</b>	<b>Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)</b>	S	209 466 210	p.m.	- 175 681 337		33 784 873	p.m.
<b>30 04 03</b>	<b>Reserve für die Anpassung an den Brexit</b>	S	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	<b>Kapitel 30 04 — Insgesamt</b>		<b>1 510 861 211</b>	<b>1 301 395 001</b>	<b>189 195 189</b>	<b>364 876 526</b>	<b>1 700 056 400</b>	<b>1 666 271 527</b>

**30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve**

30 04 01 01 Europäische Solidaritätsreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018

Erläuterungen

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Aus der Europäischen Solidaritätsreserve kann die Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes finanziert werden, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) festgelegt sind.

**KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)** (Fortsetzung)

**30 04 01** (Fortsetzung)

30 04 01 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

*Verweise*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 01 02 Soforthilfereserve

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		572 090 509	572 090 509	572 090 509	572 090 509

*Erläuterungen*

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Die Soforthilfereserve kann im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, dazu verwendet werden, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern zu decken; sie ist vorrangig für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen bestimmt, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

KOMMISSION  
TITEL 30 — RESERVEN

**KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)** (Fortsetzung)

**30 04 01** (Fortsetzung)

30 04 01 02 (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

**30 04 02** **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 466 210	p.m.	- 175 681 337		33 784 873	p.m.

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Das Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

**KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)** (Fortsetzung)**30 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

*Verweise*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29 Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).



**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/365 der Kommission vom 23. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen, die in die europäischen Positivlisten aufzunehmen sind**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/365, 23. April 2024)

1. Seite 1, Erwägungsgrund 3, erster Satz:

*Anstatt:* „Die Aufnahme eines Eintrags in eine europäische Positivliste oder dessen Streichung sollte auf der Identifizierung von chemischen Spezies beruhen, die für die Akzeptanzmethode oder die Risikobewertung relevant sind, da sie sich auf die sichere Verwendung eines Materials bzw. Werkstoffs oder Produkts, wie etwa eine Verunreinigung, des Bestandteils eines Ausgangsstoffs oder eines Abbauprodukts auswirken können.“

*muss es heißen:* „Die Aufnahme eines Eintrags in eine europäische Positivliste oder dessen Streichung sollte auf der Identifizierung von chemischen Spezies beruhen, die für die Akzeptanzmethode oder die Risikobewertung relevant sind, da sie sich auf die sichere Verwendung eines Materials bzw. Werkstoffs oder Produkts auswirken können, wie etwa eine Verunreinigung, der Bestandteil eines Ausgangsstoffs oder ein Abbauprodukt.“

2. Seite 2, Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a:

*Anstatt:* „a) eine Verunreinigung eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils oder einer organischen zementgebundenen Zusammensetzung,“

*muss es heißen:* „a) eine Verunreinigung eines Ausgangsstoffs oder eines organischen zementgebundenen Bestandteils oder einer Zusammensetzung,“.

3. Seite 2, Artikel 1 Nummer 2, erster Satz:

*Anstatt:* „‘Nanoform‘ einen natürlichen oder hergestellten Wirkstoff oder nicht wirksamen Stoff, der Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben, sowie abweichend auch Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoffnanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm;“

*muss es heißen:* „‘Nanoform‘ einen natürlichen oder hergestellten Stoff, der Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält und bei dem mindestens 50 % der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm haben, sowie abweichend auch Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoffnanoröhren mit einem oder mehreren Außenmaßen unter 1 nm.“

4. Seite 3, Artikel 3 Absatz 2:

*Anstatt:* „(2) Der vorgesehene Verwendungszweck von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen, Bestandteilen sowie Materialien bzw. Werkstoffen und Produkten wird gemäß den Anforderungen in Anhang II festgelegt.“

*muss es heißen:* „(2) Der vorgesehene Verwendungszweck von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen, Bestandteilen sowie Materialien bzw. Werkstoffen und Produkten wird gemäß den Anforderungen in Anhang II angegeben.“

5. Seite 3, Artikel 3 Absatz 5:

*Anstatt:* „(5) Die relevante chemische Spezies wird gemäß Anhang IV Nummer 3 identifiziert.“

*muss es heißen:* „(5) Die relevanten chemischen Spezies werden gemäß Anhang IV Nummer 3 identifiziert.“

6. Seite 3, Artikel 4 Absatz 2:

*Anstatt:* „(2) Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile, die eine Biozidproduktfunktion haben und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) unterliegen, werden nur akzeptiert, wenn sie der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß Anhang V der genannten Verordnung angehören.“

*muss es heißen:* „(2) Ausgangsstoffe und organische zementgebundene Bestandteile, die eine biozide Wirkung haben und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) unterliegen, werden nur akzeptiert, wenn sie der Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung) gemäß Anhang V der genannten Verordnung angehören.“

7. Seite 5, Anhang I Tabelle Reihe 1.1.11, vierte Spalte:

*Anstatt:* „Identität der metallenen Bestandteile des Referenzmaterials für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen und entsprechende Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w)“

*muss es heißen:* „Identität der metallenen Bestandteile des Referenzwerkstoffs für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen und entsprechende Konzentrationsbereiche (minimaler und maximaler Massenanteil, w)“.

8. Seite 6, Anhang I Tabelle Reihe 1.1.12, vierte Spalte:

*Anstatt:* „Identität der metallenen Verunreinigungen des Referenzmaterials für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und deren entsprechenden Konzentrationsbereichen (minimaler und maximaler Massenanteil, w)“

*muss es heißen:* „Identität der metallenen Verunreinigungen des Referenzwerkstoffs für die neue Kategorie metallener Zusammensetzungen mit einem Massenanteil von über 0,02 % in der Zusammensetzung und deren entsprechenden Konzentrationsbereichen (minimaler und maximaler Massenanteil, w)“.

9. Seite 7, Anhang I Tabelle Reihe 1.3.4, dritte Spalte:

*Anstatt:* „Alle für die Identifizierung des Stoffs erforderlichen qualitativen und quantitativen Analysedaten, wie Ultraviolett-, Infrarot- und Kernmagnetresonanzdaten, Massenspektrografiedaten, Daten aus der chromatographischen, titrimetrischen oder Elementaranalyse oder Diffraktionsdaten“

*muss es heißen:* „Alle für die Identifizierung des Stoffs erforderlichen qualitativen und quantitativen Analysedaten, wie Ultraviolett-, Infrarot- und Kernmagnetresonanzdaten, Massenspektrometriedaten, Daten aus der chromatographischen, titrimetrischen oder Elementaranalyse oder Diffraktionsdaten“.

10. Seite 10, Anhang II Tabelle 1 Reihe 2.2.1, dritte Spalte Zeile 2:

*Anstatt:* „Definition des Verwendungsgebiets: inländische oder ausländische Anlagen“

*muss es heißen:* „Definition des Anwendungsbereichs: Installationen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden“.

11. Seite 10, Anhang II Tabelle 1 Reihe 2.2.3, Spalten 3, 4 und 5:

*Anstatt:* „Verwendung von Kaltwasser ( $\leq 25\text{ °C}$ )/Warmwasser ( $25\text{--}65\text{ °C}$ ) oder Heißwasser ( $\geq 65\text{ °C}$ )“

*muss es heißen:* „Verwendung in Kaltwasser ( $\leq 25\text{ °C}$ )/Warmwasser ( $25\text{--}65\text{ °C}$ ) oder Heißwasser ( $\geq 65\text{ °C}$ )“.

12. Seite 12, Anhang II Tabelle 1 Reihe 2.6.1, dritte Spalte:

*Anstatt:* „Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen oder Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen“

*muss es heißen:* „Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Kontakt kommen“.

13. Seite 12, Anhang II Tabelle 1 Reihe 2.6.2, dritte Spalte:

*Anstatt:* „Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen oder Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen“

*muss es heißen:* „Einzelheiten zu Zulassungen, Risikobewertungen und sonstigen einschlägigen Vorschriften auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten für die Verwendung in endgültigen Materialien bzw. Werkstoffen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen“.

14. Seite 16, Anhang II Tabelle 2 Reihe B, zweite Spalte:

*Anstatt:* „Anschlusssteile, Zubehörteile in Gebäudeinstallationen.“

*muss es heißen:* „Rohrverbinder, Bauteile in Installationen in Gebäuden“.

15. Seite 16, Anhang II Tabelle 2 Reihe C, zweite Spalte, Nummer 2:

*Anstatt:* „2. Anschlusssteile, Zubehörteile in Wasserhauptleitungen und Wasseraufbereitungsanlagen mit ständigem Durchfluss“

*muss es heißen:* „2. Rohrverbinder, Bauteile in Wasserhauptleitungen und Wasseraufbereitungsanlagen mit ständigem Durchfluss“.

16. Seite 16, Anhang II Tabelle 2 Reihe D, zweite Spalte:

*Anstatt:* „Bestandteile von Anschlussteilen und Zubehörteilen in Wasserhauptleitungen und in Wasseraufbereitungsanlagen wie für die Produktgruppe C Unterkategorie 2 beschrieben“

*muss es heißen:* „Bestandteile von Rohrverbindern und Bauteilen in Wasserhauptleitungen und in Wasseraufbereitungsanlagen wie für die Produktgruppe C Unterkategorie 2 beschrieben“.

17. Seite 20, Anhang IV Nummer 1.6:

*Anstatt:* „1.6. Alle anderen verfügbaren relevanten Migrationsinformationen sind festzulegen und zu berücksichtigen.“

*muss es heißen:* „1.6. Alle anderen verfügbaren relevanten Migrationsinformationen sind anzugeben und zu berücksichtigen.“

18. Seite 21, Anhang IV Tabelle 1 Reihe 5.2, vierte Spalte, Buchstabe c einleitendes Wort:

*Anstatt:* „Plattierungen:“

*muss es heißen:* „Überzüge“.

19. Seite 22, Anhang IV Tabelle 1 Reihe 5.3, dritte Spalte, dritter Satz:

*Anstatt:* „Bei Oberflächenschichten (Beschichtungen, Plattierungen) umfasst dies relevante chemische Spezies oder Elemente aus der Oberflächenschicht und dem Substrat.“

*muss es heißen:* „Bei Oberflächenschichten (Beschichtungen, Überzüge) umfasst dies relevante chemische Spezies oder Elemente aus der Oberflächenschicht und dem Substrat.“

20. Seite 25, Anhang V Abschnitt 2 Teil 1 Nummer 1.5:

*Anstatt:* „1.5. Alle anderen verfügbaren toxikologischen Informationen sind festzulegen und zu berücksichtigen.“

*muss es heißen:* „1.5. Alle anderen verfügbaren toxikologischen Informationen sind anzugeben und zu berücksichtigen.“

21. Seite 33, Anhang VI Abschnitt 2 Teil 2 Nummer 2.4.2 Buchstabe b:

*Anstatt:* „b) Wenn der  $C_{\text{tap}}$ -Wert mindestens 2,5 µg/l, aber weniger als 250 µg/l beträgt, darf die  $MTC_{\text{tap}}$  250 µg/l nicht überschreiten.“

*muss es heißen:* „b) Wenn der  $C_{\text{tap}}$ -Wert mindestens 2,5 µg/l, aber weniger als 250 µg/l beträgt, darf der  $MTC_{\text{tap}}$ -Wert 250 µg/l nicht überschreiten.“